

# Dialog Erziehungshilfe

## **Sozialraumorientierung in der Erziehungshilfe**

Thomas Walter

## **Familien als Experten in eigener Sache**

Christian Scharfe | Torsten Menges

## **Familienintegratives Angebot für kleine Kinder in Krisensituationen**

Anneke Rieper

## **Jugendhilfe – Infrastruktur und Zusammenarbeit**

Florian Hinken

## **Freiheitsentziehende Maßnahmen – neue Gesetzesregelungen**

Simone Patrin

## **Validität von Jugenddevianzmessungen**

Birger Antholz

---

# Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 4 | 2017

Autorenverzeichnis.....	4	Personalien	
<b>Aus der Arbeit des AFET</b>		<b>Dem AFET-Ehrenmitglied Martin Scherpner zum 80sten – Ein Begegnungs-Blitzlicht .....</b>	<b>37</b>
Marita Block		<b>Verlautbarungen</b>	
<b>Intensiver Fachaustausch der Schiedsstellenmitglieder der Kinder- und Jugendhilfe .....</b>	<b>5</b>	BumF   Diakonie Deutschland   IGfH   Kompetenzzentrum Pflegekinder	
<b>AFET-Aktivitäten in 2017.....</b>	<b>6</b>	<b>Keine Abschiebungen nach Afghanistan! Perspektiven für junge Geflüchtete schaffen! .....</b>	<b>43</b>
<b>Erziehungshilfe in der Diskussion</b>		Bayerisches LJA – Der Landesjugendhilfeausschuss	
Thomas Walter		<b>Jugendpolitischer Zwischenruf .....</b>	<b>46</b>
<b>Sozialraumorientierung – spiel's noch einmal...?¹ .....</b>	<b>9</b>	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	
<b>Konzepte Modelle Projekte</b>		<b>Vielfalt. Kind. Gerecht. Gestalten. Interkulturalität, Vielfalt und Demokratieverziehung in der Kindertagesbetreuung.....</b>	<b>48</b>
Christian Scharfe, Torsten Menges		<b>Impressum.....</b>	<b>7</b>
<b>Familien als Experten in eigener Sache .....</b>	<b>15</b>	<b>Rezensionen.....</b>	<b>39</b>
Anneke Rieper		<b>Tagungen .....</b>	<b>54</b>
<b>Säuglinge und Kleinkinder in der Kurzzeitunterbringung – ein familienintegratives Angebot .....</b>	<b>20</b>	<b>Titel.....</b>	<b>55</b>
Florian Hinken			
<b>Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung und Zusammenarbeit .....</b>	<b>24</b>		
<b>Themen</b>			
Simone Patrin			
<b>Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen .....</b>	<b>28</b>		
Birger Antholz			
<b>Sind Jugenddevianzmessungen valide? .....</b>	<b>33</b>		

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.  
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.



Foto. Chr. v. Polentz/transitfoto

Liebe Leserin, lieber Leser,

kurz vor dem Druck der vierten Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe haben die Radiosender ausführlich, kritisch wie besorgt, über die in der Nacht ab- oder unterbrochenen Sondierungsgespräche zur Regierungsbildung berichtet. Es kann also noch etwas dauern, bis wir wissen, wie es mit einem neuen Anlauf zur Reform des SGB VIII und einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weitergeht.

Thomas Walter, bis 2016 Sozialdezernent der Stadt Hannover, benennt in seinem Beitrag, worum es gehen muss bei diesem Neuanfang im Gesetzgebungsverfahren, das „mit einem tragenden Beteiligungsprozess nicht den kleinsten, sondern den geeignetsten Nenner sucht“. Sein Beitrag „Sozialraumorientierung – spiel's noch einmal... Gesetzgeber“ in diesem Dialog Erziehungshilfe ist ein wichtiger Impuls, um über einen zentralen Baustein der SGB-VIII-Reform weiter zu diskutieren. Der bekennende Anhänger kluger

und dialogisch gestalteter Sozialraumkonzepte beschreibt die Historie der unglücklichen Sozialraumdebatte und das „Scheitern“ des Gesetzgebungsverfahrens. Klar und schnörkellos stellt er das pro und contra dar und erörtert die Frage, „was geht und was nicht geht im Sozialraum“. Er mahnt allerdings Gesetzgeber und Fachwelt gleichermaßen, die Chancen des Sozialraums für die Hilfen zur Erziehung mit seinen zu lösenden Widersprüchen, Finanzierungs- und Rechtsfragen als anspruchsvolle Herausforderung zu begreifen und sie im geltenden Rechtsrahmen aktiv zu gestalten.

Wie dieses Gestalten durch die Zusammenarbeit der Jugendämter und freien Träger in der AG § 78 SGB VIII gelingt oder eben nicht gelingt, beleuchtet Florian Hinken mit seinen Notizen aus einer Forschungsstudie über die Realität einer abgestimmten Infrastrukturgestaltung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die eher zurückhaltenden Einschätzungen der freien Träger zu ihren Einflussmöglichkeiten sind als ein nachdrückliches Votum für die Suche nach tragenden Beteiligungsprozessen, ganz im Walter'schen Sinne, zu verstehen. Dahinter stehenhaltungsfragen, die die Entwicklung von Infrastruktur ebenso bestimmen wie die unmittelbare Arbeit mit Familien.

Christian Scharfe und Torsten Menges haben kooperativ als Jugendamt und Einrichtung ein erfolgreiches Konzept der „Multifamilientherapie“ umgesetzt, das die „Familien zu ExpertInnen in eigener Sache macht“. Sie berichten, dass die Haltungsänderung der unterstützenden Pädagoginnen und Pädagogen die unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen gewesen sei. Ein weiteres Beispiel für eine andere Haltung und Sicht auf die Kompetenz von Eltern gibt Annika Rieper. Sie berichtet von einer gemeinsamen Kurzzeitunterbringung von Kindern und Eltern nach einer vorausgegangenen Kindeswohlgefährdung. Auch hier lernen Eltern von und mit Eltern gemeinsam und werden dabei von Fachkräften unterstützt, die Elternzentrierung als Haltung entwickelt haben.

Um mehr als um Haltungsfragen geht es bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Simone Patrin berichtet über ein fast unbemerkt am 01.10.2017 in Kraft getretenes Gesetz und gibt in ihrem Beitrag erste Anhaltspunkte zu den Fragen des neuen familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts bei freiheitsentziehenden oder freiheitseinschränkenden Maßnahmen, z.B. bei Time-out-Räumen.

Haltung zeigen die Zwischenrufe des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses sowie der Verbands- und Trägerkooperation des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: für eine Bleibeperspektive und gegen die Abschiebung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen nach Afghanistan!

Und das Schönste zum Schluss! Martin Scherpner, Ehrenmitglied des AFET, stellvertretender Vorsitzender und begnadeter Puppenspieler, der mit seinen tanzenden Puppen unendlich viele Fortbildungsveranstaltungen spielerisch und fachlich-methodisch inspiriert hat, ist 80 Jahre alt geworden. Jürgen Blumenberg stellt den humorvollen Jubilar vor und wir gratulieren herzlich!

Ihre

Jutta Decarli

---

# Autorenverzeichnis

Antholz, Birger  
Homannstraße 7a  
21075 Hamburg

Block, Marita  
AFET-Referentin

Blumenberg, Dr. Jürgen  
Rosenau 4  
79104 Freiburg

Decarli, Jutta  
AFET -Geschäftsführerin

Hinken, Florian  
Elisabethstift gGmbH  
Jugendhilfe der Diakonie  
Zum Schäferstuhl 161  
38259 Salzgitter

Menges, Torsten  
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Abt. Kinder- und Jugendhilfe  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Patrin, Simone  
Diakonisches Werk  
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Diakonie RWL  
Zentrum Recht  
Lenastraße 41  
40470 Düsseldorf

Rieper, Anneke  
Kinder- und Jugendhilfe-  
Verbund zentral | KJSH-Stiftung  
Regionalbüro Mitte  
Ackerstr. 83  
13355 Berlin

Scharfe, Christian  
Albert-Schweitzer-Kinderdorf Wetzlar  
Stoppelberger Hohl 92-98  
35578 Wetzlar

Walter, Thomas  
Hannover



**Bitte beachten Sie: Diese Ausgabe enthält eine Beilage vom:**

➤ Wochenschau Verlag mit dem Titel "Soziale Arbeit"

---

# Aus der Arbeit des AFET

Marita Block

## Intensiver Fachaustausch der Schiedsstellenmitglieder der Kinder- und Jugendhilfe

Die diesjährige Schiedsstellenkonferenz tagte am 25./26. September 2017 in Potsdam und wurde dort vom Staatssekretär für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Dr. Thomas Drescher offiziell begrüßt. Er betonte in seinem Grußwort die große Bedeutung der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe, von Sozialhilfeträgern und den Schulen. Die bessere Verzahnung von Jugendhilfe und Schule könnte dazu beitragen, die Potenziale beider Systeme optimaler zu nutzen. Auch gemeinsame Fortbildungen würden diesen Prozess der engeren Kooperation wesentlich verbessern. Den Mitgliedern der 18. Schiedsstellenkonferenz wünschte Herr Dr. Drescher abschließend einen erfolgreichen Verlauf der Sitzung.



Die aktuellen Themen der Konferenz 2017 waren zum einen die Auswirkungen einer „Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ für die Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII. Die erweiterten Aufgaben der Schiedsstellen, die zukünftig an der Schnittstelle zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) entstehen könnten sowie die möglichen Gesetzesänderungen in Bezug auf die Finanzierung von SGB VIII-Leistungen beschäftigten die Teilnehmenden intensiv. Ebenfalls ein großes Thema war die Diskussion zum Landesrechnungshofbericht Mecklenburg-Vorpommern mit der dort vorgenommenen Bewertung der Schiedsstellenarbeit. Hier ging es u.a. um die Arbeit der Schiedsstellen und die Einschätzung zur Neutralität des Schiedsstellenvorsitzes.

Auch Einzelthemen wurden wie immer von Mitgliedern eingebracht und im Rahmen der kollegialen Beratung diskutiert. Beispielhaft seien hier genannt: „Umgang mit dem Widerspruch zwischen Mindeststandards für die Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII und Vereinbarungen nach § 78a ff SGB VIII“ und „Örtliche Zuständigkeit nach § 78e SGB VIII bei mehrstufigen Trägerstrukturen oder bei Trägerverbänden“. Auch die Frage, welche Unterlagen bei der Schiedsstelle eingereicht werden müssen (z.B. auch IST-Kosten?), wurde intensiv diskutiert und wird bei der nächsten Sitzung weiter behandelt.

Festgestellt werden konnte, dass bei der seit 1999 vom AFET geführten Jahresstatistik zu den bundesweiten Schiedsstellenverfahren eine Zunahme der Verfahren in einzelnen Bundesländern zu verzeichnen ist. In einigen anderen Ländern gibt es seit Jahren keine Verfahren. Zum Teil liegt es daran, dass sich die beiden Parteien mit Unterstützung des Schiedsstellenvorsitzenden bereits im Vorfeld über den Streitgegenstand verständigen können.



Das Fazit der Teilnehmenden der 18. Ständigen Konferenz der Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden und GeschäftsstellenleiterInnen der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII in Deutschland:

Insgesamt gab es an den zwei Tagen wieder spannende Diskussionen zu den für Schiedsstellen relevanten Themen und einen anregenden Austausch. Auch die kulturelle Rahmung mit der Besichtigung des Brandenburger Landtags im wiederaufgebauten Stadtschloss in Potsdam und einer Führung durch die Räumlichkeiten wurde von allen Teilnehmenden als eine schöne Ergänzung der Konferenztage gesehen.

---

Marita Block  
AFET-Referentin

## AFET-Aktivitäten in 2017

### Fachtagungen/Expertengespräche:

- März 2017: Teilnahme am Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag mit einem Stand, einem Fachforum und einem gemeinsamen Fachforum mit den Erziehungshilfefachverbänden: „Heimaufsicht und Kindeswohl im Spannungsfeld von staatlicher Aufsicht und Genehmigung, Kinderrechten und Kindeswohl und der Trägerverantwortung für eine gute Pädagogik“ sowie „Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – ein Streitgespräch zum Selbstverständnis von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe!“
- Mai 2017: Inklusion wohin? Schritte auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe?! Gemeinsame Fachveranstaltung der Erziehungshilfefachverbände Deutschlands (AFET, BVKE, EREV, IGfH)
- September 2017: Kinder verantwortungsbewusst begleiten und fördern – Wie Kooperation zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule am Beispiel der Schulbegleitung gelingen kann?!



### Fachgespräche/politische Gespräche:

- Gespräch der Erziehungshilfefachverbände, AGJ und DIJuF mit dem BMFSFJ zum Dialogforum SGB VIII-Reform
- Parlamentarisches Gespräch der Erziehungshilfefachverbände mit Abgeordneten des Bundestages
- Arbeitsgespräch im BMFSFJ zu Agenda, Arbeitsweise und Konstituierung einer AG „Kinder psychisch kranker Eltern“
- ExpertInnengespräch „Was müssen wir voneinander wissen? – Erste Schritte auf dem Weg zur inklusiven Hilfeplanung“ (gefördert vom BMFSFJ)
- ExpertInnengespräch „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ – Umsetzung des Gesetzes zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung – Erfahrungen und Handlungsbedarfe in Bezug auf das Verteilverfahren nach § 42 b SGB VIII (gefördert vom BMFSFJ)
- Expertengespräch Finanzierungsfragen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (gefördert vom BMFSFJ)

### Angefragte Fachexpertise des AFET:

- Hauptreferat bei der Emeritierung von Prof. Gottlieb FHS Hildesheim zur SGB VIII-Reform
- Leitung eines Workshops durch die Geschäftsführerin bei einer Fachtagung des Nationalen Zentrums „Eltern psychisch kranker Kinder“
- Fachtagung des Nationalen Zentrums: „Interdisziplinäre Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern aus Sicht der Frühen Hilfen“ Teilnahme der AFET-Geschäftsführerin zum Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“
- Teilnahme an der Jahreskonferenz der Drogenbeauftragten des Deutschen Bundestages, Vorstellung des Kooperationsantrages „Antrag zur Einrichtung einer Sachverständigenkommission „Kinder psychisch kranker Eltern“
- Vortrag in der AG 78 des Landkreises Hildesheim zur SGB VIII-Reform
- Vortrag im Jugendhilfeausschuss Lahn-Dill-Kreises zum 15. Kinder- und Jugendbericht
- Vortrag Rotary Kreis Herford zum Thema: Kinderschutz
- Netzwerktreffen „Kinder psychisch kranker Eltern“
- Vortrag/Diskussion beim Arbeitskreis Träger von Erziehungsstellen in Nds. zur Reform des SGB VIII
- Teilnahme an der Auftaktveranstaltung des DIFU Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis – inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“
- Teilnahme am 2. Dialogforum des DIFU: „Bund trifft kommunale Praxis“ ExpertInnengespräch „Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen im SGB VIII“ – eine fachlich – inhaltliche Positionierung“

- Darstellung des 15. Kinder- und Jugendberichtes beim Arbeitsfeldtreffen der Fachgruppe Erziehungshilfe des Internationalen Bundes
- Kinder- und Jugendarbeit im 15. Kinder- und Jugendbericht. Präsentation beim Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer
- Vortrag bei der AG 78 der Stadt Gütersloh zur SGB VIII Reform
- Arbeitsgespräch mit der AG 78 Stadt Hannover zum Sachstand der Reform des SGB VIII
- Teilnahme an einem Podiumsgespräch zur SGB VIII-Reform beim Bundeskongress des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik

### Stellungnahmen:

- Mitunterzeichnung Rückmeldung der Verbände zur Abfrage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Zweiten Bericht der Bundesregierung zu dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vom 24. Juli 2017

### Mitarbeit in AG's:

- Teilnahme an einem Arbeitsgespräch der Bertelsmann Stiftung: Einwirkungsmöglichkeiten- und wege der Länder in den Hilfen zur Erziehung
- Arbeitsgespräch der Erziehungshilfefachverbände mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung
- Teilnahme am Fachgespräch der AGJ zu Inklusion und zur SGB VIII Reform
- Teilnahme an den Dialogforen des Deutschen Vereins (im Auftrag des BMFSFJ) zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, Mitarbeit in allen vier AG's durch Geschäftsstelle und Vorstand
- AGJ - Fachausschuss Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste.
- AGJ - Fachausschuss Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen.
- Mitarbeit Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH.

### Veröffentlichungen:

- Vier Ausgaben der Fachzeitschrift „Dialog Erziehungshilfe“ im DIN A-4-Format mit jeweils ca. 60-70 Seiten
- Geschäftsbericht für das Jahr 2016
- Reader "Mediatisierung in der Kinder- und Jugendhilfe"
- AFET-Sonderveröffentlichung: Expertise "Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem!?"

### Diverses:

- Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden in Potsdam / Durchführung und Organisation durch den AFET
- Beantwortung der zweiten. Abfrage des BMFSFJ vom 24.07.2017 zum "Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher"

## Impressum

### Herausgeber:

AFET  
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
Vi.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

### Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)  
Redaktion: Reinhold Gravelmann  
Fotos: Reinhold Gravelmann  
Email: gravelmann@afet-ev.de  
Textverarbeitung:  
Susanne Rheinländer

### Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26, 30159 Hannover  
Telefon: 0511 / 35 39 91-46  
www.afet-ev.de

### Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

### Geschäftszeiten:

Mo. - Do. 9.00–13.00 Uhr  
Fr. 9.00–12.00 Uhr

### Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

### Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten  
Abonnement: 32,00 € inkl. Porto  
Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

### Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH,  
Dieterichsstraße 35A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin  
ISSN 1862-0329

---

## Neue Mitglieder im AFET

Die letzten Neuaufnahmen in den Verband werden wir im Dialog 1-2018 vorstellen, da der Vorstand erst nach der Drucklegung dieser Ausgabe getagt hat.



---

### AFET – Expertise zur Schulbegleitung Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem!?

AFET-Sonderveröffentlichung Nr. 11-2017

ISBN: 978-3-941222-14-4



Mit dem besonderen Blick auf das Kind, seinen individuellen, im SGB VIII und SGB XII verankerten Anspruch auf Eingliederungshilfe und seine Rechte auf eine adäquate Beschulung und bedarfsgerechte Förderung in der Schule gab der AFET an Herrn Prof. Dr. Martin Heinrich & Jun.-Prof.in Dr. Christine Demmer, Anika Lübeck, M.A. & M.Ed. von der Universität Bielefeld die Erstellung der Expertise „Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem!?“ in Auftrag.

Darin werden, basierend auf breiter Forschungsanalyse und Praxisbeispielen, Bearbeitungsansätze für den Einsatz von SchulbegleiterInnen an Regelschulen präsentiert und Perspektiven für eine funktionale Verantwortungsgemeinschaft an inklusiven Schulen aufgezeigt.

Die Expertise wurde während der vom AFET gemeinsam mit mehreren Kooperationspartnern durchgeführten Fachtagung „Kinder verantwortungsbewusst begleiten und fördern – Wie Kooperation zwischen der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule am Beispiel der Schulbegleitung gelingen kann!?“ am 27.09.2017 durch ihre AutorInnen präsentiert.

Die Expertise kann zum Preis von 11,00 € (Mitgliederpreis 9,00 €) zzgl. Portokosten unter [info@afet-ev.de](mailto:info@afet-ev.de) bestellt werden.

---

## Ombudschaft in Niedersachsen



Auf sechs Jahre Erfahrung in der ombudschaftlichen Interessenwahrnehmung von Kindern, Jugendlichen, jungen Heranwachsenden und ihren Familien (bzw. Sorgeberechtigten) blickt die Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen e.V. (BerNi) jetzt zurück (s. Reuter-Spanier/Wittkötter, Ombudschaft – so weit kommt's noch ..., Dialog Erziehungshilfe 4-2015, S. 25 ff.). Bei den (bisher) im Landtag vertretenen Parteien, bei den Verbänden, beim Landesjugendamt trifft BerNi auf wohlwollendes Interesse, die Kinderkommission des Landes verweist Ombudschaft betreffende Anfragen und Beschwerden an BerNi.

Inzwischen – und als solches durchaus erfreulich – haben Begriff und Gedanke in die gesetzgeberischen Aktivitäten Eingang gefunden (§ 9a Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, RegE). Allerdings besteht seit der Nicht-Verabschiedung des KJSG im Bundesrat Unsicherheit über die Zukunft der SGB VIII-Reform. Auch die Formulierung des § 9a KJSG gibt Anlass zu sehr unterschiedlichen Interpretationen – die Regierungsbegründung zum KJSG gibt hierzu wenig her und die Kommentare sind noch nicht geschrieben. Der AFET, Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik, und BerNi werden im Frühjahr des kommenden Jahres wichtige Akteure der Kinder und Jugendhilfe auf der niedersächsischen Landesebene einladen, in einem Fachgespräch darüber nachzudenken, wie die gelebte Praxis der Ombudschaft in Niedersachsen gestärkt, ausgebaut, professionalisiert und – nicht zuletzt – finanziert werden kann.

# Erziehungshilfe in der Diskussion

Thomas Walter

## Sozialraumorientierung – spiels' noch einmal...?<sup>1</sup>

Die „Sozialraumorientierung“ (SOR) in den erzieherischen Hilfen (HzE) gehört seit vielen Jahren zu den „Lieblingsstreitgegenständen“ der Jugendhilfe – ohne dass die Kombattanten auch nur Einigkeit darüber gefunden hätten, über was denn genau sie da streiten. So kann es nicht verwundern, dass einerseits die SOR zwar zunächst Eingang in die von der Bundesregierung beabsichtigte Reform des SGB VIII („Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG“)<sup>2</sup> fand – es andererseits aber – wie bei vielen anderen angestrebten Regelungsgegenständen auch – zu keiner Berücksichtigung im endgültigen Entwurf kam, wobei diesem Umstand allerdings nur bedingt Bedeutung zukommt, da sich der Bundesrat im Ergebnis nicht zu einer Verabschiedung des Entwurfs überhaupt entschließen konnte.<sup>3</sup> Damit erhebt sich die Frage, ob – unabhängig von einer eher zu – oder abgeneigten Haltung (der Autor bekennt sich zu ersterer!) – die jedenfalls von den „pro“- Akteuren für unerlässlich erklärte gesetzliche Fundierung einer SOR nunmehr endgültig zu den (umfangreichen) Akten genommen werden soll, oder ob das unglücklich gelaufene Verfahren auch Türen öffnet, eine solche Normierung noch zu erreichen. Um einer Antwort näher zu kommen, soll im Folgenden zunächst auf das Gesetzgebungsvorhaben eingegangen werden, bevor kurz die zentralen Positionen zur SOR geschildert und auf dahinterstehende Positionen und Konflikte eingegangen wird. Ausgehend von Erfahrungen, die der Autor als Jugend- und Sozialdezernent in der Landeshauptstadt Hannover (bis 2016) gemacht hat, soll dann abschließend ein Fazit: „Was geht – und was nicht im Sozialraum“ gezogen werden.

### 1. Der Gesetzgebungsprozess

Besonderen Auftrieb bekamen alle Vorstellungen von einer gesetzlichen Regelung des Sozialraumbezuges zu Beginn der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (ab 2013) zum einen durch die politische Gewissheit einer „Großen Koalition“ und die von ihr erhoffte Durchsetzungsfähigkeit – auch in Bezug auf die zu beteiligenden Länder. Zum anderen auch durch den Text der Koalitionsvereinbarung. Dort hieß es: „Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören

wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.“<sup>4</sup> Damit war zum einen ein Findungsprozess angekündigt und die Sozialraumkomponente erstmals auf dieser Ebene politischen Gestaltungswillens erwähnt worden. Zugleich ergab sich mit den parallel angekündigten Themen der Inklusion („Große Lösung“), dem Ausbau des Kinderschutzes und der Neuregelung der unbegleiteten Minderjährigen (Flüchtlinge) die Hoffnung auf eine wirklich „große“ SGB VIII-Reform, die eben nicht „wegen“ der Sozialraumorientierung initiiert, bei der diese aber mitgeregelt werden könnte. Da aufgrund ihres Mitbestimmungsrechtes den

Bundesländern erhebliches Gewicht zukam, fand besondere Beachtung v.a. der Beschluss der Familienministerkonferenz der Länder von Juni 2013, der sich für eine „Verbesserung der Steuerungsprozesse“, eine „Stärkung der Prävention“ und eine „Ausgestaltung sozialräumlicher Ansätze“ bei der Reform der Erziehungshilfen aussprach. Um die rechtlichen Möglichkeiten hierfür zu eru-



günstige Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (...). Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen. Dazu wollen

ieren gaben einige Länder ein Gutachten beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht in Auftrag<sup>5</sup>. Zudem wurden zwei bundesweite Experten-Hearings unter Federführung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge/Berlin vereinbart und durchgeführt. Auch die Wissenschaft sowie die Fach- und Spitzenverbände beteiligten sich an der hochkontrovers geführten Diskussion mit zahl-

reichen Stellungnahmen und Konferenzen. Merkwürdig zurückhaltend verblieb allein das federführende Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Einerseits wurde dort zwar das Ziel bekräftigt, „zum Ende“ der Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Reform des SGB VIII vorzulegen, andererseits wurden inhaltliche Stellungnahmen strikt vermieden. Auch der, eigentlich für eine breite Willensbildung und fachliche Diskussion der angestrebten SGB VIII-Reform prädestinierte Jugendhilfetag 2014 in Berlin verstrich ohne eine solche Positionierung.

Erst am 23.8.2016, ein Jahr vor Ende der Legislaturperiode, wurde eine „Arbeitsfassung-/Diskussionsgrundlage“ des Ministeriums für ein „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG“ publik<sup>6</sup>. Der Entwurf bewies – gerade angesichts der knapp gewordenen Zeit und der fehlenden Konsensbildung – erheblichen Mut: Gleich sechs „große“ Themen: Leistungen aus einer Hand für Kinder mit einer Behinderung („Große Lösung“), Ausweitung des Kinderschutzes, Neuregelung des Pflegekinderwesens, Reform der Heimaufsicht, die Erziehungshilfe für unbegleitete Flüchtlinge und eine Reform der HzE werden angesprochen. Letztere sollte u.a. umfassen: Einen Rechtsanspruch für Kinder (statt Eltern), durchgängiger Ersatz des Wortes „Hilfe“ durch „Leistung“, eine Auswahl der Hilfearten durch den öffentlichen Träger nach „pflichtgemäßem Ermessen“, wobei auch „infrastrukturelle und Regelangebote“ als geeignet erklärt werden können (neuer § 36 b), eine Flexibilisierung der – auch trägerübergreifenden – Finanzierungsformen und die Schaffung der für Sozialraumangebote erforderlichen Rechtssicherheit. Das Resultat war insbesondere ein „Aufschrei der Fachwelt“ – hier nur zusammengefasst in der Bewertung von Norbert Struck (DPWV), der von einer „Aushöhlung des individuellen Rechtsanspruchs auf HzE durch eine immense Ausweitung der Definitionsmacht des öffentlichen Trägers“, die das „Verhältnis freier und öffentlicher Jugendhilfe von den Füßen auf den Kopf stellt“ und einem „Ermächtigungsparagra-

phen gegen die Hilfesuchenden“ sprach<sup>7</sup>. Derart massive Kritik zeigte Wirkung! Am 3.2.2017 folgte ein offizieller Referentenentwurf, der auf Wechsel in Nomenklatur und Rechtsträgerschaft sowie Sozialraumverankerung und Verknüpfung mit infrastrukturellen Angeboten komplett verzichtete. Vorgesehen wurden lediglich noch kleinere Änderungen in den §§ 27 und 27a zur Kombinationsmöglichkeit unterschiedlicher Hilfearten und ihre Erbringung im Zusammenhang mit strukturellen Leistungsträgern oder die Verpflichtung zur Einbeziehung des „sozialen Umfeldes“ bei der Hilfeplanung (§ 36). Auch diese Regelungen wurden im dann folgenden (offiziellen) Gesetzentwurf des Ministeriums (17.3.2017) bis auf die Kombinationsmöglichkeit verschiedener HzE-Formen gestrichen. Die Chance einer fachlich breiten Diskussion unterblieb auch auf dem Jugendhilfetag in Düsseldorf im März. Der Entwurf wurde vielmehr praktisch unverändert am 12.4. vom Bundeskabinett beschlossen und Bundestag und Bundesrat mit dem Ziel des Inkrafttretens zum 1.1.2018 zugeleitet.

## 2. Die Positionen – Grundsätzliches zur Sozialraumorientierung

„Agree in disagree“: Es gibt nicht „die“ Sozialraumorientierung! Die Perspektive des „sozialen Raums“ lässt sich als Überwindung individualistischer Prämissen bis in die 80er Jahre zurückverfolgen (Pierre Bourdieu) und findet seit den frühen 90igern als „Sozialraumorientierung“ Eingang in die Fachdiskussion der Sozialen Arbeit (Erweiterung „klassischer“ Trias von Fallarbeit, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit)<sup>8</sup>. Wolfgang Hinte als einer der führenden Protagonisten spricht von „SRO als Chiffre für die i.S. der Gemeinwesenarbeit“ weiterentwickelte soziale Arbeit“. Hinte nennt fünf Prinzipien eines „Fachkonzepts Sozialraumorientierung“:

1. Ausgangspunkt: Wille der KlientInnen; nicht bürokratisch ermittelte Bedarfe

2. Aktivierung vor Betreuung; Stärkung der Selbsthilfe
3. Hilfen von Stärken einer Person und Ressourcen des Umfeldes geprägt
4. interdisziplinäre Konstruktion der Hilfen
5. strukturelle Kooperation der Leistungserbringer<sup>9</sup>.

In den weiteren Ausprägungen und Konzepten der SRO lassen sich – sehr grob – zwei Ebenen unterscheiden, die aber für die weitere Diskussion und Implementation von entscheidender Bedeutung sind:

- a. Ein – weitestgehend akzeptierter – fachlich/inhaltlicher Anspruch, die Situation und die Hilfsmöglichkeiten für ein Individuum „im Feld“ zu sehen und zu bewerten; also einen Klienten/eine Klientin in den sozialräumlichen (dies ist mehr als „Familie“) Bezügen wahrzunehmen und zu bearbeiten.
- b. Einer – hoch umstrittenen – organisatorisch-finanziellen Ebene, die bedeutet: die individuelle Falllogik tritt hinter dem „Sozialraumgeschehen“ zurück („Vom Fall zum Feld“) und hat zur Folge:
  - Regionalisierung (Ämter wie Träger; i.d.R. unter Gemeinde-Ebene)
  - kooperative, raumbezogene Verantwortungsteilung zwischen öffentlichem und definierten, vor Ort tätigen, Trägern
  - trägerübergreifende Teams.

Dies bedeutet dann aber auch – besonders umstritten! – : „Sozialraumbudgets“, weil fallunspezifische Verfahren (z.B. Prävention, Gruppenangebote, „niedrigschwellige“ Hilfen) aber auch Beratungen, Verweise auf institutionelle Angebote etc. „fallunspezifische“ (= pauschale) Abrechnungsverfahren erfordern. Was nicht in die „Fachleistungsstunde“ oder den Tagessatz passt, muss trotzdem vergütet werden; zudem besteht keine klare Zurechnung der einzelnen Leistungserbringung für einen Klienten/Klientin zu einem konkreten Träger mehr. Die SRO läuft also tendenziell der Einzelfallfinanzierung zu wider.

Aus diesem Grundschemata ergeben sich als wichtigste Argumente „pro“ und „contra“ Sozialraumorientierung<sup>10</sup>:

#### Pro:

- SRO setzt an der Situation des Klienten/der Klientin an (nicht: an definierten Bedarfen und/oder gesetzlich normierten Hilfe-Schablonen).
- SRO ist effektiv, weil sie die Ressourcen der Umgebung einbezieht; sie tut zudem „nicht mehr als nötig“ und „aktiviert“ Selbsthilfekapazitäten der KlientInnen.
- SRO vermeidet die „Zwangsjacke der Falllogik“; stattdessen „passgenaue Hilfen“.
- SRO nutzt die Kompetenzen anderer Fachlichkeiten (Wohnraumhilfe, Gesundheitswesen, Schulen, Kitas ...) und arbeitet interdisziplinär.
- SRO ist „inklusiv“, weil sie „Aussonderung“ in doppelter Weise entgegenwirkt: aus dem Quartier heraus räumlich; aus Spezialdiensten fachlich.
- SRO nimmt die Freien Träger in eine Verantwortungsgemeinschaft; wirkt damit „Fallschinden“ und „Fallverbleiben“ entgegen.

#### Contra:

- SRO gibt den Standard des individuellen Rechtsanspruchs zugunsten ungewisser und undefinierter Bearbeitung im Sozialraum auf
- SRO verhindert Sicherheit der Einzelfallhilfe durch (kommunal-)politisch disponible Budgets (Haushaltsentscheidungen)
- SRO senkt damit erreichte jugendhilferechtliche Standards ab
- SRO schränkt das Wunsch- und Wahlrecht der KlientInnen ein (begrenzte Zahl teilnehmender Träger vor Ort)
- SRO beschränkt damit auch die Autonomie der Freien Träger (grundgesetzwidrig!).

### 3. Entwicklung des fachlich/politischen Prozesses der Sozialraumorientierung

Nach Vorlage erster theoretischer Konzepte begannen einige engagierte Kommunen/

Jugendämter mit der Einführung von Sozialraumorientierung in den HzE (örtlich stark differenziert). So z.B. Stuttgart, Berlin, Hamburg, Hannover, Rosenheim, Augsburg, die Landkreise Friesland und Osnabrück, u.a.). Lokal stieß die praktische Implementierung auf ganz unterschiedliche Probleme. Summarisch lassen sich nennen:

- weitgehende Beschränkung auf ambulante Leistungen (stationäre Angebote verzerren Regionalität und Budgets)
- Definition der angemessenen Sozialräume (Größe; Abgrenzung)
- Einführung „präventiver“, fallunspezifischer zusätzlicher Leistungen/Kosten
- Ausschluss insbesondere „kleiner“ und spezialisierter Träger
- Definition von Höhe und „Überläufen“/Unterdeckung der Budgets und ihrer Behandlung
- rechtlicher Status des Jugendamtes trotz „Verantwortungsgemeinschaft“ mit freien Trägern
- qualitative Ansprüche an die Akteure (Fortbildung).

Vor allem aber geschah die Einführung in zeitlicher Parallelität zu wachsender finanzieller Enge fast aller Kommunen



(„Haushaltskonsolidierungskonzepte“) und einem gleichzeitigen eklatanten Anstieg von Kosten und Empfängerzahlen in den Erziehungshilfen<sup>11</sup>. Daraus resultierte im Ergebnis ein diskursiv engster Zusammenhang zwischen einer Einführung von SRO und Bemühungen zur Haushalts-

konsolidierung. „Berühmt“ wurde v.a. ein (inoffizielles) Papier von Staatssekretären SPD-geführter Fachministerien (2011)<sup>12</sup>, das auf einen direkten Zusammenhang zwischen der rechtlichen Ausgestaltung der HzE und dem anhaltenden Anstieg von Ausgaben und Fallzahlen ebenda hinwies, und als Lösungsvorschlag eine „Gewährleistungsverpflichtung“ des öffentlichen Jugendhilfeträgers für ein „verpflichtendes infrastrukturelles Angebot“ anführte. Z. B. Johannes Münder äußerte schwerste Bedenken gegen eine solche Lösung, die die Abschaffung des individuellen Hilfsanspruchs und den Verlust der „Subjektstellung“ der Hilfeempfänger bedeuten würde<sup>13</sup>. Weitere fachwissenschaftliche Stimmen und vor allem solche der Freien Träger stimmten in eine Kritik ein, wonach das „Sozialraumbudget dem Budget, nicht aber dem Sozialraum zu Gute kommt“ (Norbert Struck). Unsicherheiten über die rechtlichen Möglichkeiten, auch in praktischer Hinsicht, z.B. über die Absicherung des Personals bei jährlich neu fest zu legenden Budgets, verhinderten weitere Akzeptanz und einen Ausbau der Modelle. Vor allem aber erwies sich das Problem der Eingrenzung der beteiligten

freien Träger (Verträge) als kaum lösbar:

Immer wieder wurde in (auch ober-) gerichtlichen Verfahren entschieden, dass ein Ausschluss bestimmter Träger vom Zugang zum Markt der Erziehungshilfen gegen die Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 GG) verstoße; argumentativ regelmäßig angereichert um das Argument des gleichzeitigen Verstoßes

gegen das Wunsch- und Wahlrecht des Hilfeempfängers (§ 33 SGB I; § 5 SGB VIII)<sup>14</sup>. Dieser Unsicherheitsfaktor führte seit ca. 2010 zu wachsenden Bemühungen insbesondere der betroffenen Kommunen, eine rechtliche Absicherung der von Ihnen betriebenen SRO-Modelle zu erreichen. Auch

unter der Klarstellung, den „individuellen Rechtsanspruch auf HzE weder abzuschaffen noch auszuhöhlen“ wollen (der Hamburger Staatsrat Jan Pörksen)<sup>15</sup> führte dies zu einer gewissen „Frontenklärung“, in der sich einzelne Länder und v.a. die kommunalen Verbände für („Rechtssicherheit“) und die Freie Wohlfahrtspflege sowie engagierte Stimmen aus der Fachwissenschaft gegen („unnötig“; „schädlich“) eine Novellierung des SGB VIII zu diesem Zwecke aussprachen. Eine Schlüsselstellung kam dabei der Freien und Hansestadt Hamburg zu: Zum einen, weil sie eines der ersten SOR-Konzepte eingeführt – und mehrere Prozesse (s.o.) verloren hatte. Zum anderen, weil sie als Stadtstaat versuchen konnte, sowohl kommunale Seite (Deutscher Städtetag) als auch die Ebene der Länder (Bundesrat) für ihre Zwecke zu bewegen. Eine deutlich untergeordnete Rolle spielten demgegenüber parteipolitische Interessen, da sich die Debatte – wenn überhaupt so verortbar – noch am ehesten innerhalb SPD-naher Verantwortungsträger bewegte und mit der Großen Koalition das Familienministerium in die gleiche parteipolitische Federführung kam wie Hamburg. Letztlich fanden solche Bemühungen und Konstellationen ihren Niederschlag in der o.g. Koalitionsvereinbarung – inklusive ihrer kompliziert-unverbindlichen Formulierung! Allerdings gelang es trotz solch hochrangigen „Aufschlags“ und einem immensen, hochaufwändigen, fünfjährigen Diskussionsprozess nicht, eine einheitliche Position „der Jugendhilfe“ zur Umsetzung sozialräumlicher Konzepte zu finden. Die Uneinigkeit der „Landschaft“ begünstigte dann letztlich auch das politische Scheitern (was natürlich einige nicht als „Scheitern“ ansehen!). Gesetzestechisch erwies sich das Vorhaben des BMFSFJ als deutlich zu ambitioniert, mehrere „große“ Reformvorhaben

in ein (spätes) Gesetzgebungsvorhaben zu packen. Hinzu kam Uneinigkeit über die finanziellen Folgen: Von zentralen Themen wie HzE und Inklusion sind letztlich die Kommunen als zuständige Kostenträger Hauptbetroffene; zugleich waren diese aber in die Normentstehung praktisch nicht eingeschaltet. Deshalb führten zunächst wohl vor allem Bedenken der Bundesländer (insbes. NRW) gegen die Kostenfolgen (Konnextität) bei gleichzeitiger Uninteressiertheit anderer Teile der politischen Mehrheit letztlich zu Druck auf das Ministerium, nur die „unproblematischen“ Teile des Gesetzentwurfes dem Kabinett, bzw. dem Parlament vorzulegen. Da nunmehr auch weiterhin keine rechtliche Normierung von Sozialraumkonzepten vorliegt, erscheint es lohnenswert, zu betrachten, wie existierende SOR-Konzepte damit umgehen. Hierzu soll auf das Beispiel der Landeshauptstadt Hannover eingegangen werden

#### 4. „Kontraktmanagement“ in der Landeshauptstadt Hannover

M. E. werden, auch bei unverändert bleibender Rechtslage, bei den bestehenden SOR-Konzepten massive Reduktionen ausbleiben. Auch wenn klar (geworden) sein dürfte, dass Sozialraumkonzepte die Geltung des individuellen Rechtsanspruches auf HzE nicht tangieren dürfen, sollte damit das letzte Wort über eine „Ergänzung“ durch sozialräumliche Bezüge aber noch nicht gesprochen sein.

In Hannover besteht seit 2005 – nach dreijähriger Erprobung in einem Bezirk – ein „Kontraktmanagement“ bei der HzE-Gewährung<sup>16</sup>.

Kennzeichnende Elemente sind:

- Regionalisierung; 13 Trägerkooperationen auf Bezirksebene; gemeinsame Hilfeplanung und Fallbearbeitung zwi-

schen öffentlichem und freiem Träger; Einzelfallverantwortung bleibt beim Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Kommunalen Sozialdienstes (andernorts ASD genannt)

- Verträge („Kontrakte“) mit acht Trägern auf Basis gemeinsam entwickelter Leitsätze; Träger (AGs) übernehmen in ihrem Bezirk für ein Jahr alle anfallenden ambulanten Hilfen;
- dafür: Trägerbudget; wird mit dem Jugendamt auf Basis (Personal-) Kosten des Vorjahres ausgehandelt;
- Nicht-Vertrags-Träger: können außerhalb des Budgets bei Bedarf abgerechnet werden
- „Überlaufklausel“: fallbezogene „Über-Budget“-Leistungen können gesondert finanziert werden (z.B. zugezogene Großfamilie).
- Festsumme für fallunspezifische und sozialräumliche Arbeiten (100.000,- €); modifiziert in 50.000,- € für „fallbezogene Gruppenarbeit“
- zu Beginn: gemeinsame Personalqualifizierung und „Umbauhilfe“ für Träger
- Sondermittel für Personalqualifizierung im ASD
- wissenschaftliche Begleitung und Evaluation.

Aktuell werden ca. 11 Mio. € pro Jahr auf diese Weise vergeben. Folgende Ergebnisse lassen sich anführen:

- ca. 90 % aller HzE werden „im Kontrakt“ erbracht
- weitgehende Kostenstabilität; Budgets im Vertrag eingehalten. Ausnahmen sind erklärbar; z.B.: unbegleitete minderjährige Ausländer
- kaum Konfliktfälle zwischen öffentlichem und freien Trägern
- keine Rechtsstreitigkeiten, auch nicht von KlientInnen/Trägern.

Als Probleme sollen benannt sein:

- keine vollständige Abdeckung des Leistungsspektrums
- stationäre Budgetierung nicht gelungen
- ständige Personalqualifizierung
- schwierige Abrechnung/Erstattung mit übergeordnetem/anderen Kostenträgern
- keine Rechtssicherheit (der Kontrakte)



- zunehmend neue Träger („social startups“) drängen auf den Markt und müssen gegebenenfalls ins Vertragsgeschehen „integriert“ werden.

Wie auch anderswo wird somit insgesamt versucht, die Vorteile von Sozialraumkonzepten auch im geltenden Rechtsrahmen zum Tragen kommen zu lassen.

## 5. Was geht – und was geht nicht im Sozialraum?

Eine solche Praxis, die versucht, die Dichotomie von „Sozialraum gegen Einzelfallanspruch“ zu vermeiden, hat natürlich Rückenwind durch den seit über einem Jahrzehnt bundesweit konsentierten Ausbau der Regeleinrichtungen Schule und Kita und ihre (geforderte) Öffnung zum Stadtteil, einschließlich ihrer Vernetzung mit allen Trägern der Jugend- und Sozialarbeit vor Ort, und damit dem Anspruch auf klienten- und trägerübergreifendes Arbeiten, erhalten.

Ebenso dürfte fachlich kaum Widerspruch finden, dass es im Prinzip sehr sinnvoll ist, im unmittelbaren Lebensumfeld der KlientInnen Hilfen zu suchen, nutzbar zu machen und ggf. einzurichten. Vielerorts sind niedrigschwellige, unorthodoxe und präventive Projekte lokal entwickelt worden, die nicht unbedingt zum Katalog der §§ 27 ff. gehören. Der – gesetzlich vorangetriebene – Ausbau der „Frühen Hilfen“ geht in die gleiche Richtung.

Andererseits hat auch die jüngste Debatte überdeutlich gemacht, dass man den individuellen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen als Kernelement der Jugendhilfe begreifen und nicht gefährden sollte. Eher dürfte sich anbieten ihn – und sei es generalklauselmässig – auf die erwähnten niedrigschwelligen Angebote auszuweiten. Damit ist dann aber auch klar, dass bei Wahrung dieses Rechtes durchgängige, rechtlich die Freien Träger absolut bindende, Budgets nicht haltbar sind; wenn eine Hilfe rechtlich korrekt vorliegt, muss sie – vom zuständigen Jugendamt – auch

bezahlt werden! Auf der anderen Seite bleibt es nicht recht nachvollziehbar, ausgerechnet im stark kodifizierten Bereich der Jugendhilfe eine praktisch zentrale Kategorie wie den Sozialraum rechtlich zu ignorieren.

Man sollte also durchaus versuchen – vielleicht sogar ohne den überstrapazierten Begriff der „Steuerung“ –, das SOR-Konzept in der nächsten Legislatur-Periode

des Bundestages erneut den Blick zu nehmen. Aus dem relativen Desaster des „Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetzes“ lassen sich schließlich auch Lehren ziehen!

So liegt es etwa auf der Hand, Regelangebote (Kitas; aber auch Schulen!) nicht als Alternativen, sondern Komplementäre zu den HzE zu sehen. Und die Einzelfallhilfen dürfen nicht ersetzt, aber

vielleicht können sie um niedrigschwellige und präventive Hilfen ergänzt werden, die zunächst über zusätzliche Projektmittel finanziert und erprobt werden<sup>17</sup>. Dazu wird allerdings wohl auch eine stärkere rechtliche Verankerung von Finanzierungsgrundlagen niedrigschwelliger Angebote im Sozialraum (wie in den Gesetzentwürfen teilweise vorgesehen) notwendig sein. Ob man andererseits durchhalten kann, aus der Freiheit der Berufsausübung auch einen grundsätzlichen Anspruch jedwedes Trägers auf Finanzierung durch die öffentliche Jugendhilfe abzuleiten, ohne dem ein – rechtlich überprüfbares – Ermessen bei der Auswahl gegenüber zu stellen, ist eine im Prinzip spannende juristische Frage, die

aber auch im Interesse der Finanzierung aller jugendhilferechtlicher Leistungen durch die Kommunen weiter gestellt werden wird. Reformresignation darf es jedenfalls angesichts der Vielzahl aufgelaufener Probleme in der Kinder- und Jugendhilfe auch in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht geben! So haben denn auch die – nach wie vor – hauptbetroffenen kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme zum gescheiterten Gesetz bedauert, dass trotz Koalitionsvereinbarung wesentliche Teile einer zugesagten Jugendhilfe reform unterblieben und „die bestehende Struktur des SGB VIII erhalten“ bleibt. Ausdrücklich kritisieren sie, dass „die in den letzten Jahren intensiv diskutierte Reformansätze zur Weiterentwicklung der Steuerung der Hilfen zur Erziehung nun nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten sind“. Die „Ergänzung der individuellen Hilfen durch sozialräumlich orientierte Gruppenangebote stellt“, so die kommunalen Verbände, „insbes. in Stadtteilen mit hoher Hilfequote eine sinnvolle Ergänzung der Angebotsstruktur dar“, deren Finanzierung und rechtliche Regelung weiter von ihnen angestrebt werde.

Und auch der Fachausschuss des Bundesrates hat zum „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ u.a. beschlossen: „Der Bundesrat hält es jedoch für erforderlich... in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages weiterhin eine SGB VIII-Reform zu verfolgen“, in der u.a. der „Ausbau der Sozialraumorientierung bei den Leistungen des SGB VIII“ und eine „Verknüpfung von Individualleistungen und Leistungen des Regelsystems“ angegangen werden sollen<sup>18</sup>. Daran wird aber auch deutlich, dass bei einer solchen – ohnedies anstehenden – Reform der noch vorliegende Gesetzentwurf eindeutig zu kurz springt; ein kompletter, zeitiger Neuanfang, der mit einem tragenden Beteiligungsprozess nicht den kleinsten, sondern den geeignetsten Nenner sucht, ist gefordert!

Nicht zuletzt auch das zuständige Bundesministerium hat dafür – parallel zur Gesetzesverabschiedung (!) – eine Weiche gestellt: Ein „Dialogforum Zukunft der



Kinder- und Jugendhilfe" soll Reformen vorbereiten, und, man glaubt es kaum, die dortige „AG 4“ heißt: „Absicherung der Rahmenbedingungen der Sozialraumorientierung und Finanzierung“. Also: Spiel's noch einmal, Gesetzgeber...!

#### Anmerkungen:

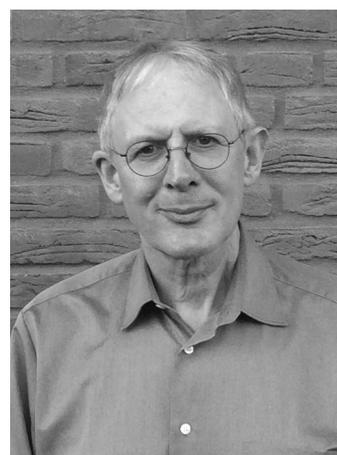
- <sup>1</sup> Überarbeitete Fassung eines Vortrages an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen/ Berlin am 21.6.2017
- <sup>2</sup> vgl. zuletzt BR-Drs. 553/17 v. 6.7.2017-
- <sup>3</sup> BR-Sitzung vom 22.9.2017. Da es sich um einen vom Bundestag abschließend beratenen Entwurf handelt, unterfällt er nicht der Diskontinuität, sondern kann erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- <sup>4</sup> Koalitionsvereinbarung zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im 18. Deutschen Bundestag; [www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf) (S.99).
- <sup>5</sup> Meysen, Thomas; Beckmann, Janna; Reiß, Daniela; Schindler, Gila: Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII; Baden-Baden 2014.
- <sup>6</sup> Es wird darauf verzichtet, jeweils die einzelnen Nachweise in den verschiedenen Papieren des Gesetzgebungsprozesses zu benennen. – Stattdessen wird auf die ausgezeichneten Dokumentationen dieses Prozesses auf den Websites des DJuF <http://kijup-sgbviii-reform.de/2017/03/22/aktuelles/> und des AFET

<http://www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/SGB-VIII-Reform.php> verwiesen.

- <sup>7</sup> Struck, Norbert: Wird das SGB VIII kaputtreformiert?; [https://www.context-conen.de/jugendhilfe/block\\_3/SGB-VIII-Reform-Stellungnahme-Struck-Kaputtreformiert-DV-JJ-27.9.2016.pdf](https://www.context-conen.de/jugendhilfe/block_3/SGB-VIII-Reform-Stellungnahme-Struck-Kaputtreformiert-DV-JJ-27.9.2016.pdf)
- <sup>8</sup> vgl. Budde, Wolfgang; Früchtel, Frank: Artikel „Sozialraum“ / „Sozialraumbudget“ in: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 8. Aufl., Baden-Baden 2017
- <sup>9</sup> vgl. Fehren, Oliver/ Hinte, Wolfgang: Sozialraumorientierung – Fachkonzept oder Sparprogramm?, Berlin/Brühl 2013, S. 17 ff.
- <sup>10</sup> Für die vertiefte Diskussion – nur exemplarisch –: Gerlach, Florian/Hinrichs, Knut: Sozialraumorientierung statt Hilfen zur Erziehung: Ein Fachkonzept als Sparprogramm, in: Dialog Erziehungshilfe 3/2014, 30 ff. (contra) und Fehren/Hinte, a.a.O. (pro).
- <sup>11</sup> vgl. hierzu – und zur Gesamtdebatte – einordnend: „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur ‚Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung‘“ in: NDV 12/2015, 606 ff. und 1/2016, 1 ff.
- <sup>12</sup> Nachzulesen unter <http://www.einmischen.info/resources/A-L%C3%A4nder-Papier.pdf>
- <sup>13</sup> Münder, Johannes: Bessere Kinder- und Jugendhilfe ist preiswerter oder: Abbau von Leistungen und Rechten, Neue Praxis 5/2011
- <sup>14</sup> vgl.: Nickel, Dorette: Übersicht über die Rechtsprechung zur Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 7/8 2013; 303 ff.
- <sup>15</sup> vgl. z.B. Pörksen, Jan: Weiterentwicklung und Steuerung der Erziehungshilfen – Was

wir wirklich wollen, in: Forum Jugendhilfe, 4/2011

- <sup>16</sup> vgl. z.B. Beschlussdrs. 2190/2006 des Rates der Landeshauptstadt Hannover
- <sup>17</sup> vgl. zum hier intendierten schon Noack, Michael: Sozialraumorientierte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 3/2015, 97 ff.
- <sup>18</sup> BR-Drs. 314/17 (Beschluss), S. 35 f.



*Thomas Walter  
Dipl.-Sozialwirt, war bis 2016  
Jugend- und Sozialdezernent  
der Landeshauptstadt Hannover  
und Vorsitzender des Ausschusses  
für Soziales, Jugend und Familie  
des Deutschen Städtetags.  
[utwalter@t-online.de](mailto:utwalter@t-online.de)*

## Rechte von Kindern und Eltern im Hilfeplanverfahren

Beim Kinder- und Jugendhilferechtsverein Dresden (KJHRV) sind zwei Broschüren erhältlich, die die Rechte von Kindern/Jugendlichen und Eltern im Hilfeplanverfahren aufzeigen. Die Broschüre zu Rechten von Eltern im Hilfeplanverfahren wurde unter Beteiligung von Eltern erstellt.

Die Veröffentlichungen sind gegen Portogebühren zu beziehen bei [thurm@jugendhilferechtsverein.de](mailto:thurm@jugendhilferechtsverein.de) oder stehen auf der Homepage <http://www.jugendhilferechtsverein.de> zum Download zur Verfügung

# Konzepte Modelle Projekte

Christian Scharfe, Torsten Menges

## Familien als Experten in eigener Sache

**Pädagogischer Haltungswechsel als gemeinsame Aufgabe des öffentlichen und freien Trägers am Beispiel der Multifamilientherapie**

Beginn der '90er Jahre wurde im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert, dass Familien aktiv an den zu gestaltenden Hilfeprozessen zu beteiligen sind. Die Position, dass Veränderungsprozesse in der Familie nur mit den verantwortlichen Erwachsenen erfolgreich zu gestalten sind, spielt eine zentrale Rolle. Dabei ist der wichtigste Aspekt, für die Kinder Loyalitätskonflikte zwischen ihren Eltern und dem professionellen Helfersystem durch eine gute Kooperation aufzulösen.

### Die Lebenssituation der betroffenen Familien

Gleichzeitig sind die Problemlagen in den zu unterstützenden Familien vielschichtig. Familien, welche unter der Begrifflichkeit der Multiproblemfamilie bekannt sind, müssen parallel unterschiedlichste Lebenssituationen bewältigen. Sie leiden oftmals unter sozialer Benachteiligung, Stigmatisierung und Isolation. Weitere Belastungsfaktoren sind Arbeitslosigkeit, finanzielle Not, sowie Drogen- und Alkoholabhängigkeit. Innerhalb der Familie zeigen sich unter den Familienangehörigen Beziehungs- und Kommunikationsstörungen. Erwachsene sind mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert und finden keine Wege, diese angemessen zu lenken und zu leiten. Die Rollen zwischen Eltern und Kindern verschieben sich und es kommt zu Hilflosigkeits- oder Überforderungsreaktionen. Vernachlässigung der Kinder oder Gewalt innerhalb der Familie können das Ergebnis dieser Prozesse sein. Verstärkend wirkt, dass Elternteile in Multiproblemfamilien oftmals eigene traumatische Erlebnisse in ihrer Biografie hatten, die zu psychischen und psychosomatischen Er-

krankungen führen können. Die Erwachsenen erlebten in ihrer Kindheit häufig ähnliche Lebenssituationen und können sich in diesen Belastungssituationen auf keine positiven Modelle aus der Vergangenheit berufen, sondern zeigen ähnliche Verhaltensmuster, wie die überforderten Erwachsenen von damals.

In solchen Lebenssituationen aufwachsende Kinder reagieren auf ihr Umfeld mit unterschiedlichsten Verhaltensauffälligkeiten. Oftmals sind sie sehr aggressiv gegenüber Dritten oder Gegenständen. Ebenso können sie einen sehr starken sozialen Rückzug zeigen. Die Kinder haben in der Schule häufig Probleme den Schulalltag zu bewältigen und leiden unter Lernschwierigkeiten.

### Involvierung von Helfersystemen

Die Familien erleben in dieser belastenden, lang andauernden Lebenssituation keine Selbstwirksamkeit und binden aufgrund der vielen Problemlagen viele Helfer/Helferinnen zur Unterstützung. Dabei ist der Kontakt von den Hilfeempfängern zu den professionellen Helfenden oft geprägt von Schuldgefühlen, Scham und Ohnmacht. Die Betroffenen erleben sich als gescheitert und erhoffen sich, aus der Not heraus, Entlastung durch die Profis.

Symptomorientierte Hilfen haben zur Folge, dass sich um die Familien herum große Helfersysteme entwickeln. Durch die vielen individuellen Sichtweisen der HelferInnen entstehen wiederum dynamische Prozesse innerhalb des Helfersystems deren Abstimmungsprozesse sehr zeitintensiv sind. Die Verantwortung für die Veränderungsprozesse wird oftmals von der Familie an die „Professionellen“ übertragen. Gleichzeitig ist der Auftrag an die HelferInnen das

Kind zu „reparieren“, oft zum Scheitern verurteilt, weil das Kind sich aufgrund einer natürlichen Verbundenheit zu seinen Eltern loyal verhält.

### Notwendigkeit einer systemischen Sichtweise

Systemisch ausgerichtete Träger der Kinder und Jugendhilfe, wie zum Beispiel der Albert – Schweitzer – Kinderdorf (ASK) – Hessen e.V., mit seinen Standorten in Hanau und Wetzlar, suchen deshalb am Bedarf der Familien orientierte Angebote und Methoden. Hierbei ist die rege Beteiligung der Eltern die Grundlage dafür, dass sich für die Kinder positive und nachhaltige Veränderungsprozesse in ihrer Familie entwickeln können. Der Wechsel von einer Kind- zu einer (mehr-)familienzentrierten Sicht, mit direkter und aktiver Einbeziehung der Eltern und Kinder in den Veränderungsprozess, ist die Basis einer dauerhaften Sicherung des Kindes in seiner Familie. Familien werden auch durch andere Familien in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt, ihre Ressourcen aktiviert, ein Arbeiten auf Augenhöhe gesichert und die Verantwortung für den Hilfe – und Veränderungsprozess bei den Eltern belassen.

Anzuerkennen, dass Familien grundsätzlich fähig und willens sind, eigene Lösungen für ihre Probleme zu finden und umzusetzen, ist die Grundvoraussetzung, um immer wieder neue Schritte in der Arbeit mit dem Herkunftssystem zu gehen.

### Konzept der „Multifamilientherapie“

Im Rahmen dieser Differenzierung und Profilierung arbeitet der ASK – Hessen e.V. seit 2008 mit dem Konzept der „Multifami-

lientherapie" nach Prof. Eia Asen (London) und Prof. Michael Scholz (Dresden).

Prof. Eia Asen setzt seit 40 Jahren das Prinzip der Multifamilientherapie im Marlborough Family Service London um. Ein Schwerpunkt der Arbeit an der Klinik ist die Arbeit mit Multiproblemfamilien in einem tagesklinischen Setting.

Unter Multifamilientherapie ist die simultane Arbeit mit mehreren Familien in einem Gruppenkontext zu verstehen. Anstelle der Arbeit mit einer Familie werden dabei 5 – 8 Familien zu einem gemeinsamen Arbeitskontext zusammengeführt.

„...Die Multifamilientherapie verbindet systemische Prinzipien mit gruppentherapeutischen Wirkfaktoren, wie zum Beispiel gegenseitiger Unterstützung, konstruktive Kritik, Modell-Lernen, Rollenspiel und Feedback...“ (Asen/Scholz „Praxis der Multifamilientherapie“ 2009).

Familien werden angeregt, sich gegenseitig zu helfen, indem sie aktiv miteinander in einen Austausch über ihre Fragen und Probleme, ihre Erfahrungen, Lösungswege und dafür vorhandene Ressourcen gehen. Sie werden zu Experten und Expertinnen für die Probleme anderer Familien. Sie sind somit „ExpertInnen aus Erfahrung“. Ihre bewältigten Alltagssituationen und Erlebnisse befähigen sie, konstruktiv an Veränderungsprozessen für andere Familien mitzuwirken. Sie erleben sich somit nicht nur als Hilfeempfänger, sondern auch als ernstgenommener Berater. Dies beinhaltet zudem, dass die Person für ihren Rat wertgeschätzt wird, Anerkennung erfährt und sich ihr Selbstbewusstsein steigert.

Für die Familien, die ähnliche Schwierigkeiten haben, ist es eine neue Erfahrung, sich mit anderen Familien auf Augenhöhe auszutauschen. Viele Familien erfahren durch die Teilnahme an der Gruppe, dass sich die in ihrer Vergangenheit erlebte Isolation und Stigmatisierung reduziert. Der Austausch ermöglicht eine Förderung von Solidarität.

## Familien unterstützen sich gegenseitig

„...Familien sind weniger defensiv, da sie – wie sie oft sagen – alle im selben Boot sitzen. Das führt zu mehr Offenheit und Selbstreflexion und eröffnet damit bessere Möglichkeiten für Veränderungen. Kontakte werden schneller geknüpft und es kommt eine wohlwollende Neugier in Bezug auf andere Familien und deren Leiden und Lösungsversuche auf. Man beginnt sich gegenseitig zu beobachten und zu kommentieren...Das hilft eine neue Perspektive zu entwickeln – vor allem, weil auch gegenseitige Kommentare, einschließlich Kritiken, von den Familien und ihren Mitgliedern oft besser gehört und verstanden werden, als wenn sie von Therapeuten geäußert werden...“ (Asen/Scholz „Praxis der Multifamilientherapie“ 2009).

Eltern bietet sich während der Treffen die Möglichkeit, neue Erfahrungen im Schonraum der Gruppe zu machen und neue Verhaltensweisen zu erproben. Der regelmäßige Rückkopplungsprozess mit den anderen Familien über eigene Fortschritte, Stagnation und Verlauf fördert eine positive Veränderung alter Verhaltensweisen und Kommunikationsmuster. Die Eltern entwickeln immer mehr Eigeninitiative, um Ideen für die Lösung ihrer Probleme zu finden.



## Rolle der Fachkräfte/Haltungsfragen

Innerhalb der Gruppe werden viele realistische Alltagssituationen eingebaut und somit ein unmittelbarer Bezug zum All-

tagsleben der Familien hergestellt. Dies können beispielsweise Spiel-, Lern- und Essenssituationen zwischen Erwachsenen und Kindern sein. Zudem werden unterschiedliche Übungen zur Kompetenzerweiterung in die Gruppensitzung integriert. Es werden Interaktionen zwischen den Familienmitgliedern initiiert, um Kommunikations- und Beziehungsmuster sichtbar zu machen. Die Multifamiliengruppe wird immer von zwei MultifamilientherapeutInnen geleitet. In Konflikt- und Lernsituationen bringen die sie Familien miteinander ins Gespräch und fördern so eine Verknüpfung zwischen den beteiligten Personen. Ziel ist es, den Austausch der GruppenteilnehmerInnen zu fördern und für auftretende Problemlagen durch die Größe der Gruppe viele Lösungsperspektiven zu entwickeln. Die TherapeutInnen sind für den Rahmen verantwortlich, beteiligen sich aber nicht durch Ratschläge oder eigene Vorschläge an der Lösung. Die Rat suchende Familie wird gestärkt, aus den erbrachten Vorschlägen ihren eigenen Lösungsweg zu finden. Sie kann in der nächsten Sitzung über ihre Erfahrung und die Umsetzung berichten. Durch den positiven Druck der Gruppe entsteht Verbindlichkeit zwischen den Teilnehmenden untereinander. Das Interesse der beratenden TeilnehmerInnen ist groß, Informationen zu erhalten, ob eine gemeinsam entwickelte Lösung umgesetzt wurde und wie sie gewirkt hat.

Die Haltung der MultifamilientherapeutInnen ist neben dem methodischen Arbeiten der entscheidende Aspekt zum Gelingen dieses Konzeptes. Wichtige Grundlage für das Arbeiten ist der Glaube, dass sich die Familien mit ihren vielschichtigen Problemlagen verändern können. Die TherapeutInnen müssen den Familien auf Augenhöhe begegnen, ihnen Respekt und Wertschätzung entgegenbringen und Beziehungs- und Kommunikationsmuster wertfrei beobachten können. Sie sollten sowohl experimentierfreudig und kreativ in der Gestaltung der Gruppe auftreten, Reflexionsprozesse initiieren können, als auch humorvoll und aktivierend sein.

Es ist zudem das Ziel, dass die Familien in

dem, von den TherapeutInnen gesetzten Rahmen, für die Abläufe in der Gruppe immer mehr die Verantwortung tragen und die TherapeutInnen sich wiederum immer mehr zurücknehmen.

### Methoden der Multifamilientherapie

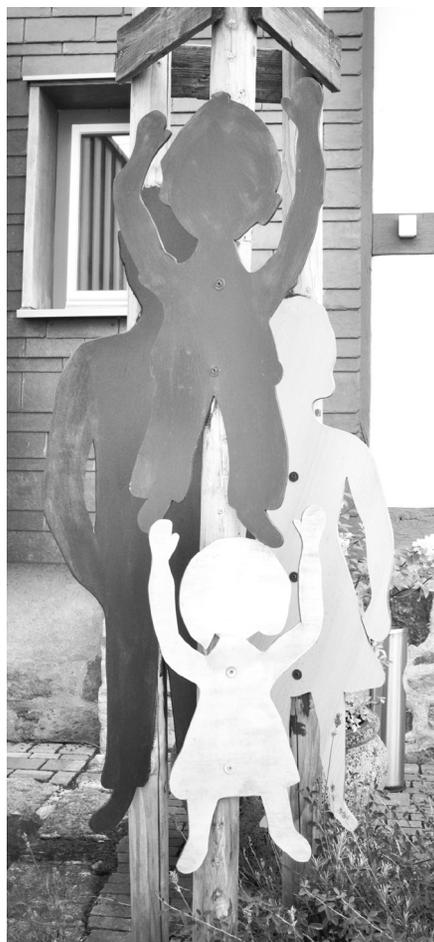
Um diese Prozesse in Gang zu bringen, haben die TherapeutInnen viele Gestaltungsmöglichkeiten in der Gruppe. Es gibt viele kreative Übungen, um die Beziehungs- und Kommunikationsmuster in den Familien zu beobachten. Unterschiedliche Settings können genutzt werden, um die Familien ins Arbeiten zu bringen. Der Rollentausch zwischen Eltern und Kindern ist eine davon. Ebenso können Familien aber auch untereinander die Kinder tauschen, um unbelastet neue Erfahrungen in der Erziehung zu machen. Natürlich gibt es viele Interventionen, die in der Großgruppe stattfinden, es besteht aber auch die Möglichkeit punktuell nur mit der Kinder- und Erwachsenenrunde zu arbeiten.

Verstärkt werden positive Prozesse durch das Verteilen von Urkunden an die TeilnehmerInnen sowie das Einsetzen von Applaus bei besonderen Leistungen in der Gruppe. Die Sitzungen werden zudem gefilmt und die Familien haben die Möglichkeit sich besondere Situationen aus den Sitzungen anzuschauen und zu reflektieren. Das Videofeedback hilft somit Prozesse zu analysieren und positive Kommunikation zu verstärken.

Zusätzlich kann der Multifamilientherapeut/die Multifamilientherapeutin einzelnen Familienmitgliedern in schwierigen Situationen kurze Einzelinterventionen anbieten. Diese finden vor Ort statt und dauern nicht länger als 10 Minuten.

Neben dem Einflechten von Alltagssituationen in der Gruppe, werden auch Orte aufgesucht, an denen für die Familien besonders krisenhafte Momente entstehen. So kann es Sinn machen eine Multifamilientherapieeinheit in einem Supermarkt oder einen Zoo durchzuführen, weil sich dort oft Konflikte zwischen Eltern und Kindern entwickeln.

Die dargestellten Prinzipien der Multifamilientherapie zeigen die Vielschichtigkeit der Methode gepaart mit einer wertschätzenden und ressourcenorientierte Haltung, so dass belastete Familien eine ernsthafte



Chance auf Veränderung erleben. Beginnend mit den Erfahrungen aus London gibt es mittlerweile europaweit multifamilientherapeutische Projekte. Die Methode der Multifamilientherapie breitet sich aktuell auch in Deutschland immer weiter aus und wird gegenwärtig in der Jugendhilfe, an Kliniken und in der Schule genutzt.

### Gruppensettings

Es gibt offene und geschlossene Gruppen, die geleitet werden von MultifamilientherapeutInnen, -trainerInnen oder -coachs. Die Familien, welche die Gruppen besuchen, sollten ähnliche Problemlagen aufweisen oder Veränderungswünsche mitbringen. Es gibt geschlossene Gruppen die 6 Wochen

jeden Tag intensiv arbeiten, aber auch offene Treffen, bei denen die Eltern über ein Jahr einmal pro Woche zusammen kommen.

### Eltern als ExpertInnen

Die Gruppen zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine hohe Elternbeteiligung haben und aufgrund der besonderen Haltung der TherapeutInnen nachhaltige Veränderungsprozesse entstehen. Familien sind schnell von dieser Art der Familienarbeit überzeugt. Sie sind somit die besten ExpertInnen für dieses Angebot, dessen positive Möglichkeiten sie nicht nur neuen, sondern auch skeptischen Familien bestens erklären können. In vielen Projekten werden deshalb erfahrene Eltern als ExpertInnen ins Aufnahmeverfahren mit eingebunden. So entstehen vom ersten Kontakt zwischen den Familien verbindende Strukturen, die die Grundlage zur Vernetzung bilden.

### Umsetzungsmöglichkeiten der Methode

In den Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird die Methode vor allem im tagesklinischen Kontext genutzt. Ebenso lässt sich Multifamilientherapie aufgrund ihrer Prinzipien gut in der Jugendhilfe umsetzen. Im Albert – Schweitzer – Kinderdorf Hessen e.V. wird sie als ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfe für Familien angeboten.

### Angebot im Sozialraum

Gerade im Bereich der ambulanten Leistungserbringung der Hilfen zur Erziehung ist die Anwendung der Multifamilientherapie eine geeignete ressourcenorientierte Methode, Familien – auch unter sozialraumorientierten Gesichtspunkten – als ExpertInnen in eigener Sache unterstützen zu können. Nebenprodukt hierbei ist, dass auch die „Profis“ eigene Lern- und Weiterentwicklungsschritte durchlaufen.

Im Rahmen einer sozialräumlichen Zusammenarbeit eines freien Trägers und eines öffentlichen Jugendhilfeträgers könnte in belasteten Stadtteilen in Form einer

Multifamilientherapiegruppe ein Angebot einer ambulanten Hilfe zur Erziehung neu geschaffen und entwickelt werden.

Ein solches Angebot würde die regelmäßige Unterstützung der Familien innerhalb des Settings der Multifamilientherapiegruppe in den Mittelpunkt stellen. Dabei würde sich die Nutzung des örtlich vorhandenen Kinder- und Familienzentrums als eine ohnehin im Stadtteil verankerte Institution als zusätzlicher Pluspunkt herausstellen. Die Familien könnten im bekannten Umfeld, bestenfalls in „ihrem Familienzentrum“ auf die konkrete Hilfe zurückgreifen. Durch dieses Angebot bestünde die Chance den Einsatz von diversen Einzelfallhilfen zu vermindern.

Für die Umsetzung dieser Hilfeform wäre von Belang, dass eben nicht nur der freie und der öffentliche Träger die Schnittstellen der Zusammenarbeit und damit die „technische“ Umsetzung der Hilfe definierten. Eine viel wichtigere Voraussetzung wäre dass auf Seiten der „Profis“ ein einheitliches Verständnis und eine Haltung hinsichtlich der stark ressourcenorientierten und sozialräumlichen Hilfemethode existiert. Hierfür brauchte es neben intensiver gemeinsamer Fortbildung zum Thema der Multifamilientherapie insbesondere die feste Haltung der zuständigen Leitung auf Seiten des öffentlichen Trägers diese Hilfe zu etablieren. Der Prozess der Haltungsänderung auf Seiten der Profis wäre neben der inhaltlichen Befassung mit der Methode der Multifamilientherapie, parallel zu unterstützen durch die Einführung der ebenfalls ressourcen- und sozialraumorientierten Methode der Family Group Conference (FGC oder Familienrat). Kennzeichnend hierfür ist in der Hilfeerbringung und Bewältigung familiärer Bedarfslagen ebenfalls die Orientierung am Willen der Familien auszurichten und weniger die Dominanz der expertokratischen Sicht der Profis. Die gewünschten Effekte, dass Familien stärker einen eigenen Willen zur Veränderung entwickeln und damit positive Entwicklungen nachhaltiger in Gang setzen werden im Vergleich zur, nur durch rein auf „Empfehlung“ oder „Anweisung“ ver-

ordnete Verhaltensmaßstäbe, wird in der weiteren Evaluation zu prüfen sein.

Gelingt es also dieses Angebot dauerhaft zu etablieren, wird dem Veranstaltungsort, dem Kinder- und Familienzentrum, eine wachsende Bedeutung zukommen und in dessen Umfeld (dem Stadtteil) besteht die Entwicklungschance innerhalb der Bürgerschaft, andere, zusätzliche soziale Netzwerke zu schaffen.

Anzustreben ist also ein dauerhaftes Angebot einer Multifamilientherapiegruppe in die bedarfsorientiert „neue“ Familien einsteigen können genauso aber Familien mit stabilisierten Bedarfslagen wieder aussteigen oder ggf. als „ExpertInnenfamilien“ zur Verfügung stehen.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger jedenfalls besteht mit diesem kreativen Angebot die Chance stadtteilbezogen eine Unterstützungsleistung anbieten zu können. Verwaltungsvorschriften oder die Wahrung fachlicher Standards wie die Einhaltung der erforderlichen Genehmigungswege oder aber die Durchführung der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII stehen der Umsetzung und Gewährung nicht im Wege. Die Inanspruchnahme dieser Hilfe erfordert, wie in allen anderen Angelegenheiten auch, eine Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten und anschließende Feststellung der Geeignetheit und Notwendigkeit. In den dann durchzuführenden Hilfeplangesprächen wird mit den Beteiligten die Zielerreichung und -überprüfung vorgenommen.

### **Abschließende Bemerkung**

„Grundvoraussetzung für den Haltungswechsel in der Jugendhilfe ist eine klare Positionierung der Leitungsverantwortlichen sowohl auf Seiten des freien als auch auf Seiten des öffentlichen Trägers. Dabei geht es nicht nur um eine weitere Methode im Portfolio bestehender Angebote, sondern um einen Paradigmenwechsel in der pädagogischen Grundhaltung“ (aus „Handbuch der Multifamilientherapie“ aus 2017 von Eia Asen und Michael Scholz (Hrsg.)).



*Christian Scharfe, Einrichtungsleiter, Albert-Schweitzer-Kinderdorf Wetzlar  
Stoppelberger Hohl 92-98  
35578 Wetzlar  
c.scharfe@ask-wetzlar.de  
www.ask-hessen.de*



*Torsten Menges, Fachdienstleitung Soziale Dienste, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe  
Kreissausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar  
torsten.menges@lahn-dill-kreis.de  
www.lahn-dill-kreis.de*

# Wege aus der Klemme

## Therapie und Beratung bei Carl-Auer

**Handbuch der Multifamilientherapie**  
Eia Asen  
Michael Scholz (Hrsg.)

**Familienrat und inklusive, versammelnde Methoden des Helfens**  
Frank Früchtel/Erzsébet Roth

**Handbuch der Multifamilientherapie**  
Eia Asen  
Michael Scholz (Hrsg.)

**Kinder aus der Klemme**  
Justine van Lawick  
Margreet Visser

255 Seiten, Kt, 2017  
€ 29,95  
ISBN 978-3-8497-0185-7  
auch als eBook erhältlich

443 Seiten, Gb, 2017  
€ 84,-  
ISBN 978-3-8497-0192-5  
auch als eBook erhältlich

195 Seiten, Kt, 2017  
€ 34,95  
ISBN 978-3-8497-0170-3  
auch als eBook erhältlich

**Carl-Auer Verlag**  
Auf [www.carl-auer.de](http://www.carl-auer.de) bestellt – deutschlandweit portofrei geliefert!  
Unsere eBooks finden Sie hier: [www.carl-auer.de/ebooks](http://www.carl-auer.de/ebooks)

## Entwicklungsverläufe bei Pflegekindern nach dem 18. Lebensjahr

Wissenschaftler der Universität Siegen haben in einer deutschlandweit einmaligen Langzeitstudie erforscht, wie sich Pflegekinder nach der Volljährigkeit entwickeln. Das Besondere: Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen kamen selbst zu Wort und wurden mit zeitlichem Abstand wiederholt befragt. Es wurden zunächst 100 biografische Interviews geführt, in denen es um die gesamte Lebensgeschichte der Betroffenen ging. Nach vier bis acht Jahren hat das Team 15 der Interviewten erneut befragt, um zu sehen, wie sie sich entwickelt haben.

Ein deutliches Ergebnis der Studie: Die Strukturen der Jugendhilfe sind veraltet. Heutzutage lebten die meisten jungen Erwachsenen bis Anfang oder Mitte 20 bei ihrer Familie. Die ForscherInnen fordern deshalb, Ansprechpartner für die erwachsenen Pflegekinder aber auch die Pflegeeltern zu stellen. Auch sollte es die Möglichkeit geben, in die Pflegefamilie zurückzukehren und Unterstützung von der Jugendhilfe zu bekommen, wenn die Pflegekinder merken, dass es alleine doch nicht funktioniert. Die Übergänge müssen flexibel gestaltet sein und sich an die Bedürfnisse anpassen, so die Forscher, denn oft verlaufe der Start ins Arbeitsleben holpriger als bei jungen Erwachsenen, die bessere Startbedingungen und leibliche Eltern als Stütze haben. Häufig seien diese schwierigen Phasen der Suche nach Orientierung aber zeitlich begrenzt. Dies wird auch der guten Beziehung zur Pflegefamilie sowie der Unterstützung und Förderung zugeschrieben, die sie in diesem Rahmen erlebt haben. Viele Pflegekinder haben auch als Erwachsene eine gute Beziehung zu ihren ehemaligen Pflegeeltern. Die zentrale Bedeutung der Pflegefamilien für die gute Entwicklung unterstreiche, dass Pflegeeltern eine wichtige Ressource für die Kinder und für unsere Gesellschaft darstellen.

Quelle: Pressemitteilung der Uni Siegen, 20.06.2017

## Säuglinge und Kleinkinder in der Kurzzeitunterbringung – ein familienintegratives Angebot

Ist das Jugendamt gefordert, über eine Inobhutnahme zu entscheiden oder eine stationäre Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern vorzubereiten, müssen die beteiligten Fachkräfte die zu treffenden Maßnahmen sehr differenziert abwägen. Vor allem in Krisensituationen mit hohem Handlungsdruck stellt dies eine große Herausforderung dar. Für eine sorgfältige Abklärung aller Faktoren steht oftmals nicht ausreichend Zeit zur Verfügung.

Kleine Kinder sind existentiell darauf angewiesen, dass sie in der Betreuung und Versorgung ein hohes Maß an Kontinuität erfahren, die Betreuungsperson feinfühlig auf die frühkindlichen Bedürfnisse zu reagieren vermag und damit als verlässliche Bindungsperson zur Verfügung steht. Eine Rückführung droht einen erneuten Beziehungsabbruch zwischen Kindern und ihren Betreuungspersonen zu verursachen, wenn diese nicht zeitnah umgesetzt wird.

Zusätzlich zu einer altersgerechten Betreuung gilt es somit auch dem Bedarf nach einer intensiven Elternarbeit während des Zeitraumes der Unterbringung gerecht zu werden.

### Die „Kurzzeitunterbringung für Säuglinge und Kleinkinder“ als familienintegratives Angebot

Das Angebot der „Kurzzeitunterbringung für Säuglinge und Kleinkinder“ der KJHV|KJSH-Stiftung Berlin- Brandenburg ist ein stationäres Angebot nach §27 SGB VIII i.V. m. § 34 SGB VIII mit acht Plätzen. Die Besonderheit ist, dass Eltern nach Möglichkeit als „Gäste“ zusätzlich mit aufgenommen werden. Geschwisterkinder können während des Zeitraumes der Unterbringung ebenfalls in die Einrich-

tung ziehen, auch wenn sich die Leistung nicht direkt an sie richtet.

Da die Eltern den Status eines „Gastes“ in der Einrichtung haben, behalten sie alle Ansprüche aus anderen Gesetzbüchern. Somit droht auch nicht der Verlust der Wohnung, wenn die Eltern in der Einrichtung aufgenommen werden.

Für die Leistung, die der Träger an verschiedenen Standorten in Berlin anbietet, ist ein Zeitraum von maximal drei Monaten vorgesehen. Kinder, die zusammen mit ih-



Handabdruck-Kunstwerk erstellt in der Kurzzeitunterbringung

ren Eltern oder auch anderen wichtigen Bezugspersonen in der Einrichtung aufgenommen sind, können länger in der Einrichtung verbleiben. Voraussetzung ist eine entsprechende Hilfeplanung verbunden mit einem klaren Ziel für den längerfristigen Aufenthalt in der Einrichtung.

Das Jugendamt beauftragt mit dieser Leistung die Perspektivklärung für das Kind unter den Bedingungen eines stationären Rahmens. Der Unterbringung geht eine Kindeswohlgefährdung in der Herkunftsfamilie voraus, für deren Abklärung das Jugendamt oder in nächster Instanz das Familiengericht eine ambulante Maßnah-

me als nicht ausreichend erachtet. Auch eine Rückführung aus einer längerfristigen Unterbringung in die Herkunftsfamilie kann im Kontext der Kurzzeitunterbringung des KJHV geklärt werden.

Dabei gab es bereits im Vorfeld der Unterbringung eine erste Einschätzung des Jugendamtes, in welcher familiären Konstellation die Aufnahme des Kindes erfolgen soll. In der Regel werden die Eltern oder auch Elternteile, die auch das Personensorgerecht haben, mit aufgenommen. Besondere Konstellationen gibt es, wenn z.B. ein Vormund eingesetzt wurde.

Die Perspektivklärung in der Einrichtung beinhaltet die Erfassung der aktuellen Situation, die zu der Unterbringung des Kindes geführt hat sowie die Erkundung des Willens und der Ressourcen der Eltern zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung. Sie endet mit einer Empfehlung für den Verbleib des Kindes nach Beendigung der Leistung.

Der gesamte Prozess wird durch eine enge Kooperation

mit den Eltern und weiteren für das Kind förderlichen Bezugspersonen (z.B. Großeltern) sowie dem Jugendamt und anderen Institutionen aus dem sozialen Umfeld der Familie (KiTa, KJG/PD, ggf. Schule, etc.) begleitet. Diese Kooperation findet vor Ort in der Einrichtung und aufsuchend im Lebensumfeld der Familie statt.

Das Angebot versteht sich als familienintegrativ. Mit der Möglichkeit der Aufnahme in der Einrichtung haben die Eltern die Möglichkeit, vor Ort und im Alltag des Kindes aktiv an der Erarbeitung der Perspektive für das Kind mitzuwirken. Eltern haben selbstverständlich am Alltag ihres

Kindes teil und sind, sofern sie das wollen und zum aktuellen Zeitpunkt können, diejenigen, die ihr Kind weiterhin versorgen und betreuen.

Dabei darf der Anspruch der Zusammenarbeit nicht darüber hinweg täuschen, dass die Eltern in einem solchen stationären Rahmen auch einer ständigen Beobachtung durch die Fachkräfte in der Einrichtung unterliegen. Dies kann zu heftigen Spannungen und besonderen Belastungen in der Zusammenarbeit führen.

Der Status eines Gastes ermöglicht, dass die Eltern, sich fortwährend für die Mitwirkung an der Hilfe entscheiden können und müssen. Dabei kann sich auch lediglich die Form der Mitwirkung verändern. So kann z.B. ein Elternteil ausziehen und ein anderer einziehen. Auch Großeltern oder andere für das Kind wichtige Bezugspersonen können an Stelle der Eltern in der Einrichtung aufgenommen werden. Wenn dies von allen Beteiligten im Hinblick auf das Kindeswohl und zur Klärung der weiteren Perspektive des Kindes als förderlich eingeschätzt wird.

Ob die Eltern, ein Elternteil oder andere wichtige Bezugspersonen in der Einrichtung übernachten, ausschließlich am Tag oder auch nur an bestimmten Tagen vor Ort sind, ist Bestandteil der Hilfeplanung und der Entwicklung im Hilfeprozess. Davon ist auch abhängig, inwiefern und in welchem Umfang die Eltern ihre Aufgaben in der Betreuung und Versorgung ihres Kindes auf die Fachkräfte in der Einrichtung übertragen.

Die grundsätzliche Verantwortung der Eltern konkretisiert sich in den alltäglichen Aufgaben in der Versorgung des Kindes, wie dem Zubereiten von Mahlzeiten, der me-

dizinischen Versorgung, der Körperpflege, dem Schutz vor Gefahren oder auch der Gewährleistung des Kitabesuches. Darüber hinaus ist die oft weniger offensichtliche feinfühlig Beantwortung der emotionalen Bedürfnisse eine wesentliche Aufgabe von Eltern als – in der Regel – ersten Bindungspersonen von Kindern.

Die pädagogischen Fachkräfte bringen den Eltern gegenüber die Grundhaltung mit, dass diese „Experten in eigener Sache“ sind. Maßstab für jegliche Einschätzung und Intervention seitens der Fachkräfte soll das Wohl des Kindes und der anderen Kinder in der Einrichtung und sollen nicht darüber hinaus gehende persönliche Anliegen der Fachkräfte zu Erziehungs- und Lebensstilen sein. Die Fachkräfte folgen im Alltag dem Grundsatz so wenig wie möglich und so viel wie nötig in die Betreuung und Versorgung der Kinder einzugreifen.

Ziel der Zusammenarbeit mit den Eltern ist die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie. Rückführungsprozesse bereiten Eltern und pädagogische Fachkräfte sorgfältig vor und klären gemeinsam mit Blick auf die Gewährleistung des Kindeswohls, ob und,

Sollte der Klärungsprozess zu dem Ergebnis führen, dass eine Fremdunterbringung des Kindes zum aktuellen Zeitpunkt nicht vermieden werden kann, wird die größtmögliche Mitwirkung der Herkunftsfamilie angestrebt, um deren Zusammenarbeit mit der Folgeeinrichtung und somit den Übergang für das Kind bestmöglich zu gestalten.

In der Einrichtung geht es für jedes einzelne Kind darum, den passenden und mit Blick auf das Kindeswohl möglichst förderlichen Rahmen zu gestalten. So sind z.B. auch die zukünftigen Adoptiveltern eines Kindes kurzfristig in die Einrichtung gezogen, um einen altersgerechten Übergang für das Kind von der Einrichtung in die Adoptionsfamilie zu ermöglichen.

### Hilfeplan- Kooperationsvereinbarung- Hausordnung

Die individuelle Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Einrichtung wird zu Beginn der Hilfeleistung von allen Beteiligten (Eltern/ Personensorgeberechtigte-Jugendamt-Einrichtung) im Hilfeplan festgelegt.

Voraussetzung jeglicher Zusammenarbeit vor Ort ist die Bereitschaft, die Hausordnung, die zum Schutz der in der Einrichtung lebenden Kinder für alle Beteiligten gilt, einzuhalten.

Zusätzlich und in Fortführung des Hilfeplans erstellen die Fachkräfte und die Eltern gleich zu Beginn der Zusammenarbeit für jedes Kind eine Kooperationsvereinbarung. Damit wird die Umsetzung der Aufträge des Hilfeplans wöchentlich überprüft und bei Bedarf konkretisiert. Die Kooperationsvereinbarung dient als Orientierungspunkt im Alltag und wird der jeweils aktuellen Situation angepasst. Besondere Absprachen zum Schutz des Kindes nehmen die Kooperationspartner durch Zusatzvereinbarungen in die Vereinbarung mit auf. Die Kooperationsvereinbarung unterstützt damit die Fortschreibung des Hilfeplans im Hilfeprozess und ist auch Bestandteil



Faassade einer Berliner Hochhausssiedlung

wenn ja, welche weiterführenden Hilfen die Familie bei einer Rückführung unterstützen können. Insbesondere bei Rückführungsprozessen wird auch aufsuchend im Lebensumfeld der Familie gearbeitet.

der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Sollte es zum Schutz des Kindes oder auch der anderen Kinder in der Einrichtung geboten sein, kann der „Gaststatus“ der Eltern oder anderer wichtiger Bezugspersonen seitens der in der Einrichtung arbeitenden Fachkräfte jederzeit aufgekündigt werden. In akuten Gefährdungssituationen kann dies auch ad hoc erfolgen.

Bei einem Auszug der Eltern verbleiben die Kinder in der Einrichtung bis die am Hilfeprozess Beteiligten eine passende Lösung für eine weiterführende Hilfe erarbeitet haben.

Der Anspruch an eine intensive Kooperation mit der Herkunftsfamilie bleibt dabei bestehen und eine neue Form der Zusammenarbeit wird angestrebt. Maßstab für deren Ausgestaltung, wie z.B. in Form der Kooperation mit anderen für das Kind förderlichen Bezugspersonen oder begleiteter Umgänge, ist das Kindeswohl.

### **Eltern lernen von Eltern- gemeinsamer Alltag und Elternrunden**

Schon der gemeinsame Alltag in der Einrichtung ermöglicht es, dass Eltern von Eltern lernen können. So ist die Erfahrung, dass viel Austausch und gegenseitige Beratung der Eltern „nebenbei passiert“, also dann wenn Situationen nicht methodisch von den Fachkräften konstruiert wurden.

Einmal wöchentlich, bei Bedarf auch öfter, finden Elternrunden in der Einrichtung statt. Beteiligt sind die Eltern oder anderen Bezugspersonen des Kindes, die in der Einrichtung übernachten oder an der Tagesstruktur teilnehmen und ein bis zwei pädagogische Fachkräfte. Eltern und die pädagogischen Fachkräfte finden hier den Rahmen, Fragen, die sich aus dem Alltag in der Versorgung der Kinder ergeben haben, zu thematisieren. Dabei sollen klassische Beratungsthemen wie z.B. gesunde Ernährung“ oder „Wie verhalte ich mich, wenn mein Kind trotzt“ nicht zuerst von externen

Professionellen oder den Fachkräften der Einrichtung beantwortet werden. Vielmehr vertrauen die pädagogischen Fachkräfte darauf, dass Lösungsansätze innerhalb der Elterngruppe gefunden werden und unterstützen dieses über die Gesprächsführung mit der Gruppe. Auch Konflikte unter den Eltern oder zwischen Eltern und Fachkräften sowie organisatorische Belange können in den Elternrunden bearbeitet werden.

### **Die Empfehlung am Ende der Hilfe**

Der Abschlussbericht, der die Empfehlung am Ende der Hilfe beinhaltet und somit eine für die Familie existentielle Weichenstellung bedeuten kann, ist ein wichtiges Instrument am Ende Zusammenarbeit mit den Eltern und wird nach Möglichkeit gemeinsam vorbereitet und erstellt. Auch bei fehlender Übereinstimmung, was die weitere Perspektive des Kindes betrifft, wird maximale Transparenz gegenüber den Eltern/ Personensorgeberechtigten gewahrt, sofern diese das Wohl des Kindes nicht gefährdet.

In der Empfehlung achten diejenigen, die den Bericht verfassen darauf, dass kindliche Äußerungen und das, was sich alterssprechend daraus schließen lässt, ihren Niederschlag finden. So bedeutet Teilhabe von kleinen Kindern im Wesentlichen das feinfühliges Lesen, Übersetzen und Beantworten ihrer körperlichen und emotionalen Bedürfnisse

### **Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte**

In der „Kurzzeitunterbringung für Säuglinge und Kleinkinder“ der KJH|KJSH-Stiftung arbeitet ein Team aus sechs pädagogischen Fachkräften im Schichtdienst „rund um die Uhr“ und im Bezugsbetreuungssystem,

d.h. dass jede Familie ihre/n eigene/n Ansprechpartner/in im Team hat. Zu den pädagogischen Kernzeiten am Tag sind die Fachkräfte zu zweit eingeplant.

Die intensive Klärung mit den Eltern vor Ort und aufsuchend mit dem familiären Netzwerk und den Kooperationspartnern wird durch eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft unterstützt.

Eine pädagogische Leitung arbeitet eng mit dem Team an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards, z.B. zur Umsetzung des Konzeptes, zum Beschwerdemanagement, zur Fragen der Teil-



Fassade einer Berliner Hochhausiedlung

habe der Kinder oder auch zu Aspekten des Hilfeprozesses.

Im pädagogischen Alltag vor Ort stellt die konsequente Umsetzung der Grundhaltung, Eltern weiterhin in ihrer Verantwortung zu belassen und als „Experten in eigener Sache“ zu begegnen eine hohe Herausforderung an die pädagogischen Fachkräfte dar.

Die pädagogischen Fachkräfte sehen sich im Spannungsfeld zwischen der Verantwortlichkeit der Eltern und der Notwendigkeit zur Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung intervenieren zu müssen. Hinzu kommt, dass sehr kleine Kinder ihre Bedürfnisse und Gefühle nicht verbal artikulieren können, was ein hohes Maß an Sensibilität und Kenntnissen über die

frühkindliche Entwicklung voraussetzt. Das Miteinander der Eltern in der Einrichtung kann dabei unterstützend, mitunter aber auch konfliktreich sein. So bedeutet der Aufenthalt in der Einrichtung für viele Eltern vor allem zum Beginn der Hilfe auch eine große Anspannung und kann mit dem Druck, alles „richtig machen“ zu müssen, verbunden sein.

Damit die Kooperation mit den Familien im unübersichtlichen Alltag gelingt, wird das Team eng von der pädagogischen Leitung, über kollegiale Beratung, bei Bedarf auch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, und regelmäßige Supervision unterstützt. In Krisensituationen ist die Erreichbarkeit einer Leitungskraft gewährleistet.

### Schlussfolgerungen

Für die Kurzzeitunterbringung für Säuglinge und Kleinkinder in Berlin Mitte wurde im Zeitraum von September 2015 (seit Eröffnung der Einrichtung) bis Juni 2017 insgesamt 31 Empfehlungen (=31 Familien mit zusammen 40 Kindern) nach Beendigung des Aufenthaltes in der Wohngruppe anhand der Abschlussberichte ausgewertet.

Die Auswertung ergibt, dass die Mehrheit der Familien nach Beendigung des Aufenthaltes in der Wohngruppe zusammen bleibt.

Etwa ein Drittel der Familien leben nach erfolgter Rückführung des Kindes wie-

der in einem gemeinsamen Haushalt und werden in der Anfangszeit von einer Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII unterstützt. Ein weiteres Drittel lebt in einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 SGB VIII oder erfährt weiterführend gemeinsam die Unterstützung durch ein Familienintegratives Angebot in der Regel nach § 34 SGB VIII.

In einem Drittel der Fälle wurde eine längerfristig angelegte Trennung empfohlen und die Übergänge gemeinsam mit der Herkunftsfamilie und der Folgeeinrichtung gestaltet.

Auch im Falle einer längeren Trennung konnte in zwei Fällen die gemeinsame Unterbringung von jeweils drei Geschwisterkindern vorbereitet werden. Für ein Kind konnte ein Adoptionsverhältnis Schritt für Schritt angebahnt werden.

Plötzliche Beziehungsabbrüche und längere Trennungen von den zentralen Bindungspersonen als Folge einer Krisensituation können demnach vermieden und Zeit für eine sorgfältige Klärung der Perspektive des Kindes gewonnen werden.

Der familienintegrative Arbeitsansatz schafft die Rahmenbedingungen für eine größtmögliche Mitwirkung der Herkunftsfamilie. Die Perspektive des Kindes klären Eltern und Fachkräfte in gemeinsamer Verantwortung für das Kindeswohl. Andere

wichtige Bezugspersonen des Kindes können an Stelle der Eltern mitwirken, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Damit wird der Grundstein für die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie und auch den Erfolg weiterführender Hilfen gelegt- selbst wenn eine Rückführung zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich ist.



*Anneke Rieper, Dipl. Sozialpädagogin  
Regionalleitung bei der KJHV|KJSH-  
Stiftung in Berlin Mitte  
Kinder- und Jugendhilfe- Verbund  
zentral| KJSH-Stiftung  
Regionalbüro Mitte  
Ackerstr. 83  
13355 Berlin  
a.rieper@kjhv.de  
www.kjhv.de/regionalbuero-mitte*

## Apps für Kinder – Angebote und Trendanalysen

Digitale Medien spielen in der Lebenswelt von Kindern eine immer größere Rolle. Smartphones zählen zur Standardausstattung in den Familien. Entsprechend groß ist das Softwareangebot, das sich an die junge Zielgruppe richtet. Den Überblick zu behalten und die Qualität zu beurteilen, ist schwierig. Ziel eines Projektes des Deutschen Jugendinstituts ist es, sich mit der Entwicklung von differenzierten Instrumenten zur Softwareanalyse auseinanderzusetzen, begleitende Auswertungen und Berichte zu erstellen und die große Bandbreite der Kinder-Apps zu erfassen und nach pädagogischen Kriterien zu bewerten. Dazu ist eine Datenbank "Apps für Kinder" erstellt worden, die über 500 Rezensionen zu Kinder-Apps beinhaltet.

<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/apps-fuer-kinder-angebote-und-trendanalysen/dji-datenbank-apps-fuer-kinder.html>

## Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung und Zusammenarbeit

### Ausgewählte Befunde einer Befragung freier Träger

Anliegen dieser Forschungsnotiz ist die Darstellung ausgewählter Befunde einer Online-Befragung freier Träger.<sup>1</sup> Im Fokus der Untersuchung steht die Frage nach den Einflussmöglichkeiten der freien Jugendhilfe in der Gestaltung kommunaler Jugendhilfe-Infrastrukturen vor dem Hintergrund verschiedener Beziehungskonstellationen sowohl zwischen öffentlichen und freien Trägern als auch innerhalb der freien Jugendhilfe. Diese Perspektive ist von Bedeutung, da „Steuerung in einem solchen Feld nur über Verhandlungen, kooperative Entscheidungsmodalitäten, Koordinationsbemühungen und Formen der Netzwerkbildung“ (Merchel 2016, S. 32) real möglich ist. Als Gestaltungsorte von Jugendhilfe-Infrastruktur werden der Jugendhilfeausschuss (JHA), die Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII (AG 78) und die Jugendhilfeplanung (JHP) verstanden.

### Stichprobe

In die Analyse konnten 317 Datensätze einbezogen werden. Die Stichprobe beinhaltet Daten aus 16 Bundesländern in unterschiedlichem Umfang. Hinsichtlich der Jugendämter, mit denen die Befragten jeweils am meisten zu tun haben, sind sämtliche Typen und Größen innerhalb des Datensatzes vertreten. Die Einrichtungen bzw. Träger sind in mehreren Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe tätig: Jugendarbeit (22%), Jugendsozialarbeit (24%), Förderung der Erziehung in der Familie (32%), KiTa (26%), Erziehungshilfen (78%) und andere Bereiche (11%). Von den Einrichtungen bzw. Trägern sind 73% hauptsächlich entgeltfinanziert. 22% hingegen arbeiten überwiegend auf der Basis einer Pauschalfinanzierung/Förderung. Ein sehr geringer Anteil innerhalb der Stichprobe (6%) finanziert die Tätigkeit überwie-

gend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Eigenmitteln. Die Befragung adressierte vorrangig Leitungskräfte. Den größten Anteil in dem Datensatz bilden somit GeschäftsführerInnen (61%), gefolgt von Abteilungs-/TeamleiterInnen o.ä. (23%). Darüber hinaus sind jeweils kleine Gruppierungen ehrenamtliche und hauptamtliche Vorstände sowie Fachkräfte ohne Leitungsaufgaben in den Daten enthalten.

### Orte und Instrumente der Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung

Im Folgenden werden die Einschätzungen der Befragten zu den Einflussmöglichkeiten in den Orten JHA und AG 78 bzw. dem Instrument JHP hinsichtlich der Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung dargestellt. Alle Einschätzungen wurden über 5-punktige, endpunktbenannte Skalen erfasst. Die Prozentwerte bilden die Summe des 4. und 5. Skalenpunktes ab. Sie sind damit als „eher zustimmend“ zu interpretieren.

Der Jugendhilfeausschuss als „Spitze' der Kooperation“ (Merchel/Reismann 2004, S. 240) ist als zentraler und rechtlich normierter Ort der Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung über die folgenden Aussagen abgebildet:

- Im JHA werden die Interessen aller freien Träger vertreten (31%; n=268)
- Die Stellungnahmen freier Träger werden ernst genommen (47%; n=270)
- Den Vorschlägen freier Träger wird gefolgt (26%; n=253)
- Freie Träger können durch die Mitwirkung im JHA erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe nehmen (32%; n=269)

Die Intention einer AG 78 ist qua Gesetz die Abstimmung geplanter Maßnahmen. Die vielfältigen Variationen der Ausgestaltung

reichen von reinen Informationsgremien bis hin zu gut mit dem Jugendhilfeausschuss vernetzten Arbeitsgremien (vgl. z.B. Hinken 2017). Eine Darstellung der Einschätzungen im Rahmen der Online-Befragung erfolgt über die folgenden Aussagen:

- Es wird eine Abstimmung von Maßnahmen, Angeboten etc. vorgenommen (48%; n=199)
- Die Arbeitsgemeinschaft zeichnet sich durch konstruktive Arbeit an fachlichen Inhalten aus (57%; n=200)
- Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft werden im Jugendhilfeausschuss wahrgenommen (44%; n=173)

In die Jugendhilfeplanung als Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers sind (anerkannte) Träger der freien Jugendhilfe gem. § 80 SGB VIII in „allen Phasen“ und „frühzeitig“ einzubeziehen. Die Einschätzungen zur JHP fokussieren zum einen den Planungsprozess und zum anderen den Umgang mit Planungsergebnissen. Sie finden eine Abbildung über die folgenden Aussagen:

- Eine Beteiligung an der Entwicklung des Planungsablaufs wird praktiziert (52%; n=49)
- Eine Beteiligung an der Feststellung des Bestandes an Einrichtungen, Diensten etc. wird praktiziert (58%; n=49)
- Eine Beteiligung an der Ermittlung des Bedarfes wird praktiziert (44%; n=52)
- Eine Transparenz hinsichtlich der Entwicklung bzw. Umgestaltung von Angeboten oder Maßnahmen ist sichergestellt (38%; n=53)
- Eine Beteiligung an der Reflexion (Evaluation) der Planungsergebnisse wird praktiziert (49%; n=52)
- Arbeitsergebnisse der Jugendhilfeplanung werden umgesetzt (55%; n=51)

## Interinstitutionelle Zusammenarbeit freier Träger

Interinstitutionelle Zusammenarbeit freier Träger wird im Rahmen der Erhebung einerseits über Zusammenarbeit in Gremien ohne Teilnahme des Jugendamtes, in denen übergreifende Themen jenseits von Fall- und Sozialraumhandeln bearbeitet werden, und andererseits in formellen Zusammensetzungen, wie dem JHA, AG 78 und Arbeitsgruppen zur JHP, erfasst.

78% der Befragten arbeiten in Gremien ohne Teilnahme des Jugendamtes mit anderen freien Trägern zusammen. Als Motivation für eine Zusammenarbeit dominiert das Kriterium einer „ähnlichen fachlichen Haltung“ gegenüber dem Kriterium „gleiche Trägerform“, wenngleich dieses für einen nicht unerheblichen Anteil eine entscheidende Größe darstellt (vgl. die Abbildung).

Der Median weist aus, dass freie Träger in 8 Sitzungen pro Jahr in solchen Gremien regelmäßig zusammenkommen ( $Min=0$ ;  $Max=60$ ). Die Korrelationsanalyse zeigt jedoch, dass zwischen der Sitzungshäufigkeit und den Einschätzungen zur Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung keine linearen Zusammenhänge bestehen.

Werden die bearbeiteten Inhalte der Zusammenarbeit freier Träger betrachtet, so zeigt sich, dass 40% ( $n=236$ ) sich eher oft bezüglich der Arbeit im Jugendhilfeausschuss abstimmen. Korrelationsanalysen weisen hier hoch signifikante, mittlere Zusammenhänge mit den Einschätzungen zum JHA aus ( $r$  zwischen 0,26 und 0,36).<sup>2</sup> Nachvollziehbar erscheint bei dem verhältnismäßig geringen Abstimmungsgrad, dass die Einschätzung bezüglich der Abstimmung zur Jugendhilfeausschussarbeit von denjenigen freien Trägern, die Mitglied in einem JHA oder Unterausschuss sind, signifikant höher ausfällt, als bei Nichtmitgliedern. D.h. Mitglieder stimmen sich signifikant häufiger mit anderen freien Trägern hinsichtlich des JHA ab, als Nichtmitglieder.

Bezüglich einer Abstimmung hinsichtlich einer Jugendhilfeplanung geben lediglich 32% ( $n=229$ ) der Befragten an, dass dies eher oft geschehe. Hier bestehen aber fast durchweg keine signifikanten Zusammenhänge mit den Einschätzungen zur JHP. Dies gilt auch für das Abstimmungsverhalten zur AG 78. Es erfolgt zwar mit 59% ( $n=239$ ) eher oft eine Abstimmung. Hiermit gehen aber keine Auswirkungen auf die Einschätzungen zur AG 78 einher.

Rahmen der Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung einher. Weiterhin kann festgestellt werden, dass von 78% ( $n=240$ ) der freien Träger eher ein hoher Grad der Zusammenarbeit in den formellen Gremien mit anderen freien Trägern angestrebt wird. Eine Belastung der Zusammenarbeit durch einen wahrgenommenen Wettbewerb sehen dabei 48% als eher nicht und 34% ( $n=236$ ) als eher gegeben an.

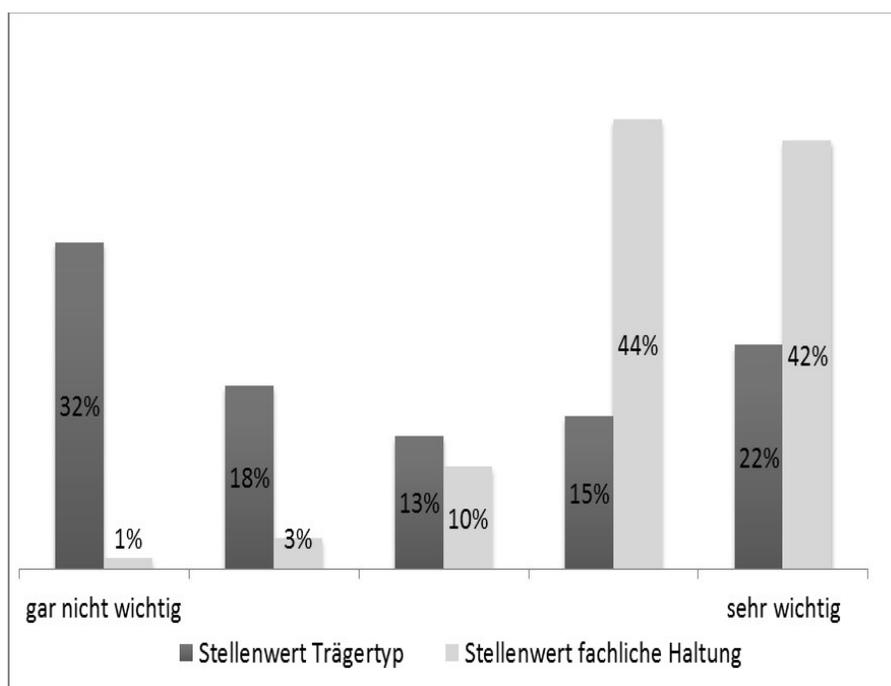


Abbildung: Stellenwert von Trägertyp und fachlicher Haltung für die Zusammenarbeit freier Träger

Wird die interinstitutionelle Zusammenarbeit innerhalb des Jugendhilfeausschuss, der AG 78 oder einer Arbeitsgruppe zur Jugendhilfeplanung betrachtet, ist festzustellen, dass ein gemeinsames Interesse der freien Jugendhilfe an der Erfüllung der Zielsetzungen des SGB VIII wahrgenommen wird (73%;  $n=236$ ). Die Korrelationsanalyse zeigt hier durchweg hoch signifikante Zusammenhänge mit den jeweiligen Einschätzungen zum JHA, zur AG 78 und zur JHP ( $r$  zwischen 0,26 und 0,54). Mit einer höheren Wahrnehmung hinsichtlich eines gemeinsamen fachlichen Interesses gehen also als besser wahrgenommene Einflussmöglichkeiten der freien Jugendhilfe im

## Verhältnis öffentlicher und freie Träger

Partnerschaftliche Zusammenarbeit als eine Maxime des Kinder- und Jugendhilferechts beschreibt eine einseitige Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe. Im Rahmen der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass zum Teil ein Einbezug der freien Jugendhilfe bei Weiterentwicklungen in der kommunalen Jugendhilfelandchaft durch das Jugendamt erfolgt (49%;  $n=301$ ). Darüber hinaus fühlen sich freie Träger nur bedingt vom Jugendamt über interne, jugendhilferelevante Dis-

kussionen und Entscheidungen informiert (34%; n=302). Mit beiden Aussagen gehen fast ausschließlich hoch signifikante Zusammenhänge mit den Einschätzungen zur Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung (*r zwischen 0,23 und 0,66*) einher. Je besser also ein Einbezug bei Weiterentwicklungen bzw. der Informationsfluss bewertet wird, desto höher ist auch die Wahrnehmung in Bezug auf die Einflussmöglichkeiten in der Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung.

Hinsichtlich des Verhaltens freier Träger gegenüber dem Jugendamt stellt Epkenhans-Behr im Rahmen ihrer qualitativen Studie fest, dass sich freie Träger immer zum Jugendamt verhalten. „[...] während die einen z.B. die System- und Beziehungsdefinition der Jugendämter akzeptieren, weil sie durch einen ähnlichen Diskurs-Ausschnitt geprägt sind, lehnen andere sie ab und stellen der Fremddefinition eine eigene entgegen [...]. Die Jugendämter stellen gewissermaßen Dreh- und Angelpunkt und damit Orientierungspunkte für das Denken, Handeln und Argumentieren der Träger dar“ (Epkenhans-Behr 2016, S. 389). Die Befragungsergebnisse machen unterschiedliches Trägerverhalten deutlich. 27% stimmen der Aussage zu, dass sie sich bezüglich kritischer Äußerungen gegenüber dem Jugendamt zurückhalten, um eine Schlechterstellung der Einrichtung zu vermeiden eher und 53% (n=304) eher nicht zu. Von Interesse ist an dieser Stelle, dass das erfasste Verhalten des freien Trägers signifikante, aber nur geringe Zusammenhänge mit den Einschätzungen zum JHA aufweist (*r zwischen 0,16 und 0,19*). Hinsichtlich der AG 78 zeigt sich ein signifikanter, geringer Zusammenhang lediglich bei der Einschätzung, ob Maßnahmen und Angebote abgestimmt werden (*r = 0,20*). Auf die Zusammenarbeit zwischen freiem und öffentlichem Träger in formellen Gremien hat die Offenheit der Kommunikation somit eine nur geringe Auswirkung.

Insbesondere der Jugendhilfeausschuss ist ein Ort, an dem partnerschaftliche Zusam-

menarbeit zum Ausdruck kommen sollte. Wird die Gruppe der stimmberechtigten, beratenden Mitglieder und der Mitglieder eines Unterausschusses mit denjenigen verglichen, die kein Mitglied eines der aufgeführten Gremien sind, zeigen sich überwiegend hoch signifikante Unterschiede hinsichtlich der Einschätzungen. So fällt die Wahrnehmung, dass die Stellungnahmen freier Träger ernst genommen und dass Vorschläge freier Träger auch umgesetzt werden, bei Ausschussmitgliedern erwartungsgemäß höher aus, als bei Nichtmitgliedern.

### **Stellenwert der finanziellen Situation des freien Trägers**

Anliegen der Untersuchung ist weiterhin die Beantwortung der Frage, ob die finanzielle Situation eines freien Trägers einerseits die Einschätzungen zu den Möglichkeiten in der Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung und andererseits die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit anderen Trägern beeinflusst.

Werden die Mittelwerte der Einschätzungen zum Jugendhilfeausschuss, zur AG 78 und zur Jugendhilfeplanung nach der hauptsächlichsten Finanzierungsform des Trägers verglichen, so werden signifikante Unterschiede nur an wenigen Stellen deutlich. Überwiegend pauschalfinanzierte Träger schätzen gegenüber hauptsächlich entgeltfinanzierten Trägern signifikant höher ein, dass im JHA die Interessen aller freien Träger vertreten werden und dass freie Träger durch die Mitwirkung im JHA erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe nehmen können. Dass in den AG 78 eine Abstimmung von Maßnahmen und Angeboten erfolgt, wird ebenfalls von den vorrangig pauschalfinanzierten Einrichtungen als signifikant höher eingeschätzt. Hinsichtlich der Arbeitsgruppen zur JHP zeigen sich keine signifikanten Mittelwertunterschiede.

Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass die Einschätzungen der Befragten zur finanziellen Sicherheit der eigenen Organi-

sation keine signifikanten bzw. nur äußerst geringe lineare Zusammenhänge mit den wahrgenommenen Einflussmöglichkeiten in der Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung aufweisen.

Wird nun die interinstitutionelle Zusammenarbeit in den Blick genommen, so zeigt sich, dass sich hauptsächlich pauschalfinanzierte Träger häufiger bezüglich des JHA in informellen Kontexten abstimmen. Zusammenhänge zwischen Einschätzungen zur finanziellen Sicherheit der eigenen Organisation und dem Abstimmungsverhalten in informellen Gremien hingegen bestehen nicht.

Mittelwertvergleiche hinsichtlich der interinstitutionellen Zusammenarbeit in formellen Gremien lassen die Folgerung zu, dass vorwiegend pauschalfinanzierte Träger ein gemeinsames Interesse der freien Jugendhilfe an der Erfüllung der Zielsetzungen des SGB VIII im Kontext der Sitzungen signifikant stärker wahrnehmen, als vorrangig entgeltfinanzierte Träger. Damit einher geht auch, dass vorrangig entgeltfinanzierte Träger einen erschwerenden Wettbewerb in formellen Gremien als signifikant stärker einschätzen.

### **Ein erstes Fazit...**

Werden die Einschätzungen zu den Einflussmöglichkeiten der Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung betrachtet, so lässt sich eine umfassende Umsetzung der Ideale des (gegenwärtig bestehenden) SGB VIII so leicht nicht aus den Daten herauslesen. Ob es nun daran liegt, dass nur 47% der freien Träger die Stellungnahmen der freien Jugendhilfe als vom JHA ernst genommen einschätzen, dass nur 48% angeben, in einer AG 78 auch Maßnahmen und Angebote tatsächlich abzustimmen oder dass eine Beteiligung der freien Jugendhilfe in allen Phasen der JHP nicht vollumfänglich erfolgt.

Mit dem Blick auf die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit bestätigt sich in nicht unerheblichen Teilen, dass partnerschaftli-

che und interinstitutionelle Zusammenarbeit Einflussgrößen für die Mitgestaltungsmöglichkeiten von Jugendhilfe-Infrastruktur darstellen. Wettbewerbsdenken spielt in der Praxis des Miteinanders durchaus eine Rolle, eine dominierende Vorrangstellung gegenüber fachlichen Intentionen kann aber aus den Daten nicht abgeleitet werden. Wohlwissend, dass Kooperation in diesem Feld – es könnte auch annähernd als Zwangskontext bezeichnet werden – bis zu einem gewissen Punkt praktiziert wird und bei zunehmender Konkretisierung von Verteilungsregelungen „sanfter“ Abgrenzungen weicht (vgl. Hinken 2017).

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Die Befragung wurde im Zeitraum von 18.04.2017 bis 25.06.2017 im Rahmen eines Promotionsvorhabens an der Stiftung Universität Hildesheim durchgeführt. An dieser Stelle ist dem AFET und vielen weiteren Organisationen ein ganz ausdrücklicher Dank für die – zum Teil mehrfache – Werbung bei den Mitgliedern für eine Teilnahme an der Befragung auszusprechen.

<sup>2</sup> Der r-Wert bezeichnet den Korrelationskoeffizienten. Die Werte sind ab 0,1 als kleine, als mittelgroße und ab 0,5 als große Effekte zu interpretieren. Das Signifikationsniveau liegt bei  $p=0,05$ . Auf eine Ausweisung der genauen Signifikanzwerte wird zugunsten des Leseflusses verzichtet.

#### Literatur

- Epkenhans-Behr, Ina (2016): Beziehungsmuster zwischen Jugendämtern und freien Trägern. Empirische Befunde und ein Erklärungsmodell. Wiesbaden: Springer VS.
- Hinken, Florian (2017): Freie Träger in der Jugendhilfe-Infrastrukturgestaltung. Ein Beitrag zu Innen- und Außensichten der freien Jugendhilfe. In: Sozial Extra, Jg. 41, H. 5/2017, S. 38–41.
- Merchel, Joachim (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. München/Basel: Reinhardt.
- Merchel, Joachim/Reismann, Hendrik (2004): Der Jugendhilfeausschuss. Eine Untersuchung über seine fachliche und jugendhilfepolitische Bedeutung am Beispiel NRW. Weinheim/München: Juventa.



*Florian Hinken, Regionalleiter  
Elisabethstift gGmbH Jugendhilfe  
der Diakonie  
Zum Schäferstuhl 161  
38259 Salzgitter  
f.hinken@elisabethstift.de  
www.elisabethstift.de*

## Suchtprävention in der Heimerziehung – Handbuch zum Umgang mit legalen wie illegalen Drogen, Medien und Ernährung

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtgefahren (DHS) hat ein Handbuch zur Suchtprävention in der Heimerziehung rausgegeben. Es beschäftigt sich mit dem Umgang mit legalen wie illegalen Drogen, Medien und Ernährung. Es wendet sich an Leitungs- und Fachkräfte in Jugendämtern, Jugendhilfeeinrichtungen, Fachkräfte der Suchtprävention und Suchthilfe sowie weitere Interessierte z.B. aus Politik und angrenzenden Systemen wie der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Das Handbuch ist praxisorientiert angelegt. Es beinhaltet konkrete Tipps und beispielhafte Vorschläge wie mit Gier nach Süßigkeiten, Alkoholvergiftung oder Cannabiskonsum umgegangen werden kann, bis hin zu einzelnen Bausteinen, die sich – ggf. zusammen mit bereits existierenden Maßnahmen zu einem gesundheitsförderlichen Gesamtkonzept der Einrichtung zusammenstellen lassen (§45 Abs. 2 SGB VIII).

Die Arbeitshilfe für die Praxis kann bei der DHS kostenlos bestellt oder downgeloadet werden:  
<http://www.dhs.de/informationmaterial/broschueren-und-faltblaetter.html>

Simone Patrin

## Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen

### I. Ausgangs- und Problemlage

§ 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmt in seiner bisherigen Fassung, dass eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung eines Minderjährigen der Genehmigung des Familiengerichtes unterliegt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte im Jahr 2013 hingegen über einen Sachverhalt zu entscheiden, im Rahmen dessen nicht das Genehmigungserfordernis bezüglich einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sondern einer sog. freiheitsentziehenden Maßnahme (Fixierung eines autistischen Kindes in einer offenen Heimeinrichtung) thematisiert wurde. Das Gericht verneinte für diese sowohl die Anwendung des Genehmigungserfordernisses gemäß § 1631b BGB als auch eine analoge Heranziehung von § 1906 Abs. 4 BGB, der diese Thematik für eine/n (volljährige/n) Betreute/n regelt. „De lege ferenda“ überließ er es zugleich dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob die Anordnung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel ist, Kinder vor ungerechtfertigten, unterbringungsähnlichen Maßnahmen zu schützen.

Mit der nunmehr vorliegenden Gesetzesänderung hat sich dieser der beschriebenen Problematik angenommen und bestimmt, dass diese Maßnahmen aufgrund des damit verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffes gegenüber dem Minderjährigen ebenfalls dem familiengerichtlichen Genehmigungserfordernis unterstellt sein müssen.

Hierfür sind Änderungen in verschiedenen Gesetzen notwendig. Im Folgenden soll jedoch lediglich auf die Neuerungen im BGB sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eingegangen werden. Auf eine Darstellung der lediglich klarstellenden Änderungen des Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) sowie des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) wird verzichtet.



### II. Änderungen

#### 1. Materiell-rechtliche Änderungen in § 1631b BGB

##### a. Einordnung der Regelung

Grundsätzlich üben gemäß § 1627 BGB die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes aus. Dabei handelt es sich um ein wesentliches und durch das Grundgesetz geschütztes Elternrecht.

Das BGB trifft in den nachfolgenden Bestimmungen zu § 1627 BGB, u. a. in § 1631b BGB, hierzu jedoch gewisse Einschränkungen. In § 1631b BGB rechtfertigt sich diese Beschränkung, weil die darin beschriebenen Maßnahmen einen besonders schweren

Eingriff in die persönliche Freiheit des Kindes darstellen.<sup>1</sup> Mit der gesetzlichen Neuregelung wird dieses Erfordernis auch auf freiheitsentziehende Maßnahmen ausgeweitet, insoweit es sich um eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses bzw. des Haushaltes einer Pflegefamilie<sup>2</sup> handelt.

Gleiches gilt – wie bereits bei der familiengerichtlichen Genehmigung für eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung – auch für den Vormund (§ 1800 BGB – Umfang der Personensorge) und den Pfleger (§ 1915 BGB i. V. m. § 1800 BGB). Diese Entscheidung ergibt sich sowohl aus der Überlegung, dass zunächst das Schutzbedürfnis bei allen gesetzlichen Vertretern dasselbe ist, als auch aus dem Umstand, dass in diesen Fällen das Näheverhältnis zu dem Minderjährigen eher dem eines Betreuers zu einem/einer volljährigen Betreuten ähnelt.<sup>3</sup>

##### b. Konkrete Änderung

s. Tabelle auf der Folgeseite

#### aa) Änderung der bestehenden Regelung im neuen Absatz 1

Die Abänderung des Wortlautes – „solange“ für „wenn“ – führt zu einem Gleichlauf mit den Regelungen des Betreuungsrechts. Es wird damit der zeitliche Aspekt hervorgehoben und verdeutlicht, dass die freiheitsentziehende Unterbringung auch in dieser Hinsicht engen Verhältnismäßigkeitserfordernissen unterliegt.<sup>4</sup> Aufgrund eines Verweises im neuen Absatz 2 gilt dies auch für die freiheitsentziehenden Maßnahmen (s.u.).

Aktuelle Fassung	Fassung ab 01.10.2017
<p><b>§ 1631b Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung</b></p> <p>Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen</p>	<p><b>§ 1631b Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen</b></p> <p>(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>

in dieser Situation selbst die Kontrollmöglichkeit haben und der Genehmigungstatbestand zudem kaum praktisch umsetzbar wäre, da die Kontrolle des Familiengerichts davon abhinge, dass die Eltern dieses tatsächlich einschalten.<sup>5</sup> Eine Schutzlücke scheidet u.a. wegen Regelungen wie in § 1666 BGB oder § 1631 Abs. 2 BGB aus.

Gleiches gilt – wenn auch im Gesetzentwurf nicht explizit erörtert – für die Pflegefamilien. In diesem Rahmen bestehen entsprechende Überprüfungs- und Kontrollmöglichkeiten durch den Beratungsanspruch der Pflegefamilie nach § 37 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) oder aufgrund der Bestimmungen in § 37 Abs. 3 und § 44 Abs. 3 SGB VIII.<sup>6</sup>

In Einrichtungen gibt es hingegen keine vergleichbaren Regelungen. Unter anderem wird durch das bereits bestehende Kontrollsystem der Heimaufsicht (§§ 45 ff. SGB VIII) dem vorliegenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf nicht Rechnung getragen. Die Heimaufsicht dient der abstrakten Gefahrenabwehr ohne konkreten Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen, Bedürfnisse und Diagnosen des einzelnen Kindes. Im Unterschied dazu geht es bei dem neu einzuführenden Genehmigungserfordernis um Maßnahmen zur Sicherung des Wohles des einzelnen Kindes. Aufgrund des gänzlich anderen Ansatzes kann daher die Heimaufsicht allein keinen umfassenden Kinderschutz gewährleisten und macht familienrechtliche Maßnahmen nicht entbehrlich.<sup>7</sup>

Unter Einrichtungen im o.g. Sinne versteht man solche, in denen Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum oder kurzfristig wohnen oder fern von der ständigen Kontrollmöglichkeit der Eltern bzw. eines gesetzlichen Vertreters betreut werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob zuvor eine freiheitsentziehende Unterbringung erfolgt ist oder nicht. In der Gesetzesbegründung werden beispielhaft kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken sowie voll- und teilstationäre Einrichtungen

**bb) Ergänzung des Genehmigungserfordernisses bezüglich freiheitsentziehender Maßnahmen im neuen Absatz 2**

Dieser bestimmt, dass eine Genehmigung des Familiengerichtes erforderlich ist, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch eine Maßnahme z.B. mittels mechanischer Vorrichtungen oder Medikamente über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Unter welchen Umständen diese Vo-

oraussetzungen gegeben und von welchen Situationen sie abzugrenzen sind, soll im Folgenden erörtert werden.

**i. Klärung der Begrifflichkeiten**

**„Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält“**

Durch dieses Merkmal wird zunächst klar- gestellt, dass das Genehmigungserfordernis nicht gilt, wenn sich das Kind im elterlichen Haushalt aufhält. Hierzu wird in der Gesetzesbegründung angeführt, dass die Eltern

gen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe angeführt.

Abgrenzungsprobleme können hierbei bei den sog. familienähnlichen Settings (Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, Erziehungsstellen o.ä.) entstehen. Meines Erachtens müssen an dieser Stelle die Kriterien für eine Abgrenzung zwischen §§ 33 und 34 SGB VIII entsprechend herangezogen werden, da sich der Entwurf gerade nicht auf die Unterbringung in der Pflegefamilie bezieht.

**„durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise [...] in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll“**

Für die Praxis stellt sich bei der Befassung mit dem Gesetzestext vorrangig die Frage, welche Maßnahmen hierunter fallen. Im Gesetz sind wie in § 1906 Abs. 4 BGB beispielhaft mechanische Vorrichtungen und Medikamente aufgezählt. Mechanische Maßnahmen sind beispielsweise Bettgitter, Bauchgurt oder das Verschließen von (Zimmer-)Türen. Die Verabreichung von Medikamenten kann freiheitsentziehend wirken, wenn ein Medikament am Verlassen der Einrichtung hindert.<sup>8</sup>

Die Freiheitsentziehung muss der Zweck des eingesetzten Mittels sein, das heißt sie muss das Kind oder den Jugendlichen gerade an der Fortbewegung hindern. Maßnahmen, die anderen Zwecken (z.B. therapeutischen oder medizinischen Zwecken) dienen, sind hiervon folglich abzugrenzen.

Ferner und damit anders als im Betreuungsrecht (da beim Erwachsenen jegliche Freiheitsentziehung einer Genehmigung bedarf), ist zu prüfen, ob diese freiheitsentziehende Maßnahme „in nicht altersgerechter Weise“ eingesetzt wird. Dieser Zusatz ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Entscheidend ist hierfür, ob die betreffende Maßnahme bei Kindern und Jugendlichen derselben Altersgruppe sonst nicht angemessen wäre. Daraus lässt

sich ableiten, dass adäquate und übliche Maßnahmen, die im Rahmen der Erziehung – insbesondere gegenüber besonders der Aufsicht bedürftigen Kleinkindern – zur Anwendung kommen (Bsp.: Laufställe, Hochstühle für Kleinkinder), nicht erfasst sind. Eindeutig genehmigungspflichtig im Sinne des § 1631b Abs. 2 n.F. wären hingegen die im Entwurf angeführten pädagogischen Maßnahmen, die Freiheitsentziehungen bei erziehungsschwierigen Jugendlichen als Erziehungsmittel vorsehen,<sup>9</sup> da in diesen Fällen beispielsweise ein Einsperren anders als bei kleineren Kindern gerade nicht mehr altersgerecht wäre.

**„über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“**

Bezüglich der genaueren Bestimmung dieser Begriffe wird auf die Gesetzesbegründung des § 1906 Abs.4 BGB verwiesen.<sup>10</sup> Der Begriff „für längere Zeit“ meint, dass die jeweilige Maßnahme auf längere Dauer angelegt ist. Im Gegensatz zur regelmäßigen Durchführung ist es jedoch erforderlich, dass sie nicht nur während bestimmter Zeiten oder aus bestimmten Anlässen erfolgt. Unter dem Begriff „regelmäßig“ ist folglich zu verstehen, dass die Maßnahme entweder stets zur selben Zeit (Absperren der Türe jeweils zur Nachtzeit) oder aus wiederkehrendem Anlass vorgenommen wird.

In der Praxis wird stets eine genaue Subsumtion der jeweiligen Maßnahme erforderlich werden, um zu bestimmen, ob diese das Genehmigungserfordernis auslöst. Erste Abgrenzungsfragen werden bereits von den betroffenen Akteuren diskutiert. Hierzu gehört u.a. der Umgang mit dem Verbringen eines Kindes oder eines Jugendlichen in einen sogenannten Time-Out-Raum. Für die Abgrenzung ist zunächst entscheidend, wie der Begriff „Time-out-Raum“ definiert wird. Abschließbare und reizarm ausgestaltete Räume, in die Kinder und Jugendliche im Fall akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung zur Beruhigung verbracht werden, müssen sicherlich anders bewertet



werden als solche, die Kinder oder Jugendliche selbst aufsuchen können, z.B. um sich einer bestimmten Situation zu entziehen. Ferner wäre zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen auch für einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgen. Dieses Beispiel zeigt, dass eine allgemeine Bewertung in der Regel nicht möglich sein wird und es vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.

## ii. Verweis auf Absatz 1 – Erforderlichkeit

Gemäß Abs. 2 Satz 2 gelten die Regelungen in Satz 2 und 3 des Abs. 1 entsprechend. Dies betrifft wie bereits erwähnt zum einen den Umstand, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur solange möglich sind, wie sie zum Wohl des Kindes insbesondere zur Abwehr der Selbst- und Fremdgefährdung erforderlich sind. Zum anderen ist damit die Ausnahmeregelung umfasst, die die Durchführung einer solchen Maßnahme in engen Grenzen – und zwar wenn ein Aufschub mit einer Gefahr verbunden wäre – rechtfertigt.

## 2. Verfahrensrechtliche Änderungen im FamFG

### a) Einordnung der Regelung

Das BGB bestimmt nunmehr wie bereits ausgeführt, dass die freiheitsentziehenden Maßnahmen der Genehmigung des Familiengerichtes bedürfen (s.o.). Dies zieht zugleich Änderungen der (Verfahrens-) Vorschriften des FamFG nach sich. Diese lehnen sich an das Genehmigungsverfahren für freiheitsentziehende Unterbringungen Minderjähriger an, d. h. es gelten grundsätzlich die Verfahrensvorgaben in Kindersachssachen (§§ 151ff. FamFG).

§ 167 FamFG, welcher das Genehmigungsverfahren detaillierter bestimmt, verweist mittels einer umfassenden Rechtsgrundverweisung auf die Verfahrensvorschriften in Unterbringungssachen (§§ 312ff. FamFG).<sup>11</sup> Diese normieren das Verfahren über

die Genehmigung von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen volljähriger Betreuer.

### b) Relevante Änderungen

Auf eine detaillierte Darstellung der Neuregelungen wird an dieser Stelle verzichtet. Stattdessen soll nur auf die wesentlichsten – insbesondere für die Einrichtungen relevantesten – Änderungen eingegangen werden. Wie oben bereits gesagt, gelten aufgrund des Verweises in § 167 FamFG auch für die freiheitsentziehenden Maßnahmen die Vorschriften für das Unterbringungsverfahren (§§ 312ff. FamFG) entsprechend. Dabei kommt auch ein Großteil der Regelungen, die aus dem Verfahren zur Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung bekannt sind, in diesem Verfahren zur Anwendung.

Grundsätzlich gibt es einen weitgehenden **Gleichlauf mit den Vorschriften, die bereits aus dem Genehmigungsverfahren bei freiheitsentziehenden Unterbringungen** bekannt sind. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich auch diese Vorschriften z.T. geändert haben und sich damit auch entsprechende Konsequenzen für das bekannte Verfahren im Rahmen der Unterbringung ergeben.

Die praxisrelevantesten Vorschriften mit etwaigen Änderungen sind:

#### • Örtliche Zuständigkeit

Da sich aus der Gesetzesbegründung keine anderen Anhaltspunkte ergeben, bestimmt sich auch für freiheitsentziehende Maßnahmen – wie im Rahmen der freiheitsentziehenden Unterbringungen – die örtliche Zuständigkeit nach § 152 FamFG und nicht nach § 313 FamFG.<sup>12</sup> Demnach ist für den Fall, dass nicht zugleich eine Ehesache anhängig ist – dies wird für diese Fälle die Regel sein – das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### • Verfahrensfähigkeit der Minderjährigen

Ein Minderjähriger gilt, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, als verfahrensfähig (§ 167 Abs. 3 FamFG i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 FamFG). Im Übrigen handeln die nach bürgerlichem Recht befugten Personen für den Minderjährigen, d.h. in der Regel die Eltern. Auch diese Regelung gilt ohne Änderungen nunmehr für beide Genehmigungsverfahren.

#### • Obligatorischer Verfahrensbeistand

An die Stelle eines Verfahrenspflegers tritt wie bisher bei den Genehmigungen von freiheitsentziehenden Unterbringungen der sog. Verfahrensbeistand (§ 167 Abs. 1 S. 2 FamFG). Ein solcher wird aber im Unterschied zur alten Rechtslage zukünftig obligatorisch sein. Dies stelle nach dem Willen des Gesetzgebers die Interessenvertretung des Minderjährigen in diesem besonders grundrechtsrelevanten Bereich besser sicher.<sup>13</sup>

#### • Höchstdauer

Im Unterschied zu § 329 FamFG wird zukünftig die Höchstdauer von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen auf 6 Monate bestimmt. Bei einem längeren Sicherheitsbedürfnis ist in Ausnahmefällen auch eine Höchstdauer von bis zu einem Jahr möglich. Diese Abweichung ist allerdings gemäß § 38 Abs. 3 FamFG zu begründen. Ziel dieser Neuregelung ist es, der Dynamik der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen besser Rechnung zu tragen.<sup>14</sup>

Zudem gibt es für das **neu einzuführende Genehmigungsverfahren eine Abweichung von den bekannten Verfahrensvorgaben**. Dies betrifft den Verweis auf die Regelung in § 321 FamFG (Einholung eines Gutachtens). Für den Fall der freiheitsentziehenden Unterbringung ist demnach die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich. Dieses soll möglichst von einem Arzt/einer Ärztin für Psychiatrie ver-

fasst sein, kann aber gemäß § 167 Abs. 7 FamFG auch von einem/einer Psychotherapeuten/in, Psychologen/in, Pädagogen/in oder Sozialpädagogen/in erstellt werden. Für das Genehmigungsverfahren von freiheitsentziehenden Maßnahmen werden diese Anforderungen herabgesetzt. Es genügt in diesem Fall auch die Einholung eines ärztlichen Zeugnisses.

### 3. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten wurde auf den 01.10.2017 festgesetzt. Dies sollte sicherstellen, dass sich alle Betroffenen auf die neue Rechtslage einrichten können. Das verzögerte Inkrafttreten gilt – wie die Gesetzesbegründung ausführt – in besonderem Maße für die Einrichtungen, die solche Maßnahmen durchführen. Sie sollen auf diese Weise u.a. ausreichend Zeit erhalten, ihre bisherige Praxis zu überprüfen und die gesetzlichen Vertreter der betroffenen Minderjährigen auf die Notwendigkeit einer familiengerichtlichen Genehmigungspflicht hinzuweisen.<sup>15</sup>

### III. Folgen für die Praxis

Von den oben dargelegten Gesetzesänderungen werden insbesondere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe betroffen sein. Aber auch die Vormünder und Betreuer müssen sich natürlich mit den Änderungen auseinandersetzen.

Die Einrichtungen sollten den Übergangszeitraum dazu nutzen, den bisherigen Umgang mit entsprechenden Maßnahmen zu überprüfen. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine „Generaleinwilligung“ der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters in jegliche freiheitsentziehende Maßnahme wie es auf Seite 15 des Gesetzentwurfes beschrieben wird, in den Einrichtungen nicht praktiziert wird, besteht an dieser Stelle ggf. Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf.

Aufgrund der Erfahrungen aus den Genehmigungsverfahren zur freiheitsentziehenden

Unterbringung und aus dem Betreuungsrecht, ist den betroffenen Einrichtungen aus rechtlicher Perspektive grundsätzlich folgendes Vorgehen anzuraten:

- Vorrangig ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine freiheitsentziehende und damit eine genehmigungsbedürftige Maßnahme handelt. Zu dieser Frage bietet der Gesetzentwurf (S.16ff.), dessen Ausführungen oben kurz zusammengefasst wurden, ausreichende Anhaltspunkte. Diese können daher gut für eine weitergehende Prüfung herangezogen werden.
- Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter sollten durch die Einrichtung auf das örtlich zuständige Gericht hingewiesen werden. Auch wenn diese Verfahren grundsätzlich von Amts wegen – d.h. auf Anregung und nicht auf formalen Antrag hin – eingeleitet werden, dient dies der erforderlichen beschleunigten Abarbeitung solcher Fälle in der Praxis. Daran haben alle Beteiligten schlussendlich ein Eigeninteresse.
- Auch die übrigen, insbesondere die oben angesprochenen verfahrensrechtlichen Vorgaben, sollten den Einrichtungen grundsätzlich bekannt sein.

Eine erste Orientierung beim Umgang mit der Neuregelung können auch Handlungsempfehlungen aus dem Betreuungsrecht liefern. Allerdings ist dabei stets auf Besonderheiten und Abweichungen beim Umgang mit Minderjährigen zu achten.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> u. a. BT-Drs. 7/2060, S. 21.

<sup>2</sup> So Keuter in: ZKJ 2017, 307, 309.

<sup>3</sup> BT-Drs. 18/11278, S. 11.

<sup>4</sup> BT-Drs. 18/11278, S. 16.

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/11278, S. 16.

<sup>6</sup> Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) vom 11.10.2016, S. 2 (abrufbar unter: [https://www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2016/DIJuF-Stellungnahme\\_zum\\_Referentenentwurf\\_des\\_BMJV\\_zur%20Einfuehrung\\_eines\\_](https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2016/DIJuF-Stellungnahme_zum_Referentenentwurf_des_BMJV_zur%20Einfuehrung_eines_)

[familiengerichtlichen\\_Genehmigungsvorbehaltes\\_v.\\_11.10.2016.pdf](#), zuletzt aufgerufen am: 16.10.2017) und Keuter in: ZKJ 2017, 307, 309.

<sup>7</sup> BT-Drs. 18/11278, S. 10.

<sup>8</sup> So ist es in der Handreichung des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe e.V. zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen des § 1906 BGB auf Seite 5 beschrieben.

<sup>9</sup> BT-Drs. 18/11278, S. 17.

<sup>10</sup> BT-Drs. 18/11278, S. 17 mit Verweis auf BT-Drs. 11/4528, S. 149.

<sup>11</sup> Bumiller/Harders/Bumiller/Schwamb/Harders FamFG § 167 Rn. 2.

<sup>12</sup> Bumiller/Harders in: Bumiller/Schwamb/Harders FamFG, § 167 Rn. 5.

<sup>13</sup> BT-Drs. 18/11278, S. 19.

<sup>14</sup> BT-Drs. 18/11278, S. 19.

<sup>15</sup> BT-Drs. 18/11278, S. 19.



*Simone Patrin, Referentin  
Diakonisches Werk Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V.  
Diakonie RWL  
Zentrum Recht  
Lenastraße 41  
40470 Düsseldorf  
s.patrin@diakonie-rwl.de  
www.diakonie-rwl.de*

## Sind Jugenddevianzmessungen valide?

### Unterschiede zwischen geschlossenem und offenem Antwortformat in standardisierten Befragungen

#### 1. Einleitung

Die Erhebung von abweichendem Verhalten/Tabus ist wichtig. Zur Messung werden verschiedene Methoden eingesetzt. Häufig ist es die schriftliche Befragung mit geschlossenem oder offenem Antwortformat. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass nicht jede Methode dasselbe Ergebnis produziert.

Gerade beim Thema der Jugenddevianzmessung wäre es entscheidend, verlässlichere Indikatoren zu haben.

Offene Fragen erfordern einen höheren Umfrage-Aufwand. Die Antworten müssen systematisiert und kategorisiert werden (Raab-Steiner & Benesch, 2008, S. 48).

Das kostet Zeit, Personal und Geld. „Falls möglich, werden daher in der Umfrageforschung geschlossene Fragen eingesetzt“ (Schumann, 2011, S. 60). Es finden sich nur wenige Angaben über den Anteil von geschlossenen versus offenen Antwortformaten. Im Methodenlehrbuch von Schnell/Hill/Esser (2013, S. 324) wird eine amerikanische Quelle (Caplovitz, 1983, S. 119) angeführt, die aus einer Auswertung einer Vielzahl von Surveys den Anteil von offenen Fragen auf 3% taxiert. Danach würden 97% aller Befragungen mit der Vorgabe von Kategorien bzw. Ankreuzmöglichkeiten durchgeführt. Die durch Forschung erhobene soziale Wirklichkeit wird durch Umfragen mit Antwortvorgaben ermittelt. Besonders bei der Ermittlung der Höhe abweichenden Verhaltens (Jugenddelinquenz) oder von Tabus (sexuelle Fragen) könnte die Art der Fragestellung eine Rolle spielen. Wie stark beeinflusst die Vorgabe von Antwortmöglichkeiten die festgestellte Höhe der Quote von Opfern oder Tätern bei Delinquenz und Sexualität?

Zu „geschlossenes versus offenes Frageformat“ und „Validitätsvorteile“ ... „gibt es wenig systematische Forschung zu dieser

Fragestellung“ resümiert Eisermann (2004, S. 29) in seiner Dissertation. Deswegen wurde ein eigenes Surveyexperiment durchgeführt. Empirische Grundlage ist die Befragung von rund 18-jährigen Schülern mit zwei Varianten eines Fragebogens. Im Täter- bzw. Opferbefragungsteil wird einmal offen und einmal mit der Vorgabe von Kategorien abgefragt. Nach einer ersten Befragung (N=1012) wird bei der nächsten Schülerumfrage (N=1040) die Anzahl der abgefragten Kategorien erhöht. Zusätzlich wird im Fragebogen ein Fake-Delikt abgefragt, um zu ermitteln, wie häufig Schüler auch Unsinniges ankreuzen.

#### 2. Fake-Kategorie wird von 1 % angekreuzt

Seit 2006 läuft in Hamburg eine Befragungsserie, bei der alle ein bis zwei Jahre die SchülerInnen, die zu den Informationstagen an die Universität Hamburg kommen, einen kleinen Fragebogen ausfüllen. Die SchülerInnen sind rund 18 Jahre alt und es werden jeweils Fallzahlen von über 1000 erreicht (Methodisches und Ergebnisse siehe Antholz 2010, 2014, 2015). Der Mehr-Themen-Fragebogen enthält zwei offene Fragen zur Jugenddevianz (Täter- und Opferperspektive).

Die Formulierung für die Täterfrage ist: „Hast du in den letzten 12 Monaten einmal illegale / kriminelle / verbotene Dinge (Straftaten) getan?

O Nein O Ja, und zwar ...“

Bei zwei Umfragewellen wird dahingehend experimentiert, dass hinter dieser Frage Kategorien zum Ankreuzen vorgegeben werden. Die eine Hälfte bekommt die Antwortvorgaben bei der Täterfrage, die andere bei der Opferfrage. Weil sich Täter- und Opfer-Kategorievorgaben glei-

chen, bekommt der Ausfüllende auch bei der offenen Frage Denkanregungen.

Es soll zunächst die Ernsthaftigkeit der Antworten der Schüler überprüft werden. Dafür wird der einen Hälfte der Schüler eine Nonsense-Kategorie vorgegeben. Sie werden gefragt, ob sie Täter oder Opfer von „Bouncing“ sind. Bouncing ist das Abprallen beim Basketball oder runter und hoch Gehen / Nachfedern beim Tanzen. Es ist kein kriminelles Delikt, so dass man es nicht hätte ankreuzen dürfen. In den abgefragten Kategorien befindet sich auch das Delikt Vergewaltigung, welches als Opfer- und Täterdelikt abgefragt wird:

„Hast du in den letzten 12 Monaten einmal illegale / kriminelle / verbotene Dinge (Straftaten) getan?

O Schwarzfahren O Graffiti ... O Bouncing ... O jemanden vergewaltigt.... O Sonstiges ...“  
Bouncing wird an 5. Stelle, Vergewaltigung an 39. Stelle gefragt.

Gibt man Vergewaltigung und Bouncing als Delikt vor, dann wird es von einigen SchülerInnen auch angekreuzt. Dagegen findet man es bei offener Abfrage überhaupt nicht in den Antworten. Auf die Opferfrage kreuzen 8 Personen an, dass sie vergewaltigt wurden. Auf die hier abgefragte Hälfte, die rund 500 umfasst, sind das 1,6% Vergewaltigungsopfer. Alle 8 Kreuze sind aber vermutlich falsch. Sie werden in Frage gestellt von den Antworten im offenen Format. In der Kontrollgruppe der offenen Abgefragten schreibt keiner hin, dass er Opfer einer Vergewaltigung war. Und dass, obwohl er in der Täterkategorie auf dem gleichen Fragebogen die Kategorie Vergewaltigung vorfindet. Das zeigt sich ebenso beim Bouncing. In der offenen abgefragten Fragebogenvariante wird Bouncing als Opferdelikt nicht genannt, obwohl es ganz in der Nähe als Delikt bei den Täterkategorien steht und man insofern auf die Idee kommen könnte. Es kreuzen aber vier

Personen an, dass sie Opfer von Bouncing geworden sind. Eine Interpretation dieses Ankreuzverhaltens fällt schwer. Diese vier sind Unsinn-Ankreuzer. Deswegen liegt es nahe, dass auch die acht Kreuze bei Vergewaltigung Nonsense-Ankreuzer sind.

Schaut man einmal auf die Täterseite, findet man das gleiche Phänomen. Zwei Täter outen sich als Vergewaltiger. Allerdings ist der Beweis für ihre Tat nur ein Kreuz. Keiner schreibt Vergewaltiger als Täterdelikt hin. Damit sind die 2 Kreuze beim Vergewaltigen aufs Äußerste zu bezweifeln. Sieben Personen bezeichnen sich als kriminelle Täter beim Bouncing. Auch hier

dürfte alles für eine Übertreibung sprechen, denn bei freier Frage hat das Wort keiner hingeschrieben, obwohl es ihm in den Opferkategorien auf gleicher Fragebogenseite vorgegeben ist.

Wie hoch ist der Anteil der fragwürdigen Ankreuzungen? Die Ergebnisse deuten an, dass es bei SchülerInnenbefragungen einen Anteil von einem 1% gibt, der dann ein Kreuz macht, wenn ihm ein Wort interessant erscheint. Diese 1% Unsinn-Ankreuzer finden sich auch in einer anderen Untersuchung. Für die Studie YouPrev werden in 6 Ländern 10 682 15-jährige Schüler befragt. Es wird die Phantasie-Droge Relewin abgefragt. Sie wird von 90 Schülern angekreuzt. Das sind 0,8% Unsinn-Ankreuzer. Somit wird auch hier bestätigt, dass bei Ankreuz-Abfragen jeder 100. Schüler, d.h. rund 1%, bei einer interessanten Kategorie ein Kreuz macht.

Dieses Split-Ballot-Experiment, dessen 1% Unsinn-Ankreuzer durch die großangelegte YouPrev-Studie bestätigt werden, bringt 2 Fundamente der Schüler-Devianzbefragung ins Wanken. Ein Axiom ist bisher, dass man meint, dass unterberichtet wird: „Wenn die Unwahrheit gesagt wird, dann im Sinne eines Herunterspielens, Beschöni-

gens und Verdrängens. Kaum indessen besteht bei Täterbefragungen die Gefahr der Übertreibung“ (Walter 1995, S. 114). Bisher geht die Forschung von einer Untertreibung in Opfer- und Täterbefragungen aus: „Es spricht vieles dafür, daß Delinquenz und Kriminalität auch in der Dunkelfeldfor-



sung unterberichtet werden“ (Schneider 1987, S. 215). Das Split-Ballot-Experiment zeigt aber, dass genau das Gegenteil eintritt. Die 21 Vergewaltigungs-/Bouncing-Täter- und Opfernennungen sind stark anzuzweifeln. Es besteht eine Unsicherheit darüber, welcher Methode der Datenerhebung man unter welchen Umständen mehr vertrauen kann. Die Vergewaltigungs- und Bouncing-Kreuze wirken wie Übertreibungen. Das deutet darauf hin, dass in Schülerbefragungen entgegen des bisherigen Forschungsstandes bei einzelnen Delikten auch überberichtet werden könnte.

Das zweite Axiom der Schülerbefragungs-Dunkelfeldforschung spricht von einem doppelten Dunkelfeld bei Sexualdelikten. Man geht bisher davon aus, dass Befragte erlittene Sexualdelikte nicht nur nicht bei der Polizei anzeigen, sondern auch in Umfragen aus Scham verschweigen würden. Beim Ankreuz-Experiment zeigen sich aber 8 Vergewaltigungsoffer (1,6%) und 2 Vergewaltiger (0,4%). Weil diese in der Kontrollgruppe fehlen, zeugen diese 10 Vergewaltigungsangaben nicht von einem doppelten Dunkelfeld, sondern von einem fragwürdigen Dunkelfeld, welches durch Ankreuzfreudigkeit entsteht.

Umfragen, die mit Kategorienvorgabe abfragen, zeichnen ein verzerrtes Bild, wenn es um seltene Ereignisse geht. Befragungen mit geschlossenen Fragen könnten zur Ermittlung seltener Ereignisse untauglich sein. Es sollte einem zu denken geben, dass die Abfrage mit Antwortvorgaben den amerikanischen Angaben zufolge zu 97% State of the Art ist.

### 3. Kategorienvorgabe überzeichnet Intensivtäteranteil

Bei den Schülerbefragungen in Hamburg werden die Täter- und Opferfrage einmal in einem offenen und einmal in einem geschlossenen Antwortformat gestellt. Bei der geschlossenen Abfrage nach eigenen Tateingeständnissen wird zuerst mit der Vorgabe von 16 Kategorien und dann mit 58 Kategorien abgefragt. Wie wirkt sich das auf die Täterquote aus?

Bei der offenen Abfrage liegt die Täterquote bei rund 20%. Gibt man 16 Delikte zum Ankreuzen vor, steigt die Täterquote auf 60%. Erhöht man die vorgegebenen Kategorien auf 58, steigt die Täterquote auf 63%. Je mehr Kategorien man zum Ankreuzen vorgibt, umso höher ist die Täterquote. Täterrate und Kategorienanzahl stehen in einem funktionalen Zusammenhang. Dabei ist ein abnehmender Einflusseffekt einer zusätzlichen Abfragekategorie erkennbar. Die ersten Antwortvorgaben bringen am meisten Täternennungen, weitere zusätzliche, die meist unbedeutende kriminelle Delikte betreffen, erhöhen die Täterrate kaum. Es ist auch erkennbar, dass das Untersuchungsdesign Schwächen aufweist. Schon 16 Deliktsvorgaben haben das kriminelle Reservoir ausgeschöpft, statt 58 hätte man vielleicht den Effekt von 5 Deliktsvorgaben antesten können.

Bei beiden Umfragen wird das Experiment auch mit der Opferfrage durchgeführt, bei der mit weniger Deliktsvorgaben operiert wird. Die Opferquote ist offen gefragt 7,8% bzw. 7,4%. Gibt man 10 Kategorien vor, steigt die Opferquote auf 31,5%. Bei 30 Antwortvorgaben ist die Opferquote

44,1%. Der funktionale Zusammenhang von Anzahl vorgegebener Ankreuzkategorien und Opferrate zeigt sich hier deutlicher. Der Grund für die Fokussierung auf die Täterquote liegt daran, dass bei der Betrachtung von Kinder- und Jugenddevianz der Intensivtäter besonders im Mittelpunkt steht. Es gilt aufgrund der wegweisenden Philadelphia-Studie, reproduziert im Duisburg-Panel von Boers / Reinecke, dass es 6% Intensivtäter gibt (Schneider, 2009, S. 1031). Intensivtäter sind diejenigen, die bei Befragungen 5 und mehr Delikte angeben.

In beiden Befragungen gibt es bei offener Fragestellung nur jeweils eine Person von 500, die fünf oder mehr Delikte angibt. Der Typus Intensivtäter existiert eigentlich nicht. Baut man in den Fragebogen 16 Täterkategorien zum Ankreuzen ein, schnellt die Intensivtäterquote auf 5%. Jedem 2. Schüler/jeder 2. Schülerin wird die andere Fragebogenvariante beigefügt, so dass klar ist, dass beide Gruppen gleich viele Intensivtäter haben. Die reale Quote dürfte eher der der offener Befragung (0,2%) entsprechen, worauf die offiziellen Hellfeldstatistiken hindeuten. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist rund 0,1% der Bevölkerung als Tatverdächtige mit 6 und mehr Registrierungen aus. Bei Befragungen kann man aber künstlich einen 5% Intensivtäteranteil konstruieren, in dem man 16 Kategorien zum Ankreuzen vorgibt.

Erhöht man die Anzahl von Antwortvorgaben auf 58 schnellt auch die Intensivtäterquote auf 19% nach oben. Während die Täterquote kaum noch auf eine Erhöhung der Deliktskategorien von 16 auf 58 reagiert hat, ist der Effekt auf die Intensivtäterquote mit einem Anstieg von 5% auf 19% deutlich feststellbar. Auch hier sei daran erinnert, dass die gleiche Population ohne Antwort-Stimulans nur 0,2% Intensivtäter aufweist. Die Quote von 19% wird artifiziell durch die vielen Ankreuzmöglichkeiten ausgelöst. Es handelt sich aber keineswegs um 19% Intensivtäter, sondern um 19% ankreuzfreudige Schüler, die einfach die vielen Ankreuzmöglichkeiten ausprobiert haben.

Die 6% Intensivtäter suggerieren einen Handlungsbedarf. Die Strafverschärfungen für Jugendliche der letzten Zeit – die Erhöhung der maximalen Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahren und die Einführung des Warnschussarrestes – zielen auf die 6% Intensivtäter. In Amerika hat die Philadelphia-Studie (Wolfgang/Figlio/Sellin 1972; Tracy/Wolfgang/Figlio 1990), die den Intensivtäteranteil auf 6% beziffert, maßgeblich zur punitiven Verschärfung beigetragen, so dass jetzt 2,24 Mio Menschen in US-Gefängnissen (ICPS 2013) einsitzen. Beim Hamburger Fragebogenexperiment zeigt sich aber, dass die 6% Intensivtäter nur durch die Anzahl der abgefragten Delikt-Kategorien entstehen. In der vorgestellten Schülerbefragung sind es 16 Kategorien und eine Intensivtäterquote von 5%. Boers/Reinecke (2007, S. 378, 387) setzen 20 Items ein und erzielen deshalb eine höhere, nämlich die bekannte 6%ige Intensivtäterquote. Weil die gängigen Schülerbefragungen meist 16-20 Delikte abfragen – Wetzels et al. (2011, S. 14, 21) fragen z.B. 16 Täterkategorien ab – ist die These von 6% Intensivtätern entstanden. Würde man aber weniger



Delikte abfragen, fällt diese Quote. In einer Bielefelder Befragung zu Mehrfachtätern werden 13 Delikte abgefragt und die Intensivtäterquote liegt nach ersten vorläufigen Auswertungen bei knapp 3%.

#### 4. Bereinigung des Antwortkategorien-Vorgabe-Effektes

Wenn man der Argumentation folgt, dass die Menge der Kategorien die gemessene Kriminalitätshöhe festlegt, könnte man sich überlegen, diesen Störfaktor wieder zu bereinigen. Die Fragestellung ist: angenommen, man hat ein Umfrageergebnis in der Höhe einer Täterquote von Y%. Ein großer Teil ist dabei auf das Abfragen mit Kategorien zurückzuführen. Wie bereinigt man diesen durch die vorgegebenen Ankreuzkategorien ausgelösten Extraeffekt? Bisher kann man Devianzbefragungen von Jugendlichen kaum miteinander vergleichen, weil die Anzahl der verwendeten Kategorien das Befragungsergebnis bestimmt. Mit der Bereinigungsformel

$$\text{bereinigte Täter-/Opferquote} = \frac{\text{ermittelte Täter-/Opferquote}}{25 \cdot \log \text{Kategorienanzahl}}$$

kann man diesen Einfluss der Anzahl der Antwortmöglichkeiten herausrechnen und die Untersuchungen besser vergleichbar machen, sozusagen auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Der Steigungsfaktor der Formel entsteht aus Hamburger Befragungsergebnissen und kann deshalb noch nicht als allgemeingültig gelten. Es bedarf weiterer Untersuchungen mit geteilten Stichproben um den Steigungsfaktor von B=25 zu verifizieren.

#### Literatur

- Antholz, B. (2010). Dämmerfeld. Anteil der polizeigemeldeten, aber nicht förmlich in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Kriminalität. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 93, 409-423.
- Antholz, B. (2014). Kriminalitätsentwicklung 1835/82 bis 2014 im Hell- und Dunkelfeld. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 97, 115-130.
- Antholz, B. (2015). Evaluation der G9 zu G8 Schulzeitverkürzung und des Schülerleistungstests PISA. *Zeitschrift für Bildungsverwaltung* 31, 5-17.
- Bleymüller, J., Gehlert, G. & Gülicher, H. (1994). *Statistik für Wirtschaftswissenschaftler*. München: Vahlen.

- Boers, K. & Reinecke, J. (Hrsg.) (2007). Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann.
- Bundeskriminalamt BKA (2014). Polizeiliche Kriminalstatistik 2013. Jahresbericht + Tabellen (darin Tatverdächtigenbelastungszahl). Wiesbaden: BKA.
- Caplovitz, D. (1983). The Stages of Social Research. Chichester: Wiley.
- Eisermann, Jens (2004). Strukturerkennende Verfahren bei Daten aus offenem Antwortformat, Diss. FU-Berlin 2002.
- International Centre for Prison Studies (2013). World Prison Population List. London: ICPS.
- Raab-Steiner, E. & Benesch, M. (2008). Der Fragebogen. Von der Forschungsidee zur SPSS-Auswertung. Wien: Facultas.
- Schneider, H. J. (1987). Kriminologie. Berlin, New York: de Gruyter.
- Schneider, H.J. (Hg.) (2009). Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 2: Besondere Probleme der Kriminologie. Berlin: de Gruyter.
- Schnell, R., Hill, P. H. & Esser, E. (2013). Methoden der empirischen Sozialforschung. 10. überarb. Aufl. München: Oldenbourg Verlag.
- Schumann, S. (2011). Repräsentative Umfrage. Praxisorientierte Einführung in empirische Methoden und statistische Analyseverfahren. 5. Aufl., München: Oldenbourg Verlag.
- Tracy, P. E., Wolfgang, M. E. & Robert M. F. (1990). Delinquency Careers in Two Birth Cohorts, New York, London: Plenum Press.
- Walter, M. (1995). Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung, Stuttgart u.a.: Boorberg.
- Wetzels, P., Brettfeld, K., Kammigan, I. & Enzmann, D. (2011). Jugend in Hamburg 2011 - Fragebogen, Universität Hamburg, S. 14 (ersten 15 Items), S. 21 (das 2. Item).
- Wolfgang, M. E., Figlio, R. M. & Sellin, T. (1972). Delinquency in a Birth Cohort. Chicago, London: University of Chicago Press.

*Birger Antholz  
Homannstraße 7a  
21075 Hamburg  
birger.antholz@public.uni-hamburg.de*

## Verfestigte Armut bei Kindern und Jugendlichen

Im letzten Dialog Erziehungshilfe 2/2017 wurden Stellungnahmen der Kinderkommission und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe zur Kinderarmut abgedruckt. An dieser Stelle sollen die Informationen durch einen Hinweis auf eine neue Studie ergänzt werden. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ist von der Bertelsmann Stiftung beauftragt worden Längsschnittbetrachtungen zur Kinderarmut vorzunehmen. Die Ergebnisse des fünfjährigen Untersuchungszeitraumes zeigen auf, dass zwei Drittel der von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen dauerhaft oder wiederkehrend in Armut leben! Die Studie verdeutlicht, dass eine wirksame Vermeidung von Kinderarmut dringend geboten ist.

Die 72 seitige Studie „Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut“ von S. Tophoven, T. Lietzmann, S. Reiter und C. Wenzig ist im Oktober 2017 erschienen und kostenlos bei der Bertelsmann Stiftung in Broschürenform erhältlich: sarah.menne@bertelsmann-stiftung.de. Auch ein Download ist möglich: [www.bertelsmann-stiftung.de/](http://www.bertelsmann-stiftung.de/) unter Publikationen

### Armut: Subjektive Sicht



Das Foto stammt aus einem Workshop einer Tagung der Bertelsmann Stiftung

Eine weitere Studie des Instituts für Soziale Arbeit (ISS) fragt, ob und wie sich objektive Indikatoren der Armutsmessung mit den lebensweltlichen subjektiven Wahrnehmungen der von Armut betroffenen Menschen verknüpfen lassen, um zu einer umfassenderen Beschreibung von Unterversorgungslagen zu kommen. Die Studie hat den Fokus auf die Lebenslage von Erwachsenen gerichtet. Auch diese Studie ist für Interessierte kostenlos. Download: [http://www.fgw-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/FGW-Studie-VSP-04-ISS-A1-komplett-Web.pdf](http://www.fgw-nrw.de/fileadmin/user_upload/FGW-Studie-VSP-04-ISS-A1-komplett-Web.pdf)

**Hinweis:** Der AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik hat sich bereits 2010 mit Kinderarmut befasst. Die Broschüre „Kinderarmut - Interventionsmöglichkeiten der Erziehungshilfe“ ISBN: 978-3-941222-04-5 kann stark vergünstigt über die AFET-Homepage bestellt werden..

## Dem AFET-Ehrenmitglied Martin Scherpner zum 80sten – Ein Begegnungs-Blitzlicht



Lieber Martin,  
am 24.12.2017 kannst Du die Vollendung Deines 80sten Lebensjahres feiern und zu diesem Anlass sendet Dir Deine AFET-Familie herzliche Glück- und Segenswünsche! Unsere Glückwünsche verbinden wir mit einer Dankbarkeit, die von Herzen kommt, für all die guten Taten, die Du dem AFET über viele Jahre hast angeeignet lassen! Diese wurden beispielsweise aus Anlass von runden Geburtstagen gewürdigt und haben in der Dir verliehenen Ehrenmitgliedschaft des Verbandes ihre Anerkennung gefunden. Vielen älteren Mitgliedern ist Deine aktive Zeit im AFET noch in sehr guter Erinnerung und so verweisen wir diesbezüglich an dieser Stelle auf den Mitglieder-Rundbrief 2-2003 und den Dialog Erziehungshilfe 4-2007. Heute wollen wir auf die Gegenwart schauen und mit diesem kleinen Begegnungs-Blitzlicht der Frage nachgehen: Was macht Martin Scherpner eigentlich heute?

Wer Martin Scherpner besucht wird schon vor dem Haus von üppiger Botanik empfangen: Da blühen prächtige dunkelrote Hibiskussträucher auch in den schon etwas kühleren Oktobertagen, ein Apfelsinenbäumchen steht in dunkelgrünem Blätterkleid und das vermittelt ein wohliger-mediterranes Klima. Martin Scherpner hat sich mit seinen Pflanzen im Garten und Haus angefreundet und sie sich ganz offensichtlich mit ihm. So wie er es früher und auch heute verstanden hat und versteht menschliche Begegnungen mit Vertrauen und Verbindlichkeit zu gestalten, so klappt das bei ihm offenbar auch mit unserer Mitwelt, den Pflanzen und den Tieren. Er redet zwar nicht mit seinen Pflanzen oder berieselt sie mit unserer Musik, aber er ist ihnen zugewandt und kümmert sich, zupft welche Blüten und badet am Wochenende seine Orchideen – und da ist er ganz sicher, das gefällt denen und tut ihnen und ihm gut. Gern meditiert er in seinem kleinen gepflegten Garten oder in der freien Natur.

Dann tritt der Hausherr aus der Tür, schlank und agil, präsent und zuvorkommend, wie wir ihn aus früheren Tagen kennen. Die kleineren Beschwerden des Alltags müsse man halt hinnehmen, oder man müsse eben früher sterben, meint er etwas lakonisch in seiner gewohnt-humorigen Art. Auch im zweiten Schritt fühlt man sich so auf angenehmste Weise empfangen.

Früher übte er mit großer Begeisterung das Puppenspiel aus und brachte mit selbst gebauten Marionetten eigene Geschichten auf die Bühne. So hat er auch bei besonderen AFET-Veranstaltungen zur Freude und Erbauung der TeilnehmerInnen Stücke zur Aufführung gebracht, die einen Bezug zu den am Tage behandelten Themen oder den TeilnehmerInnen hatten. Wenn sich etwa der Klavierspieler trotz Verbot weigerte, ohne Kissen auf dem Hocker zu spielen, dann konnte er schon mal Gnade vor Fachlichkeit walten lassen und anmerken „Nach verhaltenstherapeutischen Prinzipien dürfte ich das jetzt nicht zulassen; aber dann gibt der den ganzen Abend keine Ruhe, ich kenn' ihn ja...“ Heute spielt er nur noch selten bei ganz besonderen Gelegenheiten, weil ihn das einfach zu sehr anstrengt.

Menschliche Begegnungen treten bei Martin Scherpner heute zwangsläufig etwas kürzer im Vergleich zu früheren Zeiten als im Rahmen der Fortbildung menschliches Miteinandergehen und dessen Entwicklung für ihn zugleich Leidenschaft und Beruf waren. Dieses Faszinosum flammt aber auf, wenn er über seine Treffen mit ehemaligen Kursteilnehmern berichtet und darüber wie wunderbar und bereichernd es ist, an 35 Jahren biografischer Entwicklungen teilzuhaben und dabei wahrzunehmen, welche ungeheuren selbstbestimmten Entfaltungs- und Gestaltungskräfte auch in ganz verfahrenen Ausgangsbedingungen wirksam sind. Zahlreiche Veröffentlichungen sind aus dieser Fortbildungstätigkeit hervorgegangen, wobei der Fortbildungsbestseller „Der Elefant“ wohl an die 30.000mal gedruckt wurde. Mit seiner einmaligen Sammlung von Beispielbearbeitungen für schwierige Beratungs-/ Coachingsituationen aus Jahrzehnten praktischer Erfahrung der Fortbildung und deren Aufarbeitung hat er Fortbildungsgeschichte geschrieben. Aus den Treffen der Ehemaligen ist auch ein zweiter Elefant<sup>1</sup> hervorgegangen, der von ehemaligen KursteilnehmerInnen gemeinsam mit ihm entwickelt wurde.

---

Gern geht Martin Scherpner ins Museum, insbesondere in die Schirn-Kunsthalle in der Frankfurter Innenstadt. An abstrakten Kunstwerken fasziniert ihn vor allem, dass sie – ähnlich wie Live-Kommunikation – oft hochkomplex angelegt sind und der Deutung oder Interpretation bedürfen, also –wie der ehemalige stellvertretende Direktor der Schirn, Dr.Bee, einmal formulierte „Aggregate zur Anregung von Assoziationen“ seien.

Bei Scherpners in der Familie hockte man nicht aufeinander – Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern waren durch räumliche Trennungen und das berufliche Engagement immer schon etwas lockerer. Das eröffnet jetzt in fortgeschrittenen Lebensphasen aber auch die Möglichkeit, sich neu anzufreunden etwa im Rahmen gemeinsam vereinbarter Arrangements oder bei gemeinsamen Reisen zum Besuch der jüngsten Tochter mit deren Mann und deren Tochter, der Enkelin Marie, in Hilversum.

Auch seine regelmäßigen Besuche der Kirche und seine Kontakte zur Kirchengemeinde, in der schon sein Schwiegervater engagiert war, sind ihm mit persönlich bedeutsamen Begegnungen und mit dem Austausch unter Gleichaltrigen wichtige Ereignisse sozialen Lebens, das einem ohne Hund oder Kinder/ Enkelkinder im Nahbereich nicht automatisch und kontinuierlich so ins Haus steht. Das dämpft dann auch die alltägliche eigene Befindlichkeit, und im Fortgang des Gespräch wird deutlich spürbar wie sehr er sich darüber freut, doch noch an vielen Dingen beteiligt zu sein: Seine Erzählfreude steigert sich, Martin Scherpner nimmt sehr lebendigen Anteil am Leben seines Gegenüber und stellt vielfältige Bezüge zu Vergangenem und Gegenwärtigem her.

Meine Bekanntschaft und spätere Freundschaft mit Martin Scherpner rühren daher, dass er mich als damaliger Vorsitzender in den AFET gelotst hat, wo ich dann mit seiner Förderung recht bald in den damals allein durch das Durchschnittsalter seiner Mitglieder ehrfurchtgebietenden Vorstand aufstieg. Wenig später –für die Zeitabläufe im AFET – kandidierte ich dann auf seinen Vorschlag als Vorsitzender, was ich unter der Bedingung annahm, dass er als stellvertretender Vorsitzender mich begleiten und unterstützen würde. Dieses Arrangement ermöglichte einige Entwicklungen im AFET, die sonst nicht möglich gewesen wären. Dabei rechne ich Martin Scherpner ganz hoch an, dass er mich damals von vornherein ganz offen über alle Probleme informiert hat, die mich als Vorsitzenden erwarten würden und, dass er mich später als stellvertretender Vorsitzender in einer beispielhaften Loyalität unterstützt und gefördert hat.

Jürgen Blumenberg

### Anmerkung

<sup>1</sup>. „...und noch ein Elefant. Denkanstöße für die Erwachsenenbildung“. Unverkäuflicher Privatdruck, Frankfurt am Main-Köln-Neuss, 2012

## 22 Millionen Chancen – Dokumentation zum Kinder- und Jugendhilfetag

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) hat eine Dokumentation zum Kinder- und Jugendhilfetag vom März 2017 in Düsseldorf herausgegeben, die Impressionen, Höhepunkte und einige Informationen rund um den DJHT präsentiert. Zudem beinhaltet sie eine Auflistung von Pressestimmen und eine kurze Evaluation.

Insgesamt gab es rund 250 Veranstaltungen, über 400 Aussteller waren vor Ort und rund 35 000 Interessierte, darunter 500 Gäste aus dem Ausland. Download: [www.djht.de/dokumentation-16djht](http://www.djht.de/dokumentation-16djht)



## Losglück

Beim DJHT war der AFET vor Ort mit einem Stand vertreten und lockte die Besucher u.a. mit einem kleinen Quiz mit Fragen zum Verband – verbunden mit der Aussicht auf kleinere Preise für alle richtigen Antworten. Aus allen zurückgegebenen Karten wurde vom AFET-Vorsitzenden Herrn Kröger außerdem ein Hauptpreis gezogen.

Freuen kann sich –wie der Zufall so will– ein aktives Mitglied der Schiedsstellen, Herr David Grave vom Ministerium Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg mit Sitz in Potsdam.

Herrn Grave wurde von der AFET-Geschäftsführerin, Frau Decarli, bei der letzten Schiedsstellenkonferenz der Preis übergeben. Er kann sich jetzt auf eine AFET-Tagung nach Wahl inklusive Übernachtung und Reisekosten freuen. So wird man sich auf jeden Fall wieder sehen!



Klaus Menne

## Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

Beltz Juventa, Weinheim Basel, 2017, 456 Seiten  
ISBN: 978-3-7799-3610-7

Der Autor Klaus Menne hat über fast 30 Jahre als Geschäftsführer der bke, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Qualitätsstandards der Erziehungsberatung in Deutschland definiert, aktiv mit der Praxis ausgestaltet und weiterentwickelt. Sein im Sommer 2017 veröffentlichtes Buch spiegelt diese Kompetenz und seine Erfahrung fachtheoretisch und praxisnah wider.

Die Veröffentlichung verdient es, als ein Schatz für Studierende, Feldinteressierte und BerufseinsteigerInnen bezeichnet zu werden. Nicht nur das. Sie stellt auch für die Jugendämter, Jugendhilfeplanung und die verantwortliche Kommunalpolitik nützliches Erfahrungswissen – inklusive Daten – zur Verfügung, mit dem die Öffentliche Jugendhilfe den Bedarf kommunaler Beratungsinfrastruktur fachlich einordnen kann.

Klaus Menne nimmt die Leserinnen und Leser mit auf die Reise durch eine 100-jährige Entwicklungs- und Gründungsgeschichte der Erziehungsberatung, als „Grenzgängerin mit psychotherapeutischer Kompetenz“ und präzisiert die Stellung der Psychotherapie in der Erziehungsberatung. Faktenreich und informativ berichtet der Autor von der immer wieder notwendigen Neubewertung des fachlichen Selbstverständnisses, auch oder besonders als Folge des Inkrafttretens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) am 01.01.1991, mit dem die Erziehungsberatung zu einer Leistung der Hilfen zur Erziehung wurde.

Menne beschreibt anschaulich die damit verbundenen Herausforderungen, die einerseits ihre therapeutischen Grundlagen zu bewahren und andererseits neue fachverbandliche Positionen zu bestimmen hatte sowie Kontexte zu den anderen Hilfen zur Erziehung herstellen musste.

Für die berufserfahrenen Leserinnen und Leser fasst der Autor noch einmal die Auswirkungen aller Kosten-, Steuerungs- und Optimierungsdebatten in der Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Mancher wird etwas bitter schmunzeln in Erinnerung an die kulturellen, fachlichen, politischen und fiskalischen Einflüsse, denen die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Erziehungsberatung unterliegen.

Menne beleuchtet die Bedeutung der Erziehungsberatung in diesen Umsteuerungsprozessen. Er wirbt für einen Blick auf die unterschätzten Kompetenzen der Erziehungsberatung – insbesondere auf deren Vielfalt der Methodenkompetenz. Er möchte damit auf den Stellenwert und die Chancen der Erziehungsberatung in den gerade aktuellen Sozialraum-, Inklusions- und Kostensteuerungsdebatten aufmerksam machen.

Mit seinem Buch leistet der Autor auch einen Beitrag zur Klärung eines durchaus vorhandenen Spannungsverhältnisses zwischen Jugendamt und Erziehungsberatung, indem er faktenreich und differenziert die Leistungsfähigkeit der Erziehungsberatung belegt. Das „innige Verhältnis“ von Psy-

chotherapie und Erziehungsberatung wird nicht nur kenntnis- und erfahrungsreich beschrieben, sondern mit abgeleiteten Perspektiven verbunden.

Er appelliert, die multiprofessionelle EB stärker als bisher in den Kontext der Erziehungshilfen, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige zu sehen, wenn die Kostenentwicklung gebremst werden soll. Ihre diagnostische und therapeutische Kompetenz werde nicht frühzeitig genug ausgeschöpft, obschon sie wichtige Beiträge in der Debatte um die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung leisten könne.

Zur Begründung stellt der Autor detailliert und mit Zahlen hinterlegt dar, wie hoch der therapeutische Bedarf in den stationären Erziehungshilfen ist. Er macht nicht nur „die harte soziale Wirklichkeit“, insbesondere von Alleinerziehenden und von Einkommensarmut betroffenen Familien, für die Zunahme der stationären Hilfen verantwortlich. Klaus Menne stellt vielmehr den Wandel der Familie in den Mittelpunkt und identifiziert die seelischen Folgen von Trennung, Scheidung, Stiefkinder- und Patchworkfamilien sowie die Erfahrungen eines „broken Home“ als Gründe für steigenden Fallzahlen in den stationären Erziehungshilfen. Daraus lasse sich die Notwendigkeit einer frühzeitigeren und damit auch kostensparenden, beratend-therapeutischen Intervention durch die EB als unterschätzte Möglichkeit folgerichtig ableiten.

Damit müsse der EB in der Jugendhilfeplanung eine andere Bedeutung zugemessen werden. Sie verstehe sich als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und der kommunalen Jugendhilfeplanung. Mit ihrer differenzierten Evaluation und Statistik könne sie einen empirisch gesicherten Bedarf von therapeutisch orientierter Beratung nach Trennung und Scheidung begründen und ableiten sowie eine „respektable Wirksamkeit“ nachweisen.

Menne stellt hierzu konkrete Bedarfsberechnungsmodelle vor und empfiehlt die EB als Vertragspartner für die Jugendämter und die politisch verantwortlichen Jugend-

hilfeausschüsse. Mit seiner „Kapazitätsformel“ bietet er ein plausibles Modell an, das in Ergänzung zu den üblichen Strukturmerkmalen einer Kommune die Ableitung von Grund- und Mehrbedarfen in der therapeutischen Beratung ermöglicht.

Mit dieser fachpolitischen Rollenklarstellung an die Adresse der öffentlichen Jugendhilfe wird auch der eindringliche Appell für eine entsprechende personelle Ausstattung der EB verbunden. Denn einer um 50 Prozent erhöhten Inanspruchnahme seit 1993 stehe eine nahezu unveränderte Fachkräftezahl gegenüber.

Die zunehmenden „Beratungsanordnungen“ in den Familiengerichtlichen Verfahren und die „nach vorne verlagerten“ Aufgaben des Kinderschutzes in die Beratung verändern nicht nur die berufsethischen Fragen, sondern auch ganz konkrete fachliche und personelle Entwicklungsbedarfe in den Einrichtungen der EB.

Mein Fazit: Lesenswert und lehrreich!

\_\_\_\_\_  
*Jutta Decarli*  
AFET-Geschäftsführerin



Königter, Stefan / Mangold, Katharina / Strahl, Benjamin

## Bildung zwischen Heimerziehung und Schule – Ein vergessener Zusammenhang

Beltz Juventa, 1. Aufl. 2016, 226 Seiten  
ISBN: 978-3-7799-3363-2

Diesem Buch liegen eine sehr umfangreiche und anregende Literatursammlung und –auswertung, sowie zwei eigene Forschungszugänge zugrunde, mit denen die biographische Bedeutung formaler Bildung bei junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfesettings aufgewachsen sind und diese verlassen haben (sog. Care-Leavern) rekonstruiert und ausgesprochen tiefenscharf ausgeleuchtet wurde.

Eine doppelte Irritation habe zu diesem Buch geführt: Erstens seien die Autorin und die Autoren von den Hürden und Hindernissen irritiert gewesen, denen sich die im Rahmen dieser Studie interviewten Care Leaver nicht nur in der Schule, sondern auch in der Heimerziehung, im Jugendamt und in ihrem sozialen Umfeld ausgesetzt sahen. Zum Zweiten seien sie überrascht gewesen von der zentralen biographischen Bedeutung der formalen Bildungserfolge

bei diesen jungen Menschen, die sich in positiven Resonanzen mit anderen lebensweltlichen Bereichen gezeigt hätten. Das habe zu der zentralen Frage geführt: Wie in der Jugendhilfe die biographische Bedeutung formaler Bildung mehr Beachtung finden könnte (S. 16).

Sehr differenziert und informativ werden unterschiedliche Perspektiven auf Bildung und daraus folgende Begrifflichkeiten – auch in der historischen Perspektive – im Kap. 1 diskutiert und als „begriffliches Minnenfeld“ deklariert. Der Begriff „formale Bildung“ umfasst für die AutorInnen alle Aspekte schulischen Lernens und schulischer Qualifikation (S.16ff).

Mit der Bedeutung von formaler Bildung in der jeweiligen Biographie werde versucht eine Verbindung zwischen einem engen und weiteren Bildungsverständnis

herzustellen. Direkt in den „Dschungel des Bildungsdiskurses“ führe die transnationale Perspektive, mit der im Kapitel 2 die unterschiedlichen Bildungsverständnisse und –konzepte der Heimerziehung im internationalen Vergleich und insbes. in Kanada und Deutschland sehr fundiert und anregend diskutiert und verglichen werden.

„Wissen und Wissenslücken“ in Bezug auf Heimerziehung und Schule werden in Kap. 3 diskutiert und hier insbes. die fehlenden aktuellen Daten zum Schulerfolg junger Menschen in stationärer Erziehungshilfe in Deutschland. In älteren Studien würde diese Gruppe aber als „Bildungsverlierer“ dargestellt (S. 41). Andererseits wird die wachsende Bedeutung der formalen Bildung, des Schulerfolges für junge Menschen ganz allgemein aber insbesondere auch für junge Menschen, die im Rahmen stationärer Erziehungshilfen aufgewachsen sind, her-

vorgehoben und damit wird verdeutlicht, dass der Schulerfolg nicht nur für die beruflichen Perspektiven von entscheidender Bedeutung ist, sondern auch für das Selbstwirksamkeitsgefühl, die Selbstbestimmung oder Resilienz.

Schule könne in der Lebenswelt junger Menschen positiv bedeutsam sein, könne aber auch im Zusammenhang mit einem Erziehungshilf Hintergrund zu zusätzlicher „Problemaufschichtung“ bei „Stigmatisierungsprozessen“ oder bei „Erfahrungen des Scheiterns“ führen (S. 53).

Da in Deutschland über die schulische Situation junger Menschen in der stationären Erziehungshilfe erstaunlicherweise wenig bekannt gewesen sei, habe man die formale Bildung von jungen Menschen in der stationären Erziehungshilfe in den Blick genommen. Diese quantitativ angelegte Studie wird in Kap 4 vorgestellt.

Ein Sample von 237 jungen Menschen ab 16 Jahre in stationärer Erziehungshilfe wurde zu ihrer generellen Einstellung zur Schule, zur Unterstützung durch Lehrkräfte und durch Peers, zur Unterstützung beim Lernen, zu den Erwartungen der LehrerInnen, zu Außenseiter-Erfahrungen und zur Lernmotivation der Mitschüler befragt. Darüber hinaus wurden ihre Einschätzungen zur Unterstützung der Wohngruppe/Familie, zu Lernbedingungen in der Einrichtung, zur Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten, zu ihren Zukunftsplänen, zu ihrem Umgang mit Herausforderungen und zu ihrem mutmaßlichen Unterstützungsbedarf nach der Heimentlassung erhoben. Für das Verfahren der Clusteranalyse wurden drei Klassifikationsvariablen (Schulform, erwarteter Schulabschluss, Pläne der jungen Menschen nach der Jugendhilfe) ausgewählt, deren Analyse ein genaueres Bild über die Qualifikationsorientierung erlauben sollte.

Bei der Clusteranalyse ergaben sich vier hinreichend homogene Gruppen der TeilnehmerInnen, die unter dem Begriff „Qualifikationsorientierung“ zusammengefasst werden (S. 58ff): Die Qualifikationsnüchternen, die Qualifikationsinteressierten, die

Qualifikationsmotivierten und die Qualifikationsmüden.

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen inwieweit die Jugendlichen mit ihren unterschiedlichen Qualifikationsorientierungen Unterstützung in ihrer formalen Qualifikation bekommen. Diese zentrale Frage der Untersuchung stellt sich vor allem in Bezug auf die schulischen bzw. sozialpädagogischen Fachkräfte: Die Erwartungen hinsichtlich der formalen Qualifikation fielen beim Jugendhilfepersonal deutlich geringer aus als bei den Jugendlichen und denen der Eltern. Ein Trend geht in die Richtung, dass sich von der Schule die schwächeren Schüler (Förderschüler und Hauptschüler) am stärksten unterstützt fühlen, der mutmaßlich zu erwartende künftige Unterstützungsbedarf sei bei den Qualifikationsmotivierten am höchsten. Sie fühlten sich am wenigsten durch die Jugendhilfe unterstützt.

Fazit: Das eindimensionale Bild bildungsferner und bildungsbenachteiligter Jugendlicher in der stationären Erziehungshilfe muss deutlich korrigiert und stärker differenziert werden. So ist die Anzahl der Jugendlichen, die qualifikationsinteressiert oder –motiviert sind, mit knapp 50 % im Sample der AutorInnen deutlich höher als in Gesprächen mit Fachkräften in der Praxis und auf Fachtagen wahrgenommen werden konnte.

Im Kap. 5 geht es um die „Biographische Bedeutung von formalen Bildungsprozessen in stationären Erziehungshilfen“. In einem adressatInnen-orientierten Forschungs-Design wurden autobiographische Narrationen von 17 bildungserfolgreichen Care Leavern im Alter zwischen 19 und 27 Jahren, zur Einschätzung ihres Bildungsverlaufs gesammelt und ausgewertet.

Das Auswahlkriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ für das Sample dieser qualitativen Studie mag zunächst erstaunen, diese Fokussierung auf die bildungserfolgreichen Care LeaverInnen erweist sich aber als sehr sinnvoll und nützlich, da auf diesem Weg eine ausgesprochen differenzierte Sicht auf die Bedeutung der formalen

Bildung, ihre hinderlichen und förderlichen Begleitumstände im Leben der AdressatInnen eröffnet wird und hiermit erreicht werden sollte, die Praxis und Forschung von Jugendhilfe und Schule für „bildungserfolgreiche“ junge Menschen in stationären Erziehungshilfen zu sensibilisieren.

In den Erzählungen ließen sich vier zentrale Kategorien der formalen Bildungsbedeutung unterscheiden:

- Bildung zwischen Exklusivität und Normalität
- Wertschätzung und sozialer Status
- Formale Bildung und Schule als erlebbare Wirkmächtigkeit und
- Bildung als Kontinuität in Instabilität

Wenn man diese vier Kategorien im Zusammenhang sieht, dann wurde in den Aussagen der bildungserfolgreichen Care LeaverInnen deutlich, dass formale Bildung für sie eine wichtige Strategie war, ihre schwierige Biographie zu bewältigen, wengleich auch viele Hindernisse und Ambivalenzen für Verunsicherung sorgten.

In einem abschließenden sozialpädagogischen und sozialpolitischen Fazit verdeutlichen die AutorInnen die hohe Bedeutung von formaler Bildung für Care LeaverInnen und stellen Forderungen in Bezug auf eine bessere Wahrnehmung des Bildungsauftrages. Sie setzen sich mit einem leidenschaftlichen Plädoyer für ein neues Zusammendenken und ein vereinbartes gemeinsames Handeln von Jugendhilfe/Erziehungshilfe und Schule ein:

Junge Menschen, die in der Erziehungshilfe aufwachsen, könnten ausgesprochen bildungserfolgreich sein. Dabei verliefen Bildungswege gerade bei diesen Jugendlichen nicht unbedingt linear, da sie meist Beziehungsabbrüche und traumatische Erfahrungen zu verkraften hätten. Deshalb müsse Jugendhilfe auch bei Bildungseinbrüchen mit einem nachhaltigen Beziehungsgefüge und nicht mit der Drohung, die Hilfen einzustellen, reagieren (S.212).

Der Untertitel dieses Bandes „Bildung zwi-

schen Heimerziehung und Schule – Ein vergessener Zusammenhang“ hört sich, angesichts des brisanten Inhaltes des Bandes, eher etwas harmlos an. Vielleicht sollte es eher heißen „Ein nicht vorgesehener Zusammenhang“. Denn in Deutschland sind Zuordnungen und Zuständigkeiten für Heimerziehung/Jugendhilfe und Schule auf der politischen Ebene, im Forschungs-, oder Verwaltungsbereich, in der örtlichen Positionierung der Praxisstellen, in der Finanzierung, in Ausbildung, Anstellung und Besoldung der Fachkräfte völlig getrennt und sehr unterschiedlich angelegt. Unter diesen Voraussetzungen ist nicht zu erwarten, dass sich im Alltagshandeln eine enge und unkomplizierte Zusammenarbeit von selbst ergeben sollte. So dürfte auch die sehr berechtigte Forderung der Autoren und der Autorin nach einer besseren Zu-

sammenarbeit der Praxisbereiche so lange als wirkungsloser Appell verhallen, wie an diesen Voraussetzungen nicht gerüttelt wird.

Weithin eingefahrene strukturelle Abschottungen müssten aufgebrochen werden und so weist die Forderung der AutorInnen in die richtige Richtung, eine unabhängige Lobbyinstanz einzurichten, um Bildung als multiprofessionellen Auftrag, als gemeinsame Aufgabe und Verantwortung von Schule und Jugendhilfe zu begreifen, um „junge Menschen in ihren Bildungsbestrebungen zu motivieren, zu unterstützen und mit ihnen gemeinsam ihr Recht auf Bildung zu verwirklichen.“ (S. 212f).

Es handelt sich also um ein sehr grundsätzliches und anregendes Thema, das in

diesem Buch tiefgründig diskutiert und mit kreativ ungewöhnlichen Forschungszugängen untersucht wird. Sehr empfehlenswert ist dieser Band für alle LeserInnen in Jugendhilfe und Schulen, die an weiterführenden Praxisentwicklungen und Forschungszugängen zum Thema interessiert sind und weiter an einem diesbezüglichen Zusammenschluss arbeiten wollen.

#### **Anmerkung**

Die Langfassung dieser Rezension ist auf der AFET-Homepage eingestellt unter: [www.afet-ev.de/Veroeffentlichungen/Dialog\\_Erziehungshilfe](http://www.afet-ev.de/Veroeffentlichungen/Dialog_Erziehungshilfe)

---

*Dr. Jürgen Blumenberg  
Rosenau 4  
79104 Freiburg*

# Nachfolger/in

## für Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gesucht

Unsere private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für 8 - 10 Kinder/Jugendliche ist seit 20 Jahren etabliert. Ende 2020 werde ich in den Ruhestand treten. Für diesen Zeitpunkt suche ich eine/n geeignete/n Nachfolger/in für die Übernahme und Weiterführung der Einrichtung. Voraussetzung ist ein pädagogisches, psychologisches oder sozialpädagogisches Studium sowie Berufserfahrung in der stationären Arbeit. Erfahrung in einer Leitungstätigkeit ist von Vorteil.

Das Anwesen liegt in landschaftlich schöner Umgebung zwischen Euskirchen und Bitburg. Ich wünsche mir, das mit viel Liebe restaurierte und modernisierte Gebäude (600 qm Wohnfläche) mit Stall und Scheune sowie einem 2.500 qm großen Grundstück plus Pferdeweide und Tieren in kompetente und liebevolle Hände zu geben. Glücklicherweise wäre ich über eine Übernahme des gesamten eingespielten Teams.

Falls gewünscht, bin ich bereit, meine guten Kontakte zur Hausbank für Sie zu nutzen. Auch ein frühzeitiger Einstieg in den laufenden Betrieb ist möglich.

Nur bei ernsthaftem Interesse nehmen Sie bitte mit der Leitung des Hauses Kontakt auf: Tel. 06557 936177.

## Keine Abschiebungen nach Afghanistan! Perspektiven für junge Geflüchtete schaffen!

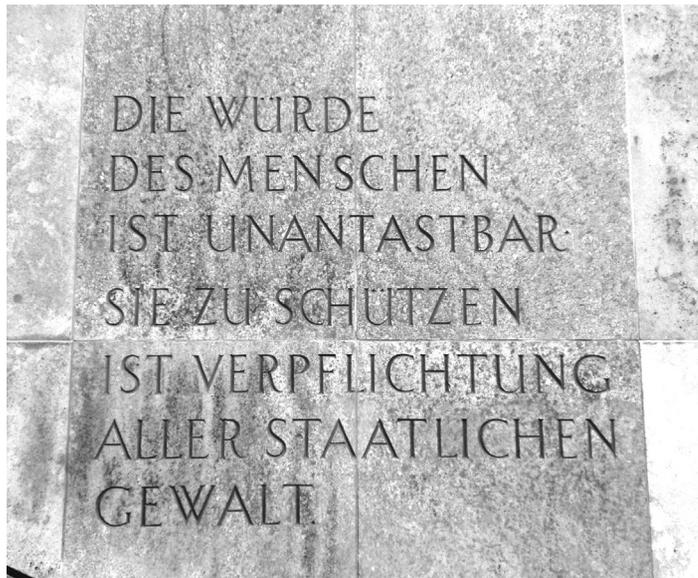
Junge Erwachsene aus Afghanistan wurden seit Ende 2016 – nachdem die Bundesregierung das Land in Teilen für sicher erklärte – bis zum Terroranschlag am 31. Mai 2017 in Kabul bundesweit vermehrt abgeschoben. Für die jungen Menschen ist das in der Regel eine Katastrophe. Ein Jugendlicher, der aus Afghanistan geflohen ist und in Baden-Württemberg in einer Gastfamilie lebt, erklärt angesichts der Abschiebebedrohung: „Ich habe viel Angst! Wenn ich keine Probleme gehabt hätte in Afghanistan, wäre ich niemals nach Europa, nach Deutschland geflüchtet. Ich habe in Afghanistan keine Chance – gar nix! Ich gehe nie mehr zurück nach Afghanistan! Ich bin in Afghanistan geboren – Afghanistan ist meine Heimat! Ich liebe mein Heimatland – aber ich habe dort keine Chance als Hazara!“

### Afghanistan ist nicht sicher

Dass Afghanistan ein Land sein soll, in dem Menschen darauf verwiesen werden können, innerhalb des Landes Schutz zu suchen, ist überdies sehr umstritten und löste seit Ende 2016 eine bundesweite Debatte – auch im Deutschen Bundestag – aus. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und Pro Asyl e.V. betonen, dass in Afghanistan Lebensgefahr droht. UNHCR kommt in seiner Bewertung auf Anfrage des Bundesinnenministeriums zu dem Schluss, dass das gesamte afghanische Staatsgebiet von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt betroffen ist und somit pauschal keine sicheren Ge-

biete feststellbar sind (UNHCR 2016). Die Sicherheitslage habe sich verschlechtert, in 2016 wurden die meisten zivilen Opfer seither gezählt. Eine halbe Million Menschen mussten in 2016 fliehen, insgesamt gibt es in Afghanistan über eine Million Binnenvertriebene. Zudem müssen viele afghanische Flüchtlinge derzeit Pakistan und den Iran verlassen und nach Afghanistan zurückkehren, in 2016 gab es mehr als eine Million Flüchtlinge.

Anschläge, bei denen zahlreiche Menschen ihr Leben verlieren, wie beispielsweise am 31. Mai und 03. Juni 2017, verdeutlichen die Situation in Afghanistan.



### Jungen Menschen fehlt Unterstützung im Asylverfahren

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete haben vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gute Chancen auf einen positiven Abschluss ihres Asylverfahrens und so eine vergleichsweise sichere aufenthaltsrechtliche Perspektive. Vielfach wird jedoch

berichtet, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Termine zur persönlichen Anhörung im Asylverfahren zunehmend erst kurz nach Vollendung des 18. Lebensjahres vergibt. Dies führt dazu, dass die Asylanträge der minderjährig eingereisten jungen Menschen, die nun als Erwachsene gelten, abschlägig beschieden werden, weil zum einen kinderspezifische Fluchtgründe keine Beachtung mehr finden und zum anderen die inländische Fluchtalternative in Afghanistan eine abweichende Bewertung des Asylantrages zulässt als bei Minderjährigen.

Zu diesem Zeitpunkt stehen die jungen Volljährigen außerdem ohne Unterstützung eines Vormunds da und müssen sich im komplizierten Asyl- und Aufenthaltsrecht selbst vertreten. Gegenwärtig ist eine Vielzahl junger, gut integrierter Afghanen von Abschiebung bedroht. Diese können ihre (aufenthalts-) rechtliche Situation und die ihnen zustehenden Rechte in der Regel nicht ausreichend einschätzen und erfahren meist keine Unterstützung dabei, sie auszuschöpfen. Daher wird oft keine Klage gegen den Ablehnungsbescheid eingereicht oder diese – mangels rechtlicher Kenntnisse – nicht ordnungsgemäß betrieben. Dies, obwohl im „Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren“ zahlreicher zivilgesellschaftlicher Organisationen (Amnesty International u.a. 2016) deutlich wurde, dass Ablehnungsbescheide oft fehlerhaft sind.

Auch über die vom Gesetzgeber mit dem Integrationsgesetz bewusst eingeführte

Möglichkeit, den Aufenthalt bei laufendem oder bevorstehendem Ausbildungsverhältnis über eine Ausbildungsduldung zu sichern (§ 60a AufenthG) oder die Regelung für gute integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§25a AufenthG) werden die jungen Menschen häufig nicht oder nicht ausreichend informiert.

Die jungen Geflüchteten benötigen daher kompetente Unterstützung sowohl im Asylverfahren als auch darüber hinaus in Bezug auf ihre aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten durch qualifizierte Beratung.

### **Weitreichende Folgen der Abschiebepolitik auch für Kinder und Jugendliche**

Für die jungen Menschen, die minderjährig und unbegleitet eingereist sind, ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig, häufig auch über den 18. Geburtstag hinaus, denn sie brauchen oftmals weiterhin Hilfe und Unterstützung. Die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe wird jedoch in vielen Fällen konterkariert oder sogar zunichte gemacht, weil die Angst vor Abschiebungen nach Afghanistan zu extremer Verunsicherung und schwindender Motivation zur Integration führt.

Die Pflegemutter eines 18-jährigen Afghanen, der einen Ablehnungsbescheid erhalten hat, berichtet: „Er ist schwer psychisch krank, er leidet an einer massiven posttraumatischen Belastungsstörung, mit Triggern, Flashbacks und Dissoziationen, ist schwer depressiv, Albträume jede Nacht, Konzentrationsstörungen, Panik und stark erhöhte Suizidgefahr. Er befindet sich seit fünf Monaten in psychiatrischer Behandlung und genauso lange in Psychotherapie. Wir haben als Pflegeeltern 16 Monate Schwerstarbeit geleistet, um ihn einigermaßen zu stabilisieren und diese Stabilisierung ist mit Bekanntgabe des Ergebnisses der kompletten Ablehnung in allen Punkten innerhalb von wenigen Sekunden vor unseren Augen pulverisiert. Er ist komplett in sich zusammengebrochen. Er droht mit Suizid, wenn er zurückgeschickt wird. Er benötigt jede Nacht meine Nähe, da er alleine nicht

schlafen kann und er verkrampft im Schlaf, wie wenn er Anfälle hätte. Wie gesagt, ich sehe das mit eigenen Augen jede Nacht.“

Aber auch Kinder und junge Menschen, die aktuell nicht von Abschiebung bedroht sind, sind von der ständigen Angst und Unsicherheit betroffen: Fachkräfte in den Einrichtungen berichten übereinstimmend, dass sich die Auswirkungen der forcierten Abschiebepolitik auf alle jungen Geflüchteten (unabhängig vom Herkunftsland) ausweiten und in den Unterkünften große Beunruhigung herrscht: „Sie erleben, dass nahezu alle Asylanträge ihrer afghanischen Bekannten abgelehnt werden und warten mit Angst und teilweise Panik auf ihre eigene Anhörung bzw. auf ihren eigenen Bescheid. Sie sind berührt und betroffen von der Verzweiflung nahestehender Freunde, wenn deren Asylantrag abgelehnt wurde“ (vgl. BumF 2017).

Wir sehen die sozialpädagogische Arbeit der Jugendhilfe und vieler ehrenamtlich Engagierter mit den Kindern und Jugendlichen, die Anstrengungen, sie nach oft traumatischen Erlebnissen zu stabilisieren, und das Ziel souverän handelnder junger Menschen torpediert. Unterstützungsstrukturen, die aufgebaut wurden und die den Jugendlichen dabei helfen sollen, in Deutschland anzukommen, sich zu integrieren und eine Perspektive zu entwickeln, werden quasi ad absurdum geführt. Gastfamilien sind verzweifelt, wenn ihren Heranwachsenden die Perspektive genommen wird und damit auch ihre Bemühungen konterkariert werden.

Für junge Menschen ist gerade die empfindliche Phase des Übergangs ins Erwachsenenleben und des Selbstständigwerdens eine große Herausforderung. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete müssen zudem eine neue Kultur und Lebensverhältnisse kennen und verstehen lernen und oftmals mit traumatischen Erfahrungen zurechtkommen. Junge Menschen brauchen einen sicheren Ort zum Aufwachsen sowie Rahmenbedingungen, die Eigenständigkeit,

Gemeinschaftsfähigkeit und Mündigkeit fördern und die Möglichkeit, sich ihrem Alter entsprechend „ausprobieren“ zu können. Dies gilt umso mehr, wenn ihre äußeren Lebensumstände von Unsicherheit geprägt sind, was bei jungen Geflüchteten ohne sicheren Aufenthalt grundsätzlich der Fall ist. Je näher die formale Volljährigkeit rückt ohne, dass der Aufenthalt gesichert ist, desto mehr verschärft sich diese Unsicherheit (vgl. BumF Leitfaden 2017).

### **Abschiebungen und Abschiebeandrohungen bedrohen die Lebensperspektive junger Menschen**

Die betroffenen jungen Menschen leben bei Erhalt des Ablehnungsbescheides, der mit einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung verbunden ist, meist in Jugendhilfeeinrichtungen oder Gastfamilien. Sie haben nach ihrer Ankunft in Deutschland verschiedene „Stationen“ hinter sich, wie vorläufige Inobhutnahme, ggf. Verteilung in die aufnehmenden Bundesländer und Inobhutnahme mit Clearing und die weiterführende Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder Gastfamilie. Dies sind dann die Orte in Deutschland, an denen die jugendlichen Geflüchteten „ankommen“ können. Hier erst wird stabilisierende und kontinuierliche Hilfe wie sozialpädagogische Begleitung oder auch therapeutische Hilfen ermöglicht. Ein plötzlicher Abbruch dieser Hilfen ist, wie die Kinderkommission aktuell hervorhebt, „verantwortungslos und schlecht für die Integrations- und Zukunftschancen“ der jungen Menschen (Kinderkommission 2017)). Eine bundesweite Studie des Bundesfachverbands unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge (BumF) zeigt genau dies: Viele junge Menschen resignieren und ihre psychische Verfasstheit wird instabiler, wenn die Perspektive und Sicherheit der jungen Menschen durch die Abschiebepolitik bedroht wird (vgl. BumF 2017) Junge Menschen brauchen einen sicheren Ort zum Aufwachsen sowie Rahmenbedingungen, die Eigenständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Mündigkeit fördern.



## Jugendpolitischer Zwischenruf

Mit großer Sorge betrachten die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses in Bayern die Situation junger Geflüchteter mit ungesicherter Bleibeperspektive. Dazu gehören vor allem junge Menschen, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde, für die aber aus Gründen, die sie nicht selbst zu verantworten haben, eine Ausreise unmöglich ist. Zu nennen sind aber auch junge Geflüchtete, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, bei denen aber zu erwarten ist, dass der Asylantrag nicht bewilligt wird. Vor dem Hintergrund unserer vielfältigen Erfahrungen im Bereich der öffentlichen wie freien Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeit mit jungen Geflüchteten sehen wir uns veranlasst, einen mahnenden Zwischenruf an die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung sowie die Öffentlichkeit zu formulieren.

In den letzten Jahren ist die Zahl junger Geflüchteter stark gewachsen. Insbesondere seit 2015 haben viele gesellschaftliche Gruppen und Einzelpersonen, Staat, Politik und die Fachpraxis viel dazu beigetragen, dass bis heute über eine halbe Million unter 26-jähriger geflüchteter Menschen motiviert werden konnten, sich zu integrieren. Für die Kinder- und Jugendhilfe stehen dabei –entsprechend internationalen Vereinbarungen– immer das Kindeswohl und der Bedarf der Einzelnen im Mittelpunkt. Ziel muss es sein, auch jungen Geflüchteten, die sich nicht auf Dauer in Deutschland aufhalten werden, für diese Zeit eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in Deutschland zu ermöglichen. Junge Geflüchtete sind in erster Linie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wie der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung feststellt. Auch sie brauchen, solange sie sich in Deutschland aufhalten, eine sinnstiftende Alltagsstruktur, müssen sich mit Blick auf ihre Zukunft qualifizieren, einen Ort zum Leben finden und es gilt, ihnen Möglichkeiten für eine selbstständige Lebensführung

zu eröffnen. Dabei stehen sie vor einer Reihe von besonderen Herausforderungen, die zu bewältigen sind: sie müssen, teils nach monatelanger, zum Teil lebensgefährlicher und belastender Flucht auch bei ungesicherter Bleibeperspektive schnell Deutschlernen, sich in einer fremden Kultur zurechtfinden, die Regeln des Zusammenlebens unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung kennenlernen und akzeptieren, einen mitunter langwierigen, oft zermürenden und nicht immer einfach nachvollziehbaren Asylprozess durchhalten; sie wollen Sozialkontakte außerhalb der Unterkunft knüpfen und sich im Gemeinwesen engagieren, wie im Sportverein, in Jugendgruppen, im Jugendzentrum und vieles mehr.

Auch junge Menschen mit ungesicherter Bleibeperspektive sollen ihre Zeit in Deutschland gewinnbringend für sich nutzen können. Dabei wird ihnen immer wieder der Eindruck vermittelt, dass aktives Bemühen z.B. um Spracherwerb oder

politische Tendenzen wahr, die sich immer wieder auch in Form eines sehr restriktiven Ordnungsvollzugs und der Einschränkung von Bildungs-, Qualifizierungs- und Zukunftsperspektiven vor allem der oben genannten Gruppen junger Geflüchteter konkretisieren. Vor dem Hintergrund unserer vielfältigen Erfahrungen in der Arbeit mit jungen Geflüchteten machen wir uns Sorgen, dass damit kontraproduktive Effekte erzeugt werden.

Vor allem in Fällen mit ungesicherten Bleibeperspektiven oder hoher Zukunftsunsicherheit aufgrund eines abgelehnten Asylantrages bei gleichzeitiger nicht möglicher Abschiebung oder Ausreise befinden sich die betroffenen jungen Menschen in einer paradoxen Situation. Diese Gruppe junger Geflüchteter hat faktisch keine Aussicht auf eine Beschäftigungserlaubnis, die Voraussetzung für eine Beschäftigung, eine berufliche Ausbildung und sogar für ein Betriebspraktikum ist. Ebenso wenig greifen



die Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter, da diese Angebote nur für Personen mit guter Bleibeperspektive ausgelegt sind. Sie befinden sich de facto in einer meist nicht absehbaren Wartesituation mit all ihren negativen Folgen. Zugleich wird erwartet, dass sie während ihres Aufenthaltes in Deutschland sich

Schulabschluss ihnen eine Zukunft in Deutschland erschließen würde oder sie zumindest für die Zukunft gerüstet wären. Zugleich nehmen wir seit einiger Zeit

an die hier gültigen Regeln halten, ihren Alltag bewältigen und die für jungen Menschen charakteristischen Herausforderungen meistern.

Diese Existenzverunsicherung bei jungen Geflüchteten führt mangels zur Verfügung stehender Instrumentarien zur Perspektivlosigkeit. In Folge sind bei jungen Geflüchteten entsprechend zunehmend autoaggressive und depressive Verhaltensänderungen zu beobachten. Zu beobachten sind auch vermehrt Konsum von Alkohol und Drogen, Gewalt und Kriminalität, Suizidandrohungen, die Einstellung von Sozialkontakten, der komplette Rückzug aus den Strukturen der demokratischen Gesellschaft und das Abtauchen in die Illegalität bis hin zum vollzogenen Suizid.

Vor diesem Hintergrund appellieren wir an die Verantwortlichen in Politik und Staat, das Gleichgewicht von Ordnungspolitik und staatlicher Fürsorge im Blick zu behalten.

Auch wenn ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland nicht möglich sein sollte, gilt es im gesamtgesellschaftlichen Interesse, junge Geflüchtete durch geeignete Maßnahmen zu stärken und zu qualifizieren, um ihre Zukunftsperspektiven zu verbessern.

München, 02. Oktober 2017

*Kontakt:*

*Dr. Christian Lüders*

*Vorsitzendes Mitglied des Bayerischen*

*Landesjugendhilfeausschusses*

*ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt*

*Marsstraße 46*

*80335 München*

*blja-oeffentlichkeitsarbeit@zbfbs.bayern.de*

*www.zbfbs.bayern.de/*

## Abschiebungen von Kindern

„Dem warmherzigen Herbst 2015, der von der Zivilgesellschaft getragen wurde, folgte eine bitterkalte Abschottungspolitik und Abschiebepaxis. Was bedeutet eine Abschiebung für Kinder, für jene, die gegen ihren Willen in ihnen meist fremde Länder gebracht werden? Und was bedeutet es für ihre zurückbleibenden Freunde und Freundinnen, ihre Kitakamerad\*innen und ihre erwachsenen Bezugspersonen?“ Diesen Fragen stellt sich der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein in seinem Bildungsmagazin: Download: [www.integrationsagentur-awo.de/files/68/2017-bildungsmagazin-herbst.pdf](http://www.integrationsagentur-awo.de/files/68/2017-bildungsmagazin-herbst.pdf)



## Entscheidungen im Asylverfahren bundesweit stark differierend

Eine Anfrage der Linken-Abgeordneten Ulla Jelpke hat offensichtlich gemacht, wie willkürlich offensichtlich Asylentscheidungen sind. Die Schutzquoten variieren in den Bundesländern ganz erheblich. Zum Beispiel werden irakische Flüchtlinge, die in Bremen einen Asylantrag stellen werden zu 96,4 Prozent anerkannt, in Berlin nur zu 50,3 Prozent. Bei afghanischen Flüchtlingen liegt die Spannweite zwischen 30,9 % in Brandenburg, 36,2 Prozent in Bayern und 65 Prozent in Bremen, Ähnliche Zahlenunterschiede gibt es bei iranischen Geflüchteten (von 37,6 Prozent in Bayern bis 85 Prozent in Bremen). Es wird offensichtlich, dass bei Asylverfahren in Ländern mit einem eher fremdenfeindlichen Klima niedrigere Schutzquoten ausgesprochen werden. Die Zukunft der Geflüchteten hängt somit weniger von den Fluchtgründen, als vielmehr stark von Zufällen ab, je nachdem wo das Asylverfahren stattfindet, sinken oder steigen die Chancen auf eine Perspektive für ein Leben in Deutschland.

Kleine Anfrage - Drucksache Nr. 18/13436. 25.08.2017

Antwort der Bundesregierung als Drucksache Nr. 18/13670. 09.10.2017

[www.dip21.bundestag.de](http://www.dip21.bundestag.de)

## **Vielfalt. Kind. Gerecht. Gestalten.** **Interkulturalität, Vielfalt und Demokratieverziehung in der Kindertagesbetreuung**

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (gekürzte Fassung)

### **Einleitung**

Die Vielfalt unserer Gesellschaft spiegelt sich im Alltag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wider. Es sind Orte frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, die gleichermaßen von Jungen, Mädchen, Kindern aus bildungsnahen und –fernen Familien mit oder ohne Migrationshintergrund und aus unterschiedlichen Familienkonstellationen besucht werden. Auch Kinder mit Fluchterfahrungen kommen zunehmend dort an. (...) In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können kulturelle Vielfalt, habituelle Unterschiede und Sprachbarrieren Berührungspunkte zwischen Kindern, Eltern, Fachkräften und Kindertagespflegepersonen hervorrufen. Vielfalt als Ressource zu begreifen und für die soziale und pädagogische Arbeit im Alltag zu nutzen, ist herausfordernd. Vor allem wenn gleichzeitig damit einhergehende Spannungen und Konflikte moderiert werden müssen. (...) Es gilt, Identitätsbegriffe und eigene Wertvorstellungen vor dem Hintergrund einer sich verändernden Gesellschaft zu reflektieren und die Umsetzung des Bildungsauftrages im pädagogischen Alltag immer wieder neu zu hinterfragen. (...)

### **Vielfalt in der Kindertagesbetreuung Rechnung tragen.**

Der Begriff der Vielfalt ist nicht mehr zu trennen von dem der Inklusion. Inklusion und Kultur sind im fach- und gesellschaftspolitischen Diskurs emotional aufgeladene, nicht eindeutig definierte Begriffe. Die diesem Positionspapier zugrundeliegenden Begriffsbestimmungen sollen im Folgenden kurz erläutert werden:

Der Begriff Inklusion beschreibt konzeptionell eine Gesellschaft, in der jeder Mensch gleichermaßen akzeptiert und Vielfalt geschätzt wird. Alle Menschen sollen – unabhängig von Geschlecht oder Gender, Alter, Herkunft oder Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung, Bildung oder sozialer Lebenslage, von eventueller körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung sowie sonstigen individuellen Besonderheiten oder sozialen Zuschreibungen – an dieser Gesellschaft gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben können. Behinderung ist nach diesem Verständnis keine Eigenschaft, die einer Person innewohnt, sondern entsteht erst durch eingeschränkte Teilhabe, die ein Mensch im Kontext seiner Umwelt erfährt.<sup>4</sup>

Innerhalb der Dimensionen von Vielfalt wird der Begriff Kultur oft mit dem Herkunftsort gleichgesetzt oder über künstlerische und zivilisatorische Leistungen und menschliche Errungenschaften definiert. Diese Definitionen würden die Tatsache vernachlässigen, dass auch innerhalb verschiedener Länder große kulturelle Unterschiede bestehen und Kultur nicht auf künstlerische Aspekte und Leistungen begrenzt werden kann. Das Zusammenleben, die Kommunikation und Interaktion von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Deutungs- und Verhaltensmustern, kann als Interkulturalität verstanden werden. Wie diese Kommunikation geführt wird, hängt von den interkulturellen Kompetenzen der betroffenen Akteure ab.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist sich bewusst, mit ihrem Inklusionsbegriff Differenzkategorien aufzugreifen und damit Menschen vulnerablen und von Ausgrenzung bedrohten

Gruppen zuzuordnen. Jedes Kind muss im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung individuell betrachtet, individuell gefördert und gleichwertig akzeptiert und wertgeschätzt werden. Der hier verwendete Inklusionsbegriff soll die Akzeptanz und Wertschätzung aller Menschen und die Ermöglichung ihrer Teilhabe an der Gesellschaft im Prozess der gesellschaftlichen Inklusion verdeutlichen und zur Wahrnehmung von Differenzfixierung ebenso wie von Differenzblindheit sensibilisieren.

**Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ unterstreicht, dass Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen mit Blick auf die wachsende Vielfalt und Heterogenität in der Gesellschaft interkulturelle Kompetenzen brauchen. Die Fähigkeit, in Situationen kultureller Vielfalt effektiv und angemessen zu agieren, wird durch Einstellungen und Haltungen, emotionale Aspekte, (inter-)kulturelles Wissen, spezielle Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie allgemeine Reflexionskompetenz befördert. Es bedarf der Qualifizierung und der Schaffung von Unterstützungsstrukturen, die die kritische Reflexion des eigenen Handelns und den offenen Diskurs zu Handlungsfragen befördern. Vorurteile lassen sich nicht einfach auflösen, sie müssen bewusst wahrgenommen und im Kontext der eigenen pädagogischen Arbeit reflektiert werden. Nur so können Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen eine vorurteilsbewusste Haltung entwickeln und durch ihr Handeln entsprechende Entwicklungsprozesse bei Kindern, ihren Familien und auch bei ihren Kolleginnen und Kollegen anstoßen und befördern.**

## Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung stärken.

Einhergehend mit gesellschaftlichen Veränderungen hat sich Kindertagesbetreuung in den vergangenen Jahren enorm verändert. Anerkennung auf der einen und Erwartungshaltung und Ansprüche auf der anderen Seite sind erheblich gestiegen. Kulturelle Vielfalt gehört heute selbstverständlich zum Alltag in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Das bezieht sich nicht nur auf unterschiedliche kulturelle Herkunft, sondern auch auf vielfältige unterschiedliche individuelle, soziale und familiäre Hintergründe der zu betreuenden Kinder. Heterogenität wird auch in den Teams von Kindertageseinrichtungen angestrebt. Bisher sind diese jedoch noch sehr homogen: Zum Beispiel liegt der Anteil Erwerbstätiger mit Migrationshintergrund in der Frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung bei 11%. 4% besitzen keine deutsche Staatsbürgerschaft. Damit liegt dieser Anteil deutlich niedriger als auf dem Gesamtarbeitsmarkt (18%), der insgesamt in Hinblick auf Erwerbstätige mit Migrationshintergrund sehr unterschiedlich strukturiert ist. Pädagogische Fachkräfte mit Migrationshintergrund sind somit deutlich unterrepräsentiert im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung.

Mit Vielfalt umzugehen, sie als Querschnittsaufgabe zu begreifen und als solche in die pädagogische Arbeit einzubeziehen und damit Kinder auf das Leben in einer kulturell heterogenen Gesellschaft vorzubereiten, ist Aufgabe der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen. Bei dieser herausfordernden Aufgabe ist die Zusammenarbeit mit Eltern von zentraler Bedeutung für die vorurteilsbewusste Arbeit. Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit sollte das konkrete Alltagserleben der Kinder und ihrer Familien sein. Eltern sind die wichtigsten Bindungspersonen der Kinder und deshalb die wichtigsten Partner im Bildungs- und Erziehungsprozess.

„Eine Vielzahl von Angeboten in der sozialpädagogischen Aus- und Fortbildung geht davon aus, dass der kompetente Umgang

mit kultureller Vielfalt eine Schlüsselqualifikation für pädagogisches Handeln in der Einwanderungsgesellschaft bzw. der globalisierten Welt im 21. Jahrhundert sei.“<sup>5</sup>

Eine entscheidende Bedeutung haben damit die in der Kindertagesbetreuung tätigen pädagogischen Fachkräfte und auch die Kindertagespflegepersonen. Sie tragen eine besondere Verantwortung und brauchen deshalb Unterstützung. Die Anforderung, die pädagogische Praxis diversitätsbewusst und diskriminierungskritisch zu gestalten, ist hoch. Interkulturelle Kompetenz setzt Grundlagenwissen, persönliche Fähigkeiten und Einstellungen wie Fertigkeiten und Methoden voraus, um in Situationen kultureller Vielfalt kompetent handeln zu können. Wissen alleine reicht nicht. Persönliche Einstellungen und Haltungen ändern sich nicht allein durch Appelle und Kataloge theoretischer Anforderungen, die es zu erfüllen gilt. Vermieden werden muss vielmehr, dass das Wissen über andere Kulturen zu Stereotypisierungen und Vertiefung kultureller Fremdheit (Kulturalisierung und Ethnisierung) führt. Der Anti-Bias-Ansatz zeigt auf, wie vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung in der pädagogischen Praxis gelingen kann. Er bezieht alle Vielfaltaspekte ein, die im Leben von Kindern bedeutsam sind und orientiert sich an vier Zielen:

### 1. Identität stärken

Kinder identifizieren sich mit ihren sozialen Gruppen, primäre Bezugsgruppe ist die Familie. Pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen müssen wissen, was die Lebenswirklichkeit der Bezugsgruppe von Kindern ausmacht. Wenn diese anders ist als die eigene Lebenswirklichkeit, müssen „blinde Flecken“ eingestanden werden. Sonst besteht die Gefahr, Vorurteilen aufzusitzen und sie zu reproduzieren. Die Lebenswirklichkeiten anderer müssen er-

lebbar sein und über das Informieren weit hinausgehen, sodass Empathie für andere Lebenssituationen entstehen kann.

### 2. Erfahrungen mit Vielfalt ermöglichen

Vielfalt muss für Kinder erfahrbar sein. Die Thematisierung von Unterschieden muss Kinder kognitiv und sprachlich herausfordern, sie zum Vergleichen und Differenzieren anregen. Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung ermutigt Kinder, unbefangen mit Unterschieden umzugehen und sich mit ihnen wohlfühlen. Vielfalt muss im Alltag in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gelebt werden.

### 3. Kritisches Denken über Vorurteile und Diskriminierungen anregen

Pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen, die sich der eigenen Vorurteile bewusst sind, setzen sich gegen Vorurteile und Diskriminierung ein. Das setzt Reflexion und Klärung der eigenen Haltung voraus, um Vorurteilen wie z.B. dem, dass Mehrsprachigkeit Kinder kognitiv überfordert, kritisch und pädagogisch adäquat zu begegnen.

### 4. Kinder unterstützen, sich gegen Diskriminierung zu wehren

Kinder müssen erfahren können, dass es sich lohnt, sich gegen Diskriminierungen zu wenden. Sie haben oftmals ein eigenes Verständnis von Fairness und Gerechtigkeit. Das erfordert Mut, denn oftmals ist es leichter, Missstände und Ungerechtigkeiten zu relativieren und hinzunehmen. Deshalb brauchen Kinder Unterstützung für ihre Haltung und ihr Engagement. Pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen können entscheidend



dazu beitragen, für eine Lernumgebung zu sorgen, die gesellschaftliche Abwertung und Ausgrenzung nicht bekräftigt, sondern hinterfragt und herausfordert. (...)

**Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ regt an, dass Leitungskräfte in enger Zusammenarbeit mit ihren Teams und den zuständigen Fachberatungen Konzepte für die Elternarbeit im Zusammenhang mit dem Anspruch von vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung entwickeln. Nur durch eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern kann das Alltagserleben der Kinder und ihrer Familien zum zentralen Ausgangspunkt pädagogischen Handelns werden und die vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung der Kinder befördern. Dazu brauchen pädagogische Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen und Leitungskräfte die Möglichkeit, sich durch Fortbildungen zunächst selbst zu bilden und die eigene Haltung zu reflektieren. Der Anti-Bias-Ansatz kann hier als eine Möglichkeit der Fortbildung in diesem Kontext genannt werden. Er kann jedoch nur mit einer fachlichen Verständigung und kontinuierlicher Auseinandersetzung im Team über vorhandene Vorurteile und Ausgrenzungstendenzen untereinander und in der Gruppe der Eltern und Kinder wirksam werden.**

**Demokratie ermöglichen und von klein auf umsetzen.**

Im Kontext der Etablierung der Kindertagesbetreuung als Ort elementarer Bildung rückte die Bedeutung von Demokratieerziehung auch als Auftrag frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung nicht nur aufgrund der aktuellen Zuwanderungssituation in den Fokus der pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen. Vor dem Hintergrund der 1992 von Deutschland ratifizierten Kinderrechtskonvention, die Kindern u.a. das Recht auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen zugesteht, wurde die Bedeutung von Demokratieerziehung in den letz-

ten Jahren immer stärker hervorgehoben. Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung als elementarer Teil des deutschen Bildungssystems hat den Auftrag, Kinder grundlegend zu demokratisch handelnden Menschen zu erziehen. Aufgrund der aktuellen Zuwanderungssituation hat die Bedeutung der Demokratieerziehung für die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen eine weitere Dimension erfahren. Vielfalt wird im pädagogischen Alltag nicht nur als Ressource, sondern z.B. im Kontext extremistischer und rassistischer Tendenzen in der Gesellschaft als wachsende Herausforderung erlebt. So ist es für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflegepersonen anspruchsvoll, pädagogisch auf diese Herausforderungen zu wirken und/oder präventiv und aufklärend auf jedwede Ausgrenzungstendenz reagieren zu müssen. Demokratische Grundwerte wie die Gleichwertigkeit aller Menschen und Lebensformen, die Religionsfreiheit und die Trennung von Staat und Kirche kollidieren am konkreten Einzelfall mit sozial, kulturell und/oder religiös begründeten Exklusions- und Selektionstendenzen. In der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern verbindet sich für die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen der Bildungsauftrag mit dem gesellschaftspolitischen Anliegen, die Integration der ganzen Familie mit zu befördern. Dieser immensen Herausforderung stellen sich pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen jeden Tag aufs Neue. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass sich Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen eine reflexive und offene Haltung aneignen und das Konzept der Menschenrechtsbildung in ihrem alltäglichen Handeln berücksichtigen. Leitungskräfte sollten den Ansatz der Menschenrechtsbildung befördern und im Trägerleitbild verankern.

Demokratieerziehung schafft über die Vermittlung von Wissen und das konkrete Einüben demokratischer Praktiken ein Bewusstsein für allgemeingültige Werte und Normen unserer Gesellschaft. Dabei

darf sich ihre Umsetzung in der Kindertagesbetreuung nicht auf die Installation formaler Beteiligungsinstrumente beschränken, auch wenn dies spätestens seit der diesbezüglichen Konkretisierung in §45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ein wichtiger Umsetzungsaspekt ist. Demokratieerziehung kann nur gelingen, wenn Kinder die Erfahrung machen, dass sie als Person, ihre Mitbestimmung und ihr Mithandeln ernst genommen und gewollt werden und konkrete Auswirkungen auf ihre Lebens- und Erfahrungswelt haben. Nur so können Kinder ihr demokratisches Handeln auch als folgenreich und selbstwirksam erleben. Demokratieerziehung ist im besten Sinne Menschenrechtsbildung und folgt dem Ansatz des hierarchiefreien gemeinsamen Lernens. Sie wirkt sowohl auf die pädagogischen Fach- und Leitungskräfte in der Kindertagesbetreuung, die Wissen methodisch aufbereitet anbieten, als auch auf die Zielgruppe der Kinder und ihrer Familien. Der erfahrungsbasierte Lernprozess betont die Bedeutung der Kombination von Wissen und Erwerb einer verantwortungsbewussten Haltung im Interesse der Förderung einer demokratischen Kultur im System der Kindertagesbetreuung. (...)

Wichtig ist die Kontextualisierung, die ein Erleben und die konkrete Thematisierung demokratischer Grundwerte möglich macht. Dies methodisch aufzubereiten – sowohl für die Kinder unterschiedlicher Entwicklungsstufen als auch für Eltern mit vielfältigen Sozialisationserfahrungen – ist die Herausforderung, vor der Fach- und Leitungskräfte und Kindertagespflegepersonen sowie Fachberatungen stehen.

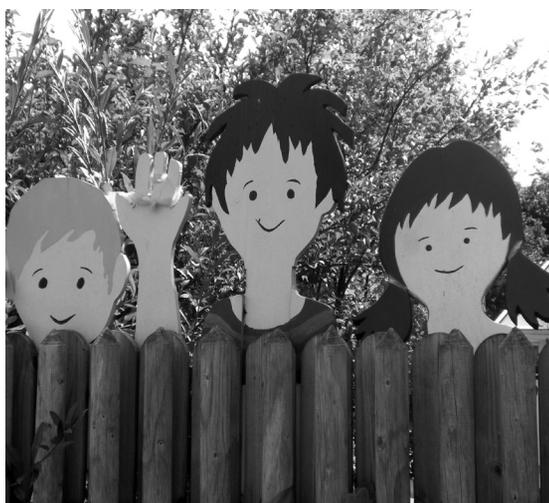
**Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ fordert Fach- und Leitungskräfte, Kindertagespflegepersonen, Träger und Fachberatungen auf, dem hohen Stellenwert von Demokratieerziehung und Menschenrechtsbildung für die Kindertagesbetreuung in ihrer Arbeit Rechnung zu tragen. Um auf Ausgrenzungstendenzen im Alltag pädagogisch sinnvoll reagieren zu können, brauchen pädagogische Fachkräfte**

**und Kindertagespflegepersonen Wissen über Demokratieerziehung und ihre Methoden, grundlegende Kenntnisse über die politische und soziale Lage in Regionen, aus denen Menschen fliehen, sowie rhetorische Fähigkeiten und Methoden, um Vorurteilen souverän begegnen zu können, extremistische und rassistische Aussagen zu entkräften und eine Reflexion anzustoßen. Politik, Träger und Leitungskräfte sieht die AGJ in der Pflicht, die notwendigen Unterstützungssysteme bereitzustellen.**

### **Geschützte Räume und Handlungsmöglichkeiten schaffen.**

Es geht um das bewusste Erleben, das Üben demokratischer Praktiken und um die Verhandlung der Frage, wie weit die Rechte jeder/s Einzelnen reichen und was zu tun ist, wenn das Recht des einen mit dem der anderen zu kollidieren droht. Das beginnt beim Streit um das Lieblingsspielzeug und geht über gemeinsame Entscheidungen z.B. zur Ausgestaltung des Gruppenraumes/der Kindertagespflegestelle oder zum Ziel eines Ausfluges hin zu Elterngesprächen um methodische und wertebasierte Erziehungsfragen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Akzeptanz gleichberechtigten Seins, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen ist sowohl Basis als auch Ziel demokratischer Bildungsprozesse. Die Erfahrung, dass es zur Klärung des aus einer solchen Situation entstehenden Konfliktes nicht der Abgrenzung, sondern eines moderierten Prozesses bedarf, braucht geschützte Räume – sowohl für die konkrete Arbeit mit Kindern und Familien als auch für die notwendigen Reflexionsprozesse der Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen. (...) Gleichzeitig müssen Eltern dabei unterstützt werden, zum einen diese Kompetenzen bei ihren Kindern zu fördern,

zum anderen aber auch, den Kindern in der Familie Partizipationsmöglichkeiten zu eröffnen. (...) „Eine demokratisch verfasste Gesellschaft ist die einzige Gesellschaftsform, die gelernt werden muss, alle anderen Gesellschaftsformen bekommt man so.“<sup>6</sup> Diese Aussage von Oskar Negt trifft auch auf die institutionelle Kindertagesbetreuung zu. Die Entwicklung einer demokratischen Einrichtungskultur in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist kein Selbstläufer. Im Konzept „Kinderstube der Demokratie“<sup>7</sup> haben die Autorinnen und Autoren ausgeführt, unter welchen Bedingungen Demokratieerziehung in der Frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung gelingen kann. (...) Demokratieförderung in Kindertageseinrichtungen und



Kindertagespflege bedarf deshalb neben der konzeptionellen Verankerung der Beteiligungsinstrumente auch der notwendigen Fort- und Weiterbildungen von Fachkräften und Kindertagespflegepersonen, ihrer Reflexionsmöglichkeiten und Methodenkompetenz sowie der Weiterentwicklung der Kommunikationsformen, sowohl mit Blick auf das unterschiedliche Alter der Kinder als auch auf die Form der Sprache als solche. Das Konzept der vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung ist dabei ebenso hilfreich wie das der gewaltfreien Kommunikation.

Kinder und Familien mit Fluchterfahrungen haben in der Kindertagesbetreuung oft erstmals die Möglichkeit, ihre Erfahrungen in die neue Gemeinschaft einzubringen. Die

AGJ regt an, die bekannten Beteiligungsformen auf die Anwendbarkeit für die Situation geflüchteter Menschen hin zu prüfen und ggf. gemeinsam mit den Kindern und ihren Familien weiter zu entwickeln. Die damit einhergehenden Bildungsprozesse bei allen Beteiligten fördern Akzeptanz und gegenseitiges Verständnis. Damit kann die Kindertagesbetreuung im Kontext ihres Bildungsauftrags ebenso wie im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und Inklusion leisten<sup>8</sup>. Die AGJ sieht als Ausgangspunkt und rechtliche Rahmung der Überlegungen dieses Papiers die UNKonvention über die Rechte des Kindes, die das Fundament für die Akzeptanz, Wertschätzung, Beteiligung und die Rechte aller Kinder gleichermaßen bietet.

**Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ empfiehlt, Freiräume und zeitliche Kapazitäten für pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen zu schaffen, die ihnen das (Ein) Üben demokratischer Praktiken und die Auseinandersetzung mit Kinderrechten und ihrer Verwirklichung im Alltag der Kindertagesbetreuung ermöglichen. Neben einer theoretischen Fundierung, wie sie zum Beispiel das Konzept „Kinderstube der Demokratie“ bietet, bedarf es zeitlicher Ressourcen, um demokratische Prozesse und Beteiligungsinstrumente im Alltag zu reflektieren und zu implementieren.**

### **Trägerverantwortung wahrnehmen und stärken.**

Der Umgang mit Vielfalt kann nur bedingt durch einzelne Fachkräfte geleistet werden. Neben Fachkräften liegt die Verantwortung hierfür beim gesamten Team der Einrichtung und dessen Träger. Die Unterstützung und die Präsenz des Trägers sind auf vielen Ebenen für die allgemeine Qualitätsentwicklung wichtig, als auch die Reflexion und Teamentwicklung. In der fachlichen Auseinandersetzung um Qualitätsstandards im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist zudem immer wieder deutlich

geworden, dass es für die Teamentwicklung gewinnbringend ist, wenn Fachkräfte mit unterschiedlichen kulturellen und professionellen Hintergründen und Biografien zusammenarbeiten. Genau wie die Heterogenität in der Kindergruppe muss auch die Heterogenität des Teams von der Kitaleitung und den pädagogischen Fachkräften als Stärke wahrgenommen und gestaltet werden. Träger müssen diesen Prozess fachlich begleiten und mit unterschiedlichen Ressourcen unterstützen. (...) Denn heterogene und multiprofessionelle Teams ergeben sich nicht selbsttätig, sondern müssen durch die strategische Arbeit von Trägern und Leitungspersonen von Kindertageseinrichtungen angestrebt und entwickelt werden. Damit sich Fachkräfte eine bewusst reflexive Haltung aneignen und die Zusammenarbeit heterogener Teams für alle gewinnbringend ist, müssen Fort- und Weiterbildungen für die Leitung und das Team vom Träger gefördert und konzeptionell fest verankert sein. Nur so können Fachkräfte und Teams dem Anspruch gelebter Inklusion gerecht werden und Vielfalt in der Gruppe der Kinder und der Fachkräfte positiv nutzen. (...) Andererseits zeigt sich der Anspruch darauf auch in der Außendarstellung von Trägern und Einrichtungen. Die pädagogische Konzeption, die Ausschreibung neuer Stellen oder die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit des Trägers machen seine Position zu Vielfalt deutlich. Auch der Umgang des Trägers mit seinen Mitarbeitenden muss im Einklang mit der propagierten Offenheit, Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt stehen. Hier kann auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verwiesen werden, welches die rechtliche Grundlage für eine offene und Vielfalt fördernde Personalpolitik legt. Ein offener und wertschätzender Umgang äußert sich u.a. in der Implementierung

von Beschwerdesystemen für Mitarbeitende, Kinder und Eltern und geht zudem im Führungsleitbild auf. Eine Vernetzung der Akteure (Träger, Fachverbände etc.) kann im Hinblick auf den Prozess der Qualitäts- und Personalentwicklung in Bezug auf Vielfalt enorm hilfreich sein. Hier können gemeinsame Maßnahmen zur Entwicklung von Strategien diversitätsbewusster Organisations- und Personalentwicklung entstehen und ein fachlicher Austausch stattfinden. (...)

**Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ fordert die Träger von Kindertageseinrichtungen auf, ihre Verantwortung im Kontext von Vielfalt und Interkulturalität wahrzunehmen und sich den daraus ergebenden Herausforderungen bewusst zu stellen. Eine diversitätsbewusste Organisations- und Personalentwicklung ist dabei ebenso zu befördern wie die Einrichtung von Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen für Mitarbeitende sowie die Zusammenarbeit und Vernetzung mit weiteren Akteuren im Sozialraum im Kontext interdisziplinärer Arbeit.**

**Kindertagespflege weiter entwickeln und stärken.**

Für das Arbeitsfeld Kindertagespflege sind Formulierung, Verankerung und Weiterentwicklung fachlicher Standards im Bereich der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen unerlässlich. (...)

**Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ empfiehlt den Umgang mit Vielfalt und Interkulturalität in der Kindertagesbetreuung kindgerecht zu gestalten und zum Anlass zu nehmen, die Kindertagespflege weiter**

**zu qualifizieren. Darüber hinaus sollten weiterbildende Qualifizierungsmodule, welche die interkulturelle Kompetenz der Kindertagespflegepersonen fördern, die Grundqualifizierung ergänzen.**

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ  
Berlin, 28./29. September 2017

*(Anm. der Redaktion: Abgedruckt ist eine von der Redaktion gekürzte Fassung. Die ungekürzte Version findet sich unter: [www.agj.de/positionen/aktuell.html](http://www.agj.de/positionen/aktuell.html))*

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> (...)

<sup>3</sup> (...)

<sup>4</sup> Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken! Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

<sup>5</sup> Petra Wagner, Handbuch Inklusion, 2013, S. 243

<sup>6</sup> Oskar Negt, 2010, S.27

<sup>7</sup> Hansen, Knauer, Sturzenhecker (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Verlag Das Netz

<sup>8</sup> In diesem Kontext kann auf das AGJ-Positionspapier „Qualifizierung und Qualifikation von Fachkräften mit Blick auf die Begleitung, Unterstützung und Integration von geflüchteten Familien und unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten“ (01./02.12.2016) hingewiesen werden.

---

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ e. V.*

*Mühlendamm 3*

*10178 Berlin*

*[www.agj.de](http://www.agj.de)*

---

## Kita-Projekte zur Demokratieförderung

Frühkindliche Demokratieförderung und -erziehung durch aktive Mitbestimmung und Verantwortungsübernahme wird in den nächsten Jahren ein Schwerpunkt der Diakonie Deutschland sein. Zwei Projekte der Diakonie Deutschland im Rahmen der Initiative "Demokratie leben!", des deutschlandweiten Programms des Bundes zur Stärkung von Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit sind kürzlich bewilligt worden.

"Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung" widmet sich der Herausforderung, wie die demokratischen Grundwerte wie die Gleichwertigkeit aller Menschen im Kindergartenalltag lebendig werden können. Wie gehen wir mit rechtspopulistischen und diskriminierenden Tendenzen von Eltern oder Mitarbeitenden um? Die Diakonie möchte pädagogische Fachkräfte deutschlandweit sensibilisieren und schulen. Mit dem Ziel, dass Demokratieerziehung nachhaltig in die konzeptionelle und pädagogische Arbeit evangelischer Kindertageseinrichtungen implementiert wird. Dabei wird eng mit der Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder (BETA) kooperiert.

Im Rahmen des Diakonie-Projektes mit dem Thema "Vielfalt gestalten - Ausgrenzung widerstehen: Diakonie in der postmigrantischen Gesellschaft" wird es unter anderem eine Wanderausstellung in dem bewährten Format "Kunst trotz(t)..." mit verschiedenen renommierten Künstlern und Künstlerinnen geben, als künstlerische Absage an den Rechtspopulismus.

Quelle: Newsletter Sozialpolitik der Diakonie Deutschland, 01. Nov. 2017

---

## Große Unterschiede bei der Qualität der Kitas in den Kreisen und Bundesländern

Der Wohnort eines Kindes entscheidet über die Qualität der Betreuung in der Kita – das zeigt der Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme. Zwar wird konstatiert, dass die Qualität der Kitas in Deutschland steigt, was sich zum Beispiel am Personalschlüssel festmachen lässt, der sich in den letzten Jahren positiv entwickelt hat. Während am 1. März 2012 eine Fachkraft rein rechnerisch noch 4,8 Krippenkinder betreut hat, waren es im März 2016 nur noch 4,3 Kinder. In Kindergartengruppen verbesserte sich der Personalschlüssel von 9,8 auf 9,2 Kinder pro Fachkraft. In westdeutschen Krippengruppen kümmert sich eine Fachkraft um deutlich weniger Kinder (1 zu 3,6) als in ostdeutschen (1 zu 6,0). Allerdings besucht im Osten gut die Hälfte der unter Dreijährigen eine Kita, während es im Westen lediglich 28 Prozent sind. Bundesweit sind fast alle Kinder ab dem dritten Lebensjahr in Kindertagesbetreuung. Im Westen kommen dabei 8,5, im Osten 12,2 Kinder auf eine Fachkraft.

Aber vor allem aufgrund der regionalen Unterschiede gibt es noch Nachholbedarf, was der erstmals ausgewertete Kita-Personalschlüssel der 402 Kreise und kreisfreien Städte zeigt. Ohne attraktivere Rahmenbedingungen für das Kita-Personal wird es allerdings schwer, dem steigenden Fachkräftebedarf nachzukommen. Der Ausbau in Qualität und Quantität erfordert einen Kraftakt von Bund, Ländern, Kommunen und auch Eltern.

Quelle: Pressemitteilung der Bertelsmann Stiftung vom 04.10.2017

---

## Inklusion in Kitas – Studie im Rheinland gestartet

Sind die Kitas auf die Inklusion gut vorbereitet? Wie sieht die personelle, materielle und bauliche Situation in den Kitas aus? Sind ausreichend Plätze für Kinder mit und ohne Behinderung vorhanden? Wie gut ist das Personal qualifiziert? Wie wird der Übergang zur Schule vorbereitet? Wie zufrieden sind PädagogInnen, Eltern und Kinder?

Mit diesen und ähnlichen Fragen beschäftigen sich Forscher der Universität Siegen, die 5500 Kitas im Rheinland online befragen werden. Es handelt sich um die bisher größte Untersuchung dieser Art in Deutschland. Bisher seien kaum Studien zum Thema „Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ vorhanden. Ein Forscherteam rund um Prof. Dr. Rüdiger Kißgen vom Lehrstuhl für Entwicklungswissenschaft und Förderpädagogik der Universität Siegen betreut die großangelegte Studie. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hatte das Forschungsprojekt europaweit ausgeschrieben.

Quelle: Universität Siegen vom 04.10.2017

# Tagungen

## **Das neue Bundesteilhabegesetz 25. – 26.01.2018 in Rastede**

Das Seminar befasst sich mit dem zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz. Dabei geht es zum einen um die rechtlichen Grundlagen und ihre Bewertungen im Kontext der bisherigen Struktur der Eingliederungshilfe. Zum anderen um die sich daraus entwickelnden Folgen für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe in der bisherigen Struktur ambulant und stationär mit dem Schwerpunkt auf Organisation, Struktur- und Personalentwicklung.  
[www.awo-bundesakademie.org](http://www.awo-bundesakademie.org)

## **Basis-Seminar: Kontext und Teilhabe 19. – 20.02.2018 in Remagen-Rolandseck**

Die ICF ist eine wichtige Grundlage nicht nur für Rehabilitationseinrichtungen, sondern für alle, die an der Indikationsstellung und Erbringung von Leistungen und Teilhabe für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen beteiligt sind. Im Basis-Seminar werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Grundkenntnisse der ICF vermittelt, sie erhalten eine Einführung

in die Anwendung und es werden Übungen zur Fallkonzeption durchgeführt.

[www.awo-bundesakademie.org](http://www.awo-bundesakademie.org)

## **Endlich angekommen – aber noch nicht Zuhause! Wie kann die Integration von jungen Geflüchteten und ihren Familien im Sozialraum gelingen?**

**28.02.2018 in Erfurt**

Die Tagung widmet sich dem Thema Sozialraumorientierung und Partizipation und setzt sich mit folgenden Fragen auseinander::

- Wie können Geflüchtete beim Ankommen und bei der Orientierung in ihrem neuen Quartier bestmöglich unterstützt werden?
- Wie können sie von den sozialen Diensten der Caritas erreicht, wie beteiligt werden? Und was sind mögliche Zugangsbarrieren?
- Welchen Beitrag können Kinder-, Jugend- und Familienhilfe für die erfolgreiche Integration der jungen Geflüchteten im Sozialraum und damit auch in unsere Gesellschaft leisten?

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

## **Bereitschaftspflege. Familiäre Krisen – Weichenstellungen – Kooperationen**

**19. – 20.04.2018 in Bonn-Bad Godesberg**  
Die Tagung wirft einen Blick auf die familiären Krisen, die Möglichkeiten und Begrenzungen der biografischen Weichenstellungen und auf notwendige Kooperationen während und nach der Bereitschaftspflege. Die Prozesse der Perspektivklärung und der Übergangsgestaltung stehen dabei im Fokus.  
*Veranstalter: DIJuF, Forschungsgruppe Pflegekinder, das Kompetenz-Zentrum Pflegekinder und die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)*  
[www.bereitschaftspflege2018.de](http://www.bereitschaftspflege2018.de)

## **KOMPASS MENSCH**

**Beteiligung leben – Demokratie sichern**  
BVKE-Bundestagung

**12. – 14.06.2018 in Mainz**

Geplant ist, unter Mitwirkung der Mitgliedseinrichtungen und -dienste, Workshops zu Angeboten, Projekten und Best Practice Modellen aus der pädagogischen Praxis vorzustellen. Das Tagungsprogramm lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.  
[www.bvke.de](http://www.bvke.de)

## **KURZHINWEISE**

### **Kind im Mittelpunkt?!**

#### **Familiengerichtliches Verfahren im Kinderschutz**

**26. – 27.03.2018 in Frankfurt a. M.**

Das Tagungsprogramm lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.  
[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

### **Werkstätten: Messe 2018**

**18. – 21.04.2018 in Nürnberg**

Fachmesse für berufliche Teilhabe der Werkstätten für behinderte Menschen.

[www.werkstaettenmesse.de](http://www.werkstaettenmesse.de)

### **Zusammenhalt stärken – Vielfalt gestalten**

**15. – 17.05.2018 in Stuttgart**

Der Fokus des 81. Deutschen Fürsorgetages liegt auf den Themen Integration, Inklusion und Identitäten als Triebfedern des gesellschaftlichen Zusammenhalts und einer aktiven Zivilgesellschaft.

[www.deutscher-fuersorge-tag.de](http://www.deutscher-fuersorge-tag.de)

## **VORLIEGENDE JAHRESPROGRAMME**

- Akademie der kulturellen Bildung: [www.kulturellebildung.de](http://www.kulturellebildung.de)
- Ev. Erziehungsverband e.V.: [www.erev.de](http://www.erev.de)
- Intern. Gesellschaft für erzieherische Hilfen: [www.igfh.de](http://www.igfh.de)
- [www.bsj-marburg.de](http://www.bsj-marburg.de) (vorwiegend Erlebnispädagogik)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht: [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)
- AWO: [www.awo-akademie.org](http://www.awo-akademie.org)
- Bundesakademie für Kirche und Diakonie [www.ba-kd.de](http://www.ba-kd.de)
- Deutscher Verein: [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)
- Europäische Akademie für Heilpädagogik: [www.bhponline.de](http://www.bhponline.de)
- Kommunales Bildungswerk: [www.kbw.de](http://www.kbw.de)

Zudem liegen die Fortbildungskataloge der meisten Landesjugendämter vor und sind im Netz abrufbar.



Simon Hundmeyer / Prof. Peter Obermaier-van Deun / Prof. Dr. Burghard Pimmer-Jüsten  
**Recht für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Heimen und der Jugendarbeit**

Carl Link Verlag, 23. Auflage 2016, 236 Seiten  
 ISBN 978-3-556-06913-4

Das Werk vermittelt Grundwissen über die wichtigsten Rechtsvorschriften, mit denen es pädagogische Fachkräfte in ihrer beruflichen Praxis zu tun haben. Es beinhaltet Fragen der Rechtsposition von Minderjährigen in Gesellschaft und Familie, die Geschäfts- und Deliktfähigkeit, die Aufsichtspflicht, das Jugendhilferecht, Jugendschutzrecht, Jugendstrafrecht und das Arbeitsrecht. In der 23. Auflage (!) wurden bei der Stoffauswahl erneut die amtlichen Lehrpläne der Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik sowie die der Studiengänge Soziale Arbeit und Bildung und Erziehung im Kindesalter berücksichtigt.



Laura Kieblspeck Tamara Stangl Tatjana Eckerlein

**Es ist schön, dass du hier bist!**

Scholastika Verlag, 2. Auflage 2017, 35 Seiten  
 ISBN: 978-3-9818457-5-4

Ali musste aus seinem Heimatland fliehen. Jetzt ist er in Deutschland. Manchmal fühlt er sich einsam und alleine. Oft wundert er sich. Was ist das nur für ein sonderbares Land? Dieses Bilderbuch bringt Kindern die Situation von Geflüchteten, die nach Deutschland kommen, näher. Gleichzeitig fördert es aber auch die Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Es werden Werte thematisiert, die wichtig sind, weil sie das Zusammenleben der Menschen hier prägen. Einfach und kindgerecht sind Gleichberechtigung, Kinderrechte, Meinungs- und Religionsfreiheit sowie unterschiedliche Lebensweisen veranschaulicht. "Es ist schön, dass du hier bist! Zusammen sind wir bunt." zeigt, dass Deutschland ein buntes Land ist.



Matthias Schwabe

**Die "dunklen Seiten" der Sozialpädagogik  
 Ideale, Negatives und Ambivalenzen**

Klaus Münstermann Verlag, 2. überarb. Aufl. 2017, 432 Seiten  
 ISBN-13: 9783943084443, ISBN-10: 3943084442

SozialpädagogInnen pflegen komplexe Ideale vom 'guten Helfer' bzw. der 'guten Helferin'. Gleichzeitig bleibt ihre Praxis oft weit hinter diesen Ansprüchen zurück, was einerseits von ihnen registriert wird und als selbst wahrgenommene Negativität als Ansporn für Lern- und Entwicklungsprozesse dient. Andererseits sorgen sie mit Hilfe ausgefeilter Strategien dafür, dass die eigenen 'dunklen Seiten' unsichtbar werden oder verblassen, damit man selbst weiter daran glauben kann, 'gut' zu sein. Als Alternative zu diesen unergiebigem Prozessen, bietet der Autor Ausstiegsoptionen an.

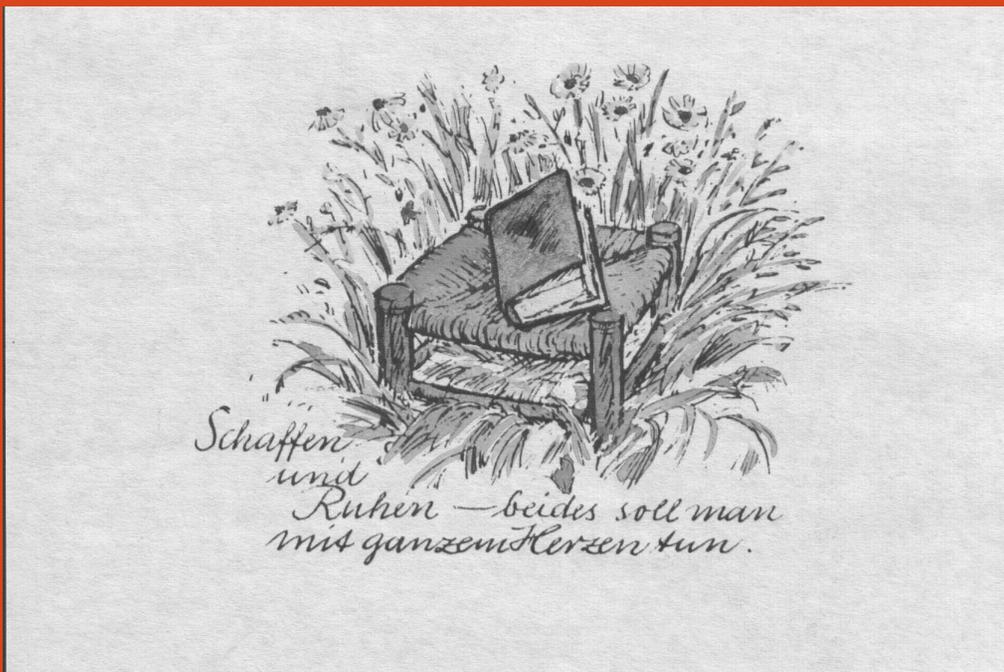


Gabriele Schmidt-Klering

**Mit Kindern gemeinsam trauern – Ratgeber**

Reinhardt-Verlag, 2017, 139 Seiten, 28 Abb.  
 ISBN 978-3-497-02680-7

Die Autorin erklärt die Trauer von Kindern und gibt Antworten auf drängende Fragen: Wie bereite ich ein Kind auf den Verlust eines geliebten Menschen vor? Wo bekomme ich Hilfe und wann ist professionelle Unterstützung notwendig? Die Autorin bringt anschauliche Beispiele zu Ritualen und gemeinsamen Aktivitäten zur Trauerbewältigung, zum Umgang mit Gefühlen und Erinnerungen sowie Anregungen zum Sprechen und Philosophieren mit Kindern.



(aus einer Zitatensammlung des AFET-Ehrenmitglieds Martin Scherpner)

